Z
7162
P5

Bibl. a. Marstall in Lehnung.

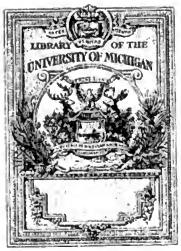

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

Z
7162
.P5

Litteratur
der
Staatslehre

Ein Versuch
von

Jo. Wilhelm Placidus

Peterson

Erste Abtheilung.

Strasburg, 1798.

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

2.24

Vorerinnerung.

Eine gesellschaftliche Verfassung zu erreichen, welche die volle Entwicklung der Freiheit und zugleich die Erlangung aller andern Vollkommenheiten, wo nicht nothwendig bewirkt, doch möglich macht und erleichtert, ist und bleibt die höchste Aufgabe für den Menschen.

Was ist zur Auflösung dieser Aufgabe geschehen? Und was haben die treflichsten Geister und kundigsten Männer aller Zeiten und Länder über diese Angelegenheit gedacht, gelehrt, hinterlassen? Dieses genau auszuforschen und bestimmt zu wissen, ist, so wie überhaupt im Reiche der Erkenntniß, also auch ins-

beſondere in einem Theile der Staatslehre gewiß von Wichtigkeit. Denn wer iſt nicht geneigt zu glauben, daß Lehren und Rathſchläge, welche die Uebereinſtimmung der Weiſeſten und Edelſten aller Völker und Jahrhunderte vor ſich haben, der Wahrheit nahe kommen oder für unſere Glückſeligkeit von Bedeutung ſeyn müſſen? Wer fühlt ſich nicht überwältigt und gleichſam gefangen in ſeiner Ueberzeugung, wenn er im Gebiete der Beobachtung und der Klugheit die ehrwürdigſten Menſchen, von Xenophon an bis auf Washington, nur Einen Rath ertheilen, nur Eine Stimme führen hört?

Von jener Wißbegierde getrieben hat der Verfaſſer gegenwärtiges Werk unternommen: und das Unternehmen an ſich bedarf ſchwerlich einer Entſchuldigung, wenn gleich die Ausführung ſelbſt die Nachſicht der Kenner in vollem Maaße anzurufen hat.

Die Forderungen, die man an eine Sammlung dieſer Art zu machen berechtiget iſt, ſind allzubekannt, als daß ſie hier abermal auseinandergeſetzt werden müßten. Einiges zu erinnern ſieht ſich jedoch der Verfaſſer genöthigt.

Eine zweckmäſige Auswahl und richtige Beurtheilung der Werke der Staatsgelehrſamkeit iſt

iſt die erſte Eigenſchaft einer brauchbaren Litteratur.

Unſtreitig! Eigentlich nur Geiſtesarbeiten, die ihrer innern Güte wegen gekannt und benutzt zu werden verdienen, ſollte der urtheilende Bücherbeſchreiber anzeigen, nicht aber jedes Fingerwerk. Allein wie viele mittelmäſige oder an ſich unerhebliche Schriften ſind bis jezt noch nicht übertroffen? Wie viele ſind noch gegenwärtig allzuberühmt, um ſie unangezeigt übergehen zu dürfen? Wie viele unvollkommene müſſen aufgeführt werden, wenn man die Wiſſenſchaft, nach allen ihren Theilen, in den verſchiedenen Zuſtänden ihres Werdens und ihrer allmählichen Ausbildung beobachten will? Lauter Erwägungen und Rückſichten, die nicht vergeſſen werden dürfen, auch bei der anderen Forderung:

Vollſtändigkeit des Merkwürdigen.

Was iſt aber merkwürdig? Nicht allein, was durch innern Gehalt oder einzelne groſſe Vollkommenheiten hervorragt: auch Vorurtheile, irrige, ja träumeriſche Behauptungen können Erwähnung verdienen, wenn ſie ſich nämlich durch ihren Urſprung von ſonſt groſſen Köpfen, durch ihr ehmaliges beſonderes Anſehen oder durch wichtige Folgen auszeichnen.

Vielleicht würde ſogar das gänzliche Uebergehen bloſſer Seltſamkeiten mit Grunde Tadler gefunden haben. Manoni's Briareus politicus ambidexter, reconditiſſima Rerumpublicarum omnium Scrinia aperiens, reizt er nicht die Neugierde ſchon durch die bloſſe Aufſchrift *)? Oder eine „Anleitung, wie junge Geſchäftsmänner zur Fertigkeit jenes Brittiſchen Staatsſekretairs gelangen können, welcher, ſelbſt auf den Schenkeln der ſchönen Pultenay, die gedachteſten Staatsbefehle auszufertigen im Stande war," hätte ſie, wenn ſie vorhanden wäre, unangezeigt bleiben dürfen?

Der Verfaſſer dieſer Litteratur hat wohl eben ſo viele Vorwürfe wegen einer gewiſſen Ueberfülle verzeichneter Schriften über verſchiedene Gegenſtände, als wegen Uebergehung wichtiger Werke zu befürchten. Aber Kenner wiſſen, daß die unvergängliche Theilnahme an der Sache ſelbſt — der Wiſſenſchaft vom Staate — ſich bis jetzt wenigſtens, keineswegs auch auf das Studium ihrer Geſchichte und Litteratur erſtreckt hat: und ſo verzeihen ſie vielleicht dem erſten Bearbeiter eines weiten, unangebauten Feldes manches Begangene und Unterlaſſene.

Noch

*) S. Argelati Bibl. Script. Mediolan. T. 2. p. 851. Ob das Buch gedruckt ſei oder wo es in der Handſchrift vergraben liege, finde ich nirgends.

Noch weit grössere Schwierigkeiten zeigen sich bei einem fernern, wesentlichen Punkte:

bei der richtigen und lichtvollen Abtheilung und Anordnung der verschiedenen Fächer.

Ich habe mehrere Entwürfe und Versuche vor Augen gehabt, verglichen und geprüft *): keiner von allen hat mir Genüge gethan. Theils scheinen sie mir zu ordnungswidrig oder zu unvollständig, theils allzu zerästelnd, zerstückelnd und verwirrend. Ganz genau kann eine Bibliographische Eintheilung auch der besten wissenschaftlichen Ordnung unmöglich folgen: gleichwohl muß sie den natürlichen Zusammenhang der Materien zeigen, die Uebersicht des Ganzen und der einzelnen Abtheilungen, auch das schnelle Auffinden der angezeigten Hülfsmittel bestmöglich erleichtern. Da aber verschiedene Schriftsteller denselben Gegenstand bald aus dem Gesichtspunkte des Rechts, bald aus dem der Klugheit betrachten, so finden sich oft, auch bei jeder Stellung und Eintheilung, ganz eigene Schwierigkeiten. Wo soll z. B. den

*) Z. B. den Plan, der bei der Göttinger Büchersammlung zu Grunde liegt: den Hufelandischen im Repertorium der Jenaer Allg. Litt. Zeit. den Eyringischen im Catal. Bibl. Thottianæ T. 3. P. 2. und noch andere, die man im Gothaischen Magazin der Wissensch. Th. 2. in Hirschings Beschreib. sehensw. Bibliotheken u. a. a. O. finden kann.

Schriften über die Prinzenerziehung ein Platz angewiesen werden? in der Pflichtenlehre der Regenten? oder unter den Anordnungen der gesetzgebenden Gewalt? in der allgemeinen Beamtenlehre? oder in der Staatserziehungswissenschaft? Auch die Bücher selbst richten sich nicht immer nach der Vorschrift der wahren wissenschaftlichen Anordnung. Gründe genug, warum jeder Eintheilung noch ein reichhaltiger alphabetischer Nachweiser zu Hülfe kommen muß.

Eine weitere Absicht, die durch eine schickliche Stellung erreicht werden soll, ist die Darstellung sowohl der Wissenschaft überhaupt, als ihrer einzelnen Theile, in ihrem Ursprung und in den Stufen ihrer Entwicklung und Ausbildung. Diese Absicht zu erreichen, sind bei jeder Unterabtheilung die Schriftsteller nach der Zeitfolge geordnet worden. So kann man desto leichter beurtheilen, welche Kenntnisse ein Schriftsteller schon vor sich gefunden und welche Verdienste er sich selbst erworben hat.

Ausser diesen Forderungen an eine guteingerichtete Bücherkunde auch noch viele andere vor Augen zu haben, hat, wie billig, der Verfasser für Pflicht gehalten. Bemüht hat er sich wenigstens daher, alle Schriften, wo möglich, selbst zu untersuchen, in den Geist der verschiedenen Werke einzudringen, das Brauchbare und Unterscheidende auszuheben und hauptsächlich bei einzelnen Lehrstücken die entgegengesetzten

geſetzten Anſichten, Meinungen, Gründe und Vorſchriften nebeneinander zu ſtellen. Aber hiemit behauptet er nicht, daß alle Urtheile über alle Schriften aus allen Fächern das Werk ſeiner eignen alleinigen Einſicht und Prüfung ſind; dies wäre die unverzeihlichſte Anmaſſung. Nein; bei nicht wenigen Büchern und Gegenſtänden hat er die Kenntniſſe Anderer benutzt, oft auch nur die Urtheile von Kennern, theils wörtlich, theils zuſammengepreßt, dem Leſer vorgelegt. Im Ganzen genommen hat er gewiß ſeine Quellen redlich dabei angeführt: allein bei dem Auspflücken ſo unzählich vieler Schriften und der, bei dieſer Arbeit, ſo leichten Vermiſchung eigner Vorſtellungen mit fremden Eindrücken kann es nicht ſelten geſchehen ſeyn, daß er das Nennen ſeiner Gewährsmänner unterlaſſen und ſo bei manchen Wendungen, Redensarten, Ausdrücken und Gedanken fremdes Eigenthum ſcheinbardiebiſch angetaſtet hat.

Der Verfaſſer hat nicht als Teutſcher, nicht als Britte, nicht als Franzoſe: er hat als Weltbürger geſchrieben. Sein Ton ſollte daher minder theilnehmend und leidenſchaftlich, ſollte mild und ruhig ſeyn. Aber ergreift nicht bei hundert Eräugniſſen dieſer Zeit und dem ganzen gegenwärtigen Stande der Dinge Jeden, den Gefühl für die Würde der menſchlichen Natur und Sinn für die Gebote

der Vernunft und des Rechts belebt, unwillkührlich eine wahre Ergrimmung des Geiſtes?

Zum Beſchluß noch ein kleines Wort der Entſchuldigung. Gegenwärtige Arbeit iſt zu unbedeutend; ihrem Zwecke nach zu ernſt und ihrer Ausführung nach zu wenig unterhaltend, als daß ihr Sammler eine Vorladung vor das achtungswürdige Braunſchweigiſche Sprachgericht hoffen oder vielmehr befürchten dürfte. Aber er muß dennoch ſich ſelbſt und den Druckberichtiger anklagen. Einen von beiden drückt die Schuld vieler Nachläſſigkeiten und Fehler, die gegen die Rechtſchreibung und ſelbſt gegen die Sprachlehre in den erſten Bogen begangen worden ſind. Sehr oft iſt die ſo einfache Regel das n am Ende der Beiwörter in der Vielzahl betreffend, gröblich verletzt worden; und wohl fünfzigmal ſteht Glük, Zwek, Lüke, Geſez, wo Glück, Zweck, Lücke, Geſetz ſtehen ſollte.

Schon im Sept. 1796. hatten die 8 erſten Bogen dieſer Schrift die Preſſe verlaſſen. Mancherlei Zufälle verzögerten den Abdruck der übrigen. Die zweite und letzte Abtheilung ſoll die nächſte Meſſe erſcheinen und das Ganze nicht mehr als einen geſchmeidigen Band betragen.

Ueber-

Ueberſicht des Inhalts.

Erſter Abſchnitt.

Einleitung.

(S. 1 — 164.)

§. 1. Allgemeine Einleitung und Vorbereitungslehren. S. 1 — 3.

Hiehergehörige Schriften von Conring, Gerhard, einem Ungenannten und Lamprecht.

§. 2. Begriff und Benennungen der Staatslehre. S. 4 — 13.

Bemerkungen über den höchſten Zweck des Staates. — Abhandlungen darüber von Hufeland, Kohlſchütter, Bartholdi, Hagemeiſter, Schaumann. — Teutſche, franzöſiſche, italiſche und engliſche Benennungen der Staatslehre.

§. 3. Inhalt und Umfang. Eintheilung des Lehrgebiets. S. 13 — 20.

Dalbergs und Humbolds Abhandlungen über die Grenzen der Wirkſamkeit des Staates. — Schriften und Bemerkungen von Heſſenthaler, Baumgarten, Pauli, Rüdiger, Röſſig, Schlözer, Schmalz, Voß, Sartorius, Biſchoff, Demeunier, Talleyrand-Perigord.

§. 4. Fortſetzung. S. 20 — 39.

Beiträge zu einer neuen Ueberſicht und Eintheilung der Staatslehre.

§. 5.

§. 5. Verhältniß a. der einzelnen Theile der Staatslehre zu andern Wiſſenſchaften und unter ſich ſelbſt. S. 39—61.

Heidenreich, Gregorovius und Böllinger S. 40—43. — Ueber das Verhältniß der Moral und Staatskunſt: Schriften von Mably, Dalberg, Garve (und deſſen Beſtreiter Klein und Schloſſer) Berg, Schmalz, Kant. — Aufſätze von Berg, Spalinger, Niemann.

§. 6. Fortſetzung. b. Verhältniß zwiſchen Theorie und Praxis. S. 62—69.

Abhandlungen hierüber von Wolff, Kant, Genz, Rehberg, Schmalz, Stewart. — Beſondere Warnungen vor dem Mißbrauche der Theorie, von Feyjoo, Tanucci, Saint-Simon, Kluit, Peſtel, Rößig.

§. 7. Werth und Nutzen der Staatslehre. S. 69—96.

Betrachtungen über die Hauptſchulen der Staatslehrer und die Verſchiedenheit ihrer Theorien:

a) über die politiſchen Eudämoniſten und ihre Widerſprüche S. 70—73.

b) über die kritiſchen Staatsforſcher S. 73—85.

Bemerkungen über die Art und Stufe der Gewißheit der reinen Staatswiſſ. der Staatsklugheit, der Ordnungspflege, (Polizei) und der Staatswirthſchaft. S. 87—96.

§. 8. Fortſetzung.

Weitere Bemerkungen über den Werth der Staatslehre:

a) als ſelbſtſtändiger Inbegriff mannichfaltiger Kenntniſſe betrachtet:

b) in Beziehung auf Glückſeligkeit. S. 96—107. Schriften über dieſen Gegenſtand von Chatellux, Böck, einem Ungenannten und Forſter. S. 107—110.

Ueber die Gewißheit und Trüglichkeit der Staatslehre Agrippa ab Nettesheym, Silhon, Lubomirski, Rabe, Schütte, Hume, Condillac, Mallet Dupan, Wegelin, Reinhold. S. 112—117.

§. 9.

§. 9. Fortſetzung. Staats-Zeichenlehre: politiſche Weiſſagungen. S. 118—126.

Vorläufige Betrachtungen. Anzeige der hieher gehörigen Aufſätze von Köhler, Proſe, Toze, Steck und einem Ungenannten.

§. 10. Erkenntnißweg und Lehrart. S. 126—130.

Anleitungen von Coler, Grotius, Querenghi, Boſe, Werlhoff, Böhmer, Ferrari, Cheſterfield, Mably, Reitemeier.

§. 11. Fortſetzung. S. 130—147.

Nachtrag von Bemerkungen und Bücherangaben. Ueber die erſten Quellen der Staatslehre. S. 130—132. Schriften über das Studium der Geſchichte und ihren Zuſammenhang mit der Staatslehre, Bolingbrocke, Mably, Wegelin, ein Ungenannter, Prieſtley, Bartholdi, Woltmann, Pölitz, Maier, Zachariä. S. 132—134.

Ueber die Geſchichte der Menſchheit: Iſelin, Ferguſon, Zambaldi, Millar, Home, Mayer, Dunbar, Falconer, Adelung, Kant, Herder, Ungern-Sternberg, Meiners, Eggers, Weishaupt, Condorcet. S. 134—141.

Ueber die allgemeine und beſondere Staaten- und Völkergeſchichte, auch einzelne merkwürdige Erſcheinungen. Polyb, Retz, Müller, Mariti, d'Ivernois, Siebenkäs, Somerville, Heeren, Spittler, Eggers, S. 141—144.

Schriften zum Studium der Staatskunde: Meuſel, Lüder, Mader, Martens, Lacroix, Zimmermann.

Uebergang zur Praxis: Studium der Verhandlungen geſetzgebender Körper: Sammlungen von Ungenannten, von Peuchet und Gabet.

Verbindung der Beredſamkeit und Staatskunſt. Schriften darüber von Majus, Funk, Foscarini, Geiger, Rochefort. S. 145—47.

§. 12.

§. 12. Gegenwärtiger Zuſtand der Staatslehre. S. 147—150.

Einleitende Bemerkungen. Aufſätze von Eggers und einem Ungenannten.

§. 13. Geſchichte und Litteratur der Staatslehre. S. 151—164.

I. Zur Litteratur gehörige Schriften und Sammlungen von Naude, Rink, Schurzfleiſch, Beughem, Jöch, Arnd, Wagner, Neumann, Real, Pfeiffer, Condorcet, (Peyſſonel, Chapelier und Baleſtrier), Lawätz, Kretſchmann, Voß. Einige Nomenclatoren.

II. Gelehrtengeſchichte: Göbel, Mirabeau, Höck. (S. 157—159.

III. Es giebt weder eine allgemeine noch beſondere Geſch. der St. W. — Vorarbeiten dazu von Hoffmann, Francke, Hauſen, einem Ungenannten, Conz, Buhle, Stoll, Seelen, Eggers, Huetin, Ungenannten, Thomaſius, Acker, Chriſt, Will, Mercier, Peſtel, (S. 159—164.)

Einlei-

Einleitung.

Erſter Abſchnitt.

§. 1.

Allgemeine Einleitung und Vorbereitungs-Lehren.

Wenn bei irgend einer Kunde oder Wiſſenſchaft, um dieſelbe beſſer verſtehen, würdigen und benuzen zu können, dem Lehrling ein Vorunterricht nöthig iſt, ſo iſt es bei jener Reihe manigfaltiger Erkenntniſſe, bei jenem groſſen verwikelten und ſchwer zu faſſenden Ganzen, das man unter dem Namen Staatslehre begreift. Dennoch iſt für dieſes Bedürfnis nur wenig geſorgt. An einzelnen mitunter vortreflichen Beiträgen mangelt es nicht, aber an einer lehrreichen alles erſchöpfenden Abhandlung, worin die Grundbegriffe gehörig beſtimmt, der Umfang des Ganzen ſowol als die Grenzen und Verhältniſſe der einzelnen Beſtandtheile genau bezeichnet; der Geiſt und die Art der Erkenntniß richtig angegeben, das Bedürfnis der Lehre gezeigt, und der Trieb dazu gewekt, kurz, worin alles enthalten wäre, was man unter der Aufſchrift: Einleitung, Vorbereitung oder auch Wiſſenſchaftskunde, Propädeutik, Encyklopädie [1]): ent-

1) Der Sprachgebrauch vermengt dieſe Benennungen noch immer allzu ſehr. Den wahren Begrif von Encyklopädie und ihren Arten findet man am beſten entwikelt in Witte, P. P. allgemeiner akad. Encyklopädie. Göttingen 1793. und Krug, W. T. über den Zuſammenhang der Wiſſenſchaften, Jena 795.

entweder einem Lehrgebäude voraus zu ſchicken, oder beſonders zuſammen zu ſtellen pflegt. Folgende Schriften verdienen gleichwohl angeführt zu werden, doch mehr als Beweiſe deſſen, was bisher nicht geleiſtet worden, als deſſen, was geleiſtet werden könnte und ſollte.

Conring, Herm. † 1681. Propolitica ſ. Introductio in civilem Philoſophiam. Helmſt. 663. 4. — Ed. 2. cum præf. Jo. Chph. Bœhmeri. ib. 709. 4.

* Die erſte ausführliche Abhandlung über dieſen Gegenſtand und für ihr Zeitalter gar nicht unmerkwürdig. Conrings Hauptabſicht war die vielen irrigen Begriffe von Staatslehre zu widerlegen, und darzuthun, daß ſie keineswegs aus Erfahrungskenntniſſen allein beſtehe. In der politiſchen Bücherkunde zeigt er ſich auch hierin als den vorzüglichſten Lehrer des vorigen Jahrhunderts. Die Schrift ſelbſt iſt eigentlich nur ein Auszug, doch hie und da verändert und vermehrt, aus ſeinem Buche de civili Prudentia [2]) und deswegen von Göbel in die Sammlung der Conringiſchen Werke nicht aufgenommen worden. Nicht ohne groſſe Unluſt vollendete C. dieſe frühere Arbeit, denn man drukte zwölf Jahre daran.

Gerhard, Ephraim, † 1718. Einleitung zur Staatslehre. Jena 1713. N. A. 1716. 8.

* Gerhard, zulezt Rechtslehrer in Altorf, geſtorben in der Blüthe ſeines Alters, war einer der erſten unter den verdienten Schriftſtellern, welche das Naturrecht in den Kreis des Zwangs einſchränkten. Gegenwärtige Einleitung wird freilich ſeinen Namen minder lang erhalten, doch iſt ſie, wenigſtens zur Geſchichte der Staatslehre in Teutſchland, bemerkenswürdig. Das Buch, wozu der Verfaſſer dieſe, übrigens allgemeine, Vorbereitung ſchrieb, iſt ein teutſches — Sekendorfs Fürſtenſtaat; alle Schriften und Hülfsmittel, die er zum weitern Erlernen

2) Helmſtad. 1662, 1673. 4. und in ſeinen Opp. T. 3.

lernen der gesammten Lehre anführt, sind blos teutsche, als welche seines Erachtens zur vollständigen Belehrung hinreichend wären.— Die Fragen, ob Politik als Kunst oder Wissenschaft zu betrachten, ob sie aus Gründen a priori oder a posteriori abzuleiten, behandelt er allzuleicht und verächtlich.

Saggio intorno allo Studio Politico. P. I. & II.

* In der Mandellischen Nuova Raccoltà d'Opuscoli scientif. e letterar. T. 26. No. 8. T. 27. No. 7. (Venezia 1774. 12.) Mandelli preist den ungenannten Verfasser als einen durch Schriften in gebundener und ungebundener Rede berühmten Mann, und gegenwärtigen Aufsaz als ein Werk, worin alles neu, stark und eindringend sei. Schwerlich wird dieses Urtheil viele Beistimmung finden, da der Ungenannte wenig weiter geleistet hat als seine Vorgänger Coler, Grotius, Conring, Bose u. a. die er übrigens dankbar anführt. Was er über den Begrif, die Eintheilung, den Nuzen und die Quellen der Staatslehre, Theorie und Praxis u. s. w. beibringt, ist weder neu noch scharf gedacht: die Untersuchungen über den Gang und die Schiksale der Wissenschaft, hauptsächlich die Darstellung der Lehrgebäude Plato's, Aristoteles, Grotius, Spinoza's, Wolf's und anderer sind dürftig; seine Gedanken über Verbindung der Religion und Staatskunst höchst gemeine handgreifliche Vorurtheile.

Lamprecht, G. F. Entwurf einer Encyklopädie und Methodologie der ökonomischen, politischen und Kameralwissenschaften. Halle 785. gr. 8.

* Keine Encyklopädie in der engern bestimmten Bedeutung, worin blos die Vorbegriffe, Wesen, Inhalt, Umfang und Hülfsmittel der genannten Wissenschaften entwikelt wären, sondern zugleich ein kurzer Vortrag der Lehren selbst: in aller Rüksicht sehr mangelhaft, ob gleich aus Beknann's und Rüdiger's Vorlesungen zusammen geplündert. Die Methodologie ist ohne Methode.

§. 2.

Begriff und Benennungen der Staatslehre.

Unter Staatslehre in allgemeiner Bedeutung verſteht man den Inbegriff aller Kenntniſſe, die ſich auf den Staat beziehen; in engerer die Wiſſenſchaft der Grundſäze, nach welchen ein gemeines Weſen gegründet, eingerichtet und regiert werden ſoll, — die Lehre vom Zwek der Staatsverbindung und den Mitteln denſelben zu erreichen.

Einer andern Partei hingegen, (wozu nicht nur viele würdige Weltweiſe gehören, ſondern vornehmlich die Zepterführer, die höhere Geſchäftsmänner und die ſtolze Zunft der etwas allzu leiblich geſinnten Staatswirthe) iſt ſie nichts geringeres als Völkerbeglükungskunſt, die Wiſſenſchaft der Glükſeligkeit in bürgerlicher Geſellſchaft: oder näher beſtimmt: der Inbegriff aller Wahrheiten von den Mitteln die Anſtalten der bürgerlichen Geſellſchaft zum gemeinen Beſten der einzelnen Mitglieder und zum Wohl des Ganzen zwekmäſig einzurichten und wirkſam anzuwenden.

* Vieles hieher gehörige findet man geſammlet in Hauſen Diſs. de fatis Studii politici. 1763. 4.

Jenen erſten Erklärungen — könnte man ſagen — gebricht es an Helle und Fruchtbarkeit: die leztern hingegen nehmen eine Beſtimmung in den Begriff auf, der ſehr unbeſtimmt und erſt noch zu erweiſen iſt, ob gleich die verführeriſchen Vorſtellungen: öffentliches Wohl, allgemeines Beſte, Glükſeligkeit: eine Art von Beſizſtand als alleiniger Zwek und Grund des Staates erſchlichen haben. Alles kömmt hiebey auf die Begriffe vom Staat und Staatszwek an.

Staat

Staat also, gemeines Wesen, Bürgerverein [3]), was denkt sich die Vernunft in höchster Allgemeinheit darunter? Eine Verbindung vernünftiger Wesen zu einem öffentlichen allgemeinen Rechte, wonach die Freiheit des Einen mit der Freiheit Aller bestehen kann. Er ist eine Anstalt zu Ausübung des Zwangs; die Einrichtung einer rechtmäsigen Gesellschaft, worin jeder Einzelne durch das Ganze und das Ganze durch jeden Einzelnen nach dem vollen Umfang seiner Rechte gesichert werden soll: eine Menschenverbindung zu Erhaltung der Verbundenen.

Zwek ist dasjenige, dessen Vorstellung uns bestimmt es wirklich zu machen. Als Zwek des Staates hat man angegeben, bald Wohlfart, Sicherheit, Macht, Reichthum, Bequemlichkeit, Aufklärung, Sittlichkeit allein: bald alle Arten von Gütern und Freude, von Wohl und Vollkommenheit, leibliche, rechtliche, geistige, sittliche, sogar die geistliche und ewige. „Sicherheit, Nahrungserwerb u. dergl. — sagt ein vortreflicher Schriftsteller [4]) — mögen die erste Absicht gewesen sein, warum sich Menschen in Gesellschaft vereinigten: aber wie dem einzelnen Menschen alles durch „seine Kräfte erreichbare Gut Zwek wird, so wird dem „Staate alles Gute Zwek, was durch die Vereinigung „der Kräfte Aller erreicht werden kann. Ein Monarch,

3) Das Wort: Bürgerliche Gesellschaft wird selbst noch von Lessing im Ernst und Falk und von Wieland im T. Merkur 792. St. 12. S. 402. als ganz gleich bedeutend mit Staat gebraucht: aber man kann, wie man unten sehen wird, mit Grund einen Unterschied angeben: die Gesellschaft im Staate ist nicht der Staat.

4) Engel, kleine Schriften, S. 107.

„dem der ganze Staat sich unterordnet, dem er die gan„ze Sorge für sein Bestes aufträgt, hat daher keinen „eingeschränkteren Wirkungskreis, als den Kreis aller „der Vollkommenheiten, der Vorzüge, der Glükselig„keiten, die durch die mancherlei Verknüpfungen und „Richtungen der ihm anvertrauten Kräfte Aller bewirkt „können.„

Wirklich haben auch die neueren europäischen Staaten alle diese Vorzüge sich zum Ziele gesezt, alle diese Absichten ihrem ursprünglichen Zweke in buntem Durcheinander aufgepfropft: aber was sind auch — dürfte der Eifergeist fragen — die meisten dieser Staaten, wo nicht alle, in den Augen der Vernunft? Sind sie nicht: theils Thorengenossenschaften, die nach Unmöglichkeiten jagen; theils klägliche Verbindungen unmündiger Wesen, unter einem in Purpur gekleideten meist selbst unmündigen Vormund; Viehheerden unter einem zepterführenden Treiber; scheußliche Raubthiere, die mörderisch einander anfallen, sobald Gelüste, Uebermuth und Gefräßigkeit sie aufreizen; oder endlich troz aller prahlerischen Wahnfreiheit eigentliche Sklavenstaaten; kurz: Gesellschaften auf Unvernunft gegründet und durch Unvernunft erhalten, wer weiß wie lange?

Was der höchste Zwek des Staates ist, dem alle andere streng untergeordnet sein müssen, muß allein aus der eigentlichen Art des Wesens abgeleitet werden, welches Geistigkeit und Thier zugleich ist, sowohl Unterthan des Reichs der Sitten als des Reichs der Natur — des Menschen. Als jener läßt sich der Mensch allein durch das Sittengesez bestimmen, als dieser ist er Spiel seiner Triebe, Diener seines Eigennuzes, Knecht seiner Begierden und Leidenschaften. Selbstbestimmung aus Einsicht ist sein Unterscheidendes. Jeder ist sich selbst Gesezgeber, dem

dem Niemand gebieten kann, was er meinen, glauben, wiſſen ſoll. Auf ſeinem Fortſchreitungswege darf ihn daher nichts irren und hemmen als die rechtliche Undurchdringlichkeit, die Unverlezlichkeit ſeiner Mitmenſchen.

Als Theil der Natur betrachtet, darf der Menſch den Geſezen derſelben folgen, aber allein unter der Form des Freiheitsgeſezes: d. i. nicht blos nach ſeinen ſubjektiven Trieben darf er ſie befolgen, ſondern ſo, daß ſie von Jedem auf gleiche Weiſe befolgt werden können. Was er auf dieſe Art in der Natur thun und wirken kann, heißt ſeine äuſſere Freiheit. Der oberſte hier in Betrachtung kommende Grundſaz iſt alſo folgender: Unter Zuſammenſtimmung der äuſſeren Freiheit eines Jeden darf Jeder ſeine äuſſere Freiheit gebrauchen wie er will.

Was den Menſchen, der ſich ſelbſt verſteht, und der nicht weniger ſein ſoll als er wollen darf zu ſein, in ein gemeines Weſen, in ein Bürgerthum einladen kann, iſt mithin dieſer nach jenem Geſeze durchgängig beſtimmte Gebrauch ſeiner äuſſern Freiheit, die Erhaltung ſeiner Unverlezlichkeit, der Genuß des rechtlichen Zuſtandes, eines Zuſtandes, wo vollkommene Sicherheit der äuſſern Rechte, wo äuſſere Freiheit und Gleichheit vor dem bürgerlichen Gerichte herrſchen. Auch hier bleibt ewig die nothwendige Geſezgeberin im Menſchen dieſe ſeine natürliche Freiheit, deren Gebrauch und Spielraum durch zufällige Nebenabſichten, eingebildete Vortheile oder vermeinte Zuträglichkeiten weder beſchränkt noch beſtimmt werden können. Denn es verfährt die menſchliche Vernunft, wenn ſie die für einen freien Willen allein taugliche Beſtimmungsgründe aufſucht und feſtſezt, nicht anders als bei ihrem theoretiſchen Gebrauche. Sie ſieht ab von allem Beſondern, von

allem, was nur vergleichungsweise Allgemeinheit hat, und sucht jenen Bestimmungsgründen ausnahmlose, unbedingte Allgemeinheit beizulegen. Die Freiheit eines Jeden wird also einzig und allein durch die Bedingungen ihrer Bestehbarkeit mit der Freiheit Aller bestimmt. Möglich ist aber dieses Bestehen dadurch, daß die Vernunft des Einen (das Vermögen diese Gesetze aufzustellen und anzuerkennen) die Vernunft Aller ist.

Sezt man höchste Wohlfart oder öffentliche Glükseligkeit in diesen so bestimmten Rechts- und Freiheitsgenuß, so sind sie unläugbar der höchste allgemein gültige Zwek des Staates. Aber im gewöhnlichen schwankenden vieldeutigen Sinne können sie unmöglich dafür erklärt werden, obgleich Aristoteles, Locke, Wolf, David Hume, Mably, Vergniaud und andere merkwürdige Männer es gethan haben. Glükseligkeit ist freilich der natürliche Zwek des Menschen, das Ziel, nach welchem jeder von selbst strebt: allein zum Zwek des Staates kann sie, wenn auch noch so wohl verstanden und nach allen Beziehungen betrachtet, nicht erhoben werden. Sie ist keines Princips und also keiner Gesezgebung fähig, indem es nicht einmal einen allgemeinen Erfahrungsbegriff von ihr gibt. Alle Rechte und Pflichten die aus dieser Lehrmeinung abgeleitet werden, sind weder vollkommen erkennbar noch vollkommen erfüllbar; alle Regeln und Vorschriften, die darauf gebaut werden, ermangeln der unbeschränkten Allgemeinheit und unbedingten Nothwendigkeit. Es entsteht dadurch ein Hin- und Herschwanken zwischen streitenden Maximen; ein versuchendes Herumtappen, ein Gewirr von Forderungen und Widersprüchen, wodurch die gesuchte Freude und Zufriedenheit selbst verringert, wo nicht gar vernichtet wird. Was können auch Zwangsanstalten mit dem

dem Geſeze der Luſt und Unluſt zu thun haben? Die Begriffe ziehen ſich.

Eine Nation, welche ihr Oberhaupt (es heiſſe nun Bürgermeiſter oder Kaiſer, Senat oder Reichstag) zum allgemeinen Heilsverwalter, zum unbeſchränkten Wohlfartsbeſorger macht, kann demſelben kaum die baarſte Tollheitsfreiheit verübeln. Darf ein ſolcher Bevollmächtigter alle Handlungen und Unterlaſſungen der Bürger nach dieſem Zwek beurtheilen, prüfen und ſchäzen, befehlen oder verbieten, ſo ſtehen dem Wahn und Widerſinn, der Willkühr und Lächerlichkeit Thür' und Thor offen, und der beſtgeſinnte Fürſt kann zum unerträglichſten Zwingherrn werden. Hat der gründliche, regelgerechte Denker Wolf [5]) das Parfümiren der Perüquen in allem Ernſte zu einer wirklichen Staatsangelegenheit gemacht, warum ſollte man nicht aus gleichem Grund auch landesherrliche Kochanſtalten verlangen können, oder obrigkeitliche Preisaufgaben auf Erfindung der ſinnreichſten Flohfallen [6])?

Schwerlich werden auch die entſezlichen Thierkämpfe der Völker unter einander, die Kriege

„des Menſchengeſchlechtes
„Brandmaal alle Jahrhunderte durch! der unterſten Hölle
„Lauteſtes ſchreklichſtes Hohngelächter — — — —

früher ein Ende nehmen als bis alle erkennen, daß Glükſeligkeit nicht ihr höchſter Zwek iſt. Hier hauptſächlich

5) In ſeinen Ged. von dem geſellſchaf. Leben der Menſchen, §. 392. (Halle 1721.)

6) Man vergl. Brükman's, Fr. E. neuerfundene curieuſe Flohfalle. 1727. 8. Eine vierte Ausgabe davon erfolgte im Jahr 1739.

zeigt sich der Trieb nach ihr als thierisch, wild und alles um sich her zerstörend.

Sicherheit aller Menschenrechte, oder was dasselbe ist, möglichst grosse Freiheit, bleibt also der erste und eigentliche Zwek des Staats. Fortschreitende Veredlung, Ausbildung aller unserer Kräfte, Sittlichkeit, Harmonie zwischen ihr und Glükseligkeit ist höchster Zwek des Menschen: ist der Zustand dessen Wirklichkeit das Ziel unsers unbedingt aufgegebenen Bestrebens ist: aber das alles ist nicht eigentliche unmittelbare Sache des Staats, denn dieser kann nur äussere Rechtlichkeit, Gesezlichkeit, (Legalität) fordern, unbekümmert um die innere Triebfeder des handelnden oder gehorchenden Bürgers.

Durch Kants alles erforschenden Tiefsinn scheint auch diese Untersuchung auf das Reine gebracht zu sein. Zur weiteren Belehrung dienen von neuen Abhandlungen vorzüglich folgende:

Hufeland, Gottl. was ist von einem Staat zu erwarten? und was soll er leisten?

* Im Anhang zu Mounier's Betrachtungen über die Staatsverfassungen. Jena 1791. 8.

Kohlschütter, C. Chr. Dis. de fine Societatis civilis. Vitembergæ 1793. 4.

Bartholdi, G. W. über den höchsten Zwek des Staates.

* Im Anhang zu Frankreichs drei Constitutionen. (Berlin 1794. 8.)

Hagemeister, E. F., über den höchsten Zwek des Staates.

* In den Anmerkungen zu Schnaubert's Abhandlung;

lung; auch der Regent ist an die von ihm gegebene Gesezze gebunden. Rostok 1795. 8.

Schaumann, J. C. G. — — — —

* In seinen Abhandlungen über die philosophische Rechtslehre. (Halle 1795. 8.) n. 11.

Vergleicht man damit

Schmalz, Th., Hyper-Metapolitik (in seinen Annalen der Rechte des Menschen H. 2.) und besonders

Brehm, G. N. über den politischen Naturalismus, Leipzig 1793. 8.

so hat man, wenn die Lehre von natürlicher Freiheit gefährlich scheinen sollte, wenigstens Gift und Gegengift beisammen.

Selbst in den Benennungen dieses Erkenntnißzweigs herrschen Willkühr und Verwirrung bis zur Ungebühr. Noch Sonnenfels [7]) macht Staatswissenschaft und Staatsklugheit zu gleichbedeutenden Wörtern, und beschränkt sie auf Handhabung der äusseren Sicherheit: andere, wie Eggers [8]), werfen gar alles unter einander: Staatskunst, Staatsklugheit, Staatswissenschaft u. s. w. sind ihnen eins und dasselbe.

Staats-

7) Grundsäze der Policei, Handlung u. s. w. 5te A. I. §. 18. S. 20.

8) Archiv für S. W. und Gesezg. I. S. 14. f. Hier behauptet er auch: seines Wissens sei der Ausdruk Staatswissenschaft von keinem Schriftsteller vor dem amerikanischen Freiheitskriege gebraucht worden. Allein er ist seit Anfang dieses Jahrhunderts gäng und gebe. Gerhard hat ihn in seiner (oben §. 1. S. 2. angezeigten) Einleitung: das Zedlerische Universallexicon hat ihn: anderer nicht zu gedenken. Doch finde ich ihn noch nicht in Spatens Sprachschaz. Nürnberg 1691. 4.

Staatslehre iſt der allgemeinſte Name, der alle Theile in ſich faßt.

Staatswiſſenſchaft ward von dem verdienten Achenwall auf die Abtheilung eingeſchränkt, welche den Staat überhaupt betrachtet. Aber billig ſollte das Wort mit Staatslehre gleichbedeutend oder, vielleicht noch beſſer, nur als Bezeichnung des reinen allgemeinen Theils gebraucht werden.

Staatsgelahrtheit klingt zu kanzleimäſig, und iſt, wie Staatsgelehrſamkeit, auch deswegen tadelhaft, weil es, wenigſtens nach dem Sprachgebrauch groſſer Schriftſteller [9], den Nebenbegriff mit ſich zu führen ſcheint, als ob ſie nicht durch eigene Vernunft erfunden werden könne, ſondern als Inbegriff von Erfahrungskenntniſſen gelehrt werden müſſe.

Bürgerliche Weltweisheit iſt ein von Wolfianern [10] dem neulateiniſchen Philoſophia civilis nachgeſtümperter Ausdruk, der ſein Glük nicht machte.

Politik iſt ein im Teutſchen völlig entbehrliches und wegen ſeiner Vieldeutigkeit vollends verwerfliches Wort. Vielleicht ſollte man mit ihm, da doch nicht immer jedes Kind bei ſeinem rechten Namen genennt werden darf, nur die Künſte der Erſchleichung und Uebervortheilung, der Liſt und des Betrugs, überhaupt alle jene lichtſcheuen böſen Kniffe, Ränke und Streiche bezeichnen, die bei den Hirten und Führern der Völker trauriger Weiſe noch immer ſo ſehr in Uebung ſind.

In der franzöſiſchen Sprache hat man für Staatslehre und Staatswiſſenſchaft die Wörter Politique, Science

9) Z. B. Kant.
10) Z. B. Hagen in der Ueberſ. der Wolffiſchen kleinen Schriften. Halle 1737 — 40. Th. 1 — 6.

Science de Gouvernement. Neuere Schriftſteller gebrauchen ſogar Economie politique. was ſonſt nur im engern Sinne Staatswirthſchaft, im weitern Staatsverwaltung bedeutet.

In der Italiſchen Politica.

In der Engliſchen: Politics, Political Philoſophy, Sciency of Government.

§. 3.

Innhalt und Umfang. Eintheilung des Lehrgebietes.

Was iſt der Gegenſtand der Staatslehre? Was muß, was darf in ſie aufgenommen werden? Welche Erkenntniſſe begreift ſie, und über welche Säze geht ſie nicht hinaus? Welches ſind die Grenzen ihres Gebiets und ſeiner Ausdehnung nach allen Seiten genau beſtimmt? Wie müſſen die Theilzweke dem höchſten untergeordnet und unter ſich ſelbſt gehörig neben einander geſtellt? in welcher Ordnung endlich müſſen die vielerlei einzelne Lehrpunkte — Zweke, Mittel, Bedingungen, Kräfte, Rechte, Pflichten, Bedürfniſſe, Befriedigungsmittel u. ſ. w. — an einander gereiht und verbunden werden, damit aus denſelben ein lichtvolles und feſtes Lehrgebäude errichtet werden kann?

Dieſe ſo ſchwierige als wichtige Fragen, vor deren Entſcheidung kein ſicherer Tritt in das weite Gebiet der Wiſſenſchaft ſelbſt gethan werden kann, ſind noch nirgends gründlich und nach ihrem ganzen Umfang erörtert worden. Wird, wie gewöhnlich, gemeine Wohlfart zur Grundlage angenommen, ſo iſt kein feſter Punkt vorhanden, von welchem man ausgehen könnte: es können willkührlich alle Lehren und Klugheitskünſte, alle Arten von Er-

Erkenntniß und Meinungswerk auf das gemeine Weſen bezogen, und ſo zu angeblichen Staatswiſſenſchaften erhoben werden. Denn, nach dieſer Vorſtellungsart hat die Wirkſamkeit des Staates keine andere Grenzen als die Grenzen aller phyſiſchen und moraliſchen Kräfte ſeiner Mitglieder.

* Aufgeſtellt und ausgeführt hat unter andern dieſen Saz K. von Dalberg in der Schrift: „Von den wahren Grenzen der Wirkſamkeit des Staats in Beziehung auf ſeine Mitglieder. Leipzig 1794. 45. S. in kl. 8.

Weit vorzüglicher iſt die noch unvollendete Abhandlung H. W. v. Humbolds: „Wie weit darf ſich die Sorgfalt des Saats um das Wohl ſeiner Bürger erſtreken? in Schillers Thalia 1792. 5tes St. S. 131—169.

Bei dieſem Mangel einer befriedigenden Ausführung wird es um ſo mehr verſtattet ſein, die mancherlei An- und Ueberſichten des Gegenſtandes anzuzeigen, und viele hieher gehörige Gedanken und Meinungen zu verzeichnen, wenn ſie gleich nur einzelne Erläuterungen oder auch misglükte Verſuche enthalten.

Heſſenthaler, Magnus † 16—. Metator politicus ſ. de Doctrinæ civilis Ambitu itemque Difficultatibus & Remediis Diſs. Tubingæ 1662. 38. S. in 4.

* An Beleſenheit fehlt es dieſer Streitſchrift nicht, aber an Scharfſinn und Urtheilskraft: ſie wird nicht wegen ihrem innern Werth, ſondern als erſter umſtändlicher Verſuch über dieſen Gegenſtand hier bemerkt. Heſſenthaler theilt die ganze Lehre in drei Abtheilungen; in zwei allgemeine, de Natura & Cura, und in eine beſondere, de ſtructura Reipublicæ diverſa ein. Die erſte zerfällt wieder in 28. Unterfächer z. B. 13. Aſſecla ſ. de officiis Subditorum. 17. Myſtagogus ſ. de Cura Sacrorum & Religionis. 24. Nauclerus ſ. de Cura Reipublicæ. 34. Proteus ſ. de ſtatus Democratici vitio. u. ſ. w.

Baum-

Baumgarten, Alex. Guil. († 1762.) Diſs. de Disciplinis œconomico-politico-cameralibus. Traj. ad Viadr. 1747. 4.

* Baumgarten iſt als ein feiner und gründlicher Denker bekannt. Um ſo mehr bedaure ich nicht angeben zu können, was er in dieſer Unterſuchung geleiſtet hat: ſeine Schrift iſt mir nicht zu Geſicht gekommen.

Pauli, Carl Fr. † 1778. Gedanken von dem Begriff und denen Grenzen der Staatskenntniß. Halle 1750. 4.

* Nicht von Staatskunde allein, ſondern auch von Staatsgeſchichte, Staatsrecht, Staatsklugheit, Staatskunſt und Staatswiſſenſchaft. Seicht und geiſtlos wie alle Werke Paulis.

Rüdiger, I. C. C. über die ſyſtematiſche Theorie der Cameralwiſſenſchaften. Halle 1777. 8.

* Der Unfug der ſogenannten Staatswirthe, ſich als Geſetzgeber und Machtſprecher in der geſammten Staatswiſſenſchaft aufzuwerfen, dauert ſchon über ein Jahrhundert. Regierungsweisheit ſcheint ihnen, wie jenem Chineſer, nichts weiter als Völkerfütterungskunſt, und Criſpins uneingedenk halten ſie ſich für die wahren Speiſegeber, Ernährer, Bedürfnißbeſorger, Pfenningmeiſter und Cimeliarchen der Nationen.

Herr Rüdiger hatte in einzelnen Punkten ſeines Planes manche Vorgänger: meines Wiſſens aber iſt er der erſte, welcher den Unterſchied der Politik und Cameralwiſſenſchaft gänzlich aufheben wollte. Seiner ſehr irrigen Meinung nach, wovon unten, haben beide einerlei Gegenſtand, und ihre eingebildete Verſchiedenheit iſt blos aus der fehlerhaften Behandlung deſſelben entſtanden.)

Rœſſig, Car. Gottl. Diſs. de Finibus Diſciplinæ cameralis, Oeconomiæ publicæ, Politicæ, Politices & Statiſticæ regundis. Lipſiæ 1783. 4.

* Richtiger als vorher ſind die Grundbegriffe dieſer Wiſſenſchaften und ihre Grenzen in dieſer Schrift nicht feſt-

festgesezt; vielmehr ist alles noch mehr verwirrt worden. Nicht glüklicher waren auch seine neuen Versuche in der Encyclopädie der Cameralwissenschaften. Leipzig 1792. 8. Es gebricht dem schreibseligen Verfasser gänzlich an Fähigkeit zu solchen Arbeiten.

Schlözers, A. L. und Schmalzens systematische Grundrisse der Politik oder Staatskunst gegen einander gehalten und geprüft von C. D. Voß.

* In Vossens auserles. Bibl. der allgem. Staatswis. 1. B. S. 100 — 124.

Das Belehrendste, was bisher über Abriß und Eintheilung der Staatskunst gesagt worden, trift man hier beisammen an, zumal sehr viele schäzbare Bemerkungen über die Begriffe und Gebiete der Policei, der Cameral- und Finanzkunde. Schlözers Plan, die Frucht eines zwanzigjährigen Nachdenkens [11]), hat viel sinnreiches und für den Staatsmann Brauchbares, doch dürfte an ihm, wie an den Vorschlägen seiner beiden Beurtheiler, der Philosoph manches vermissen und fragen: Haben diese Gelehrte nicht allzusehr die wirklichen (empirische) Staaten vor Augen gehabt? Sind sie von dem einzig wahren Gesichtspunkt ausgegangen, und haben sie, wie es doch nothwendig scheint, den Weg in das Gebiet der Politik durch die Gebiete der Pflichtenlehre, des Natur- und allgemeinen Staatsrechts genommen? Haben sie auf die verschiedenen Gesezе dieser verschiedenen Reiche genau Acht gehabt? Haben sie auch nur angedeutet, wie und wodurch Politik und was darunter begriffen ist, als Wissenschaft oder Kunst aufzutreten nur einiger massen berechtigt ist? Schlözer ordnet nach Zweken — Reichthum, Bevölkerung, Aufklärung — aber wie sehr bedingt-nothwendig sind diese Zweke! er bringt eine Aufklärungs- und eine Religionspolitik heraus; aber wie widern Namen und Sache den Geschmak und die Vernunft an!

Hr.

11) Sein Systema Politices erschien schon 1772.

Hr. Voß [12]) theilt ab im Allgemeinen aus folgendem Gesichtspunkte:

„Was geschieht? was sollte geschehen und „was kann geschehen zur Erreichung des allgemeinen „Staatszwecks? Die Beantwortung dieser dreifachen „Frage ergibt sich von selbst als historisch und specu„lativ: der speculative Theil wiederum, als theoretisch „und als practisch. Hieraus entstehen die drei Haupt„zweige der allgemeinen Staatswissenschaft, Staaten„kunde, philosophische Staatslehre und Politik. „Die Staatenkunde trägt in dieser Hinsicht vor: was „in diesem bestimmten Staate zur Erreichung des allge„meinen Staatszwecks wirklich geschieht; die philosophi„sche Staatslehre oder Staatsweisheit entwikelt aus „den allgemeinen Gesezen der Vernunft und der mensch„lichen Natur, was da geschehen sollte, und die Poli„tik oder Staatsklugheit beobachtet die temporellen und „lokalen, innern und äussern Bedingungen und Ver„hältnisse, und bestimmt darnach, was von der Staats„weisheit in einem jeden Staate zur Vervollkommung „der positiven Beschaffenheit anwendbar sei?„

Die allgemeinen Staatswissenschaften selbst lassen sich nach seinem Urtheil unter folgende Haupttitel zusammen fassen.

1. Justizwissenschaften.
   a) Civil-
   b) Criminal-Justizwissenschaft.
2. Cameralwissenschaft.
3. Policeiwissenschaft.
4. Finanz-

12) Ueber den Zwek und Plan der auserlesenen Bibl B. 1. S. 185. f.

4. Finanzwiſſenſchaft.

5. Militairwiſſenſchaft.

6. Verhandlungs- und Vertragswiſſenſchaft.

7. Die Verwaltungswiſſenſchaft oder Lehre von den Beamten und Collegien, welche ſo wenig als die Cameralwiſſenſchaft für einen Theil des Staatsrechts angeſehen werden kann.„ [13])

Ein anderer Schriftſteller, der in dieſem Fache bereits einen Verſuch gewagt hatte [14]), Chr. U. D. v. Eggers, tadelt Schlözers Abriß als verwirrend, und ſtellt dafür folgende Eintheilung auf. [15])

I. **Allgemeine** Staatswiſſenſchaft umfaßt alles, was, in näherer oder entfernterer Beziehung, zur Staatsverbindung gehört; alle und jede Forderungen des Ganzen an den Einzelnen und des Einzelnen an das Ganze, alle und jede Mittel dieſe Forderungen auf die zweckmäſigſte Weiſe zu erfüllen.

Sie zerfällt

a) in die **innere**, in ſo fern ſie das innere Wohl des Staates zum Gegenſtande hat, und

b) in die **äuſſere**, in ſo fern das zuträgliche Verhältniß des Staates gegen andere Staaten ihr Augenmerk iſt.

Die

13) Ebendaſ. S. 124.

14) Doch keinen glüklichen. S. Inhalt der Vorleſungen über die Staatswiſſenſchaft in ſeiner Schrift: über däniſche Staatskunde und däniſche politiſche Schriften. Copenhagen 1786. 8.

15) Im Archiv für Geſ. und Staatsw. I. S. 14—20.

Die einzelnen Beſtandtheile ſind

a) Staatsrecht, welches zeigt wo und

b) Geſezgebung, welche zeigt wie Zwang angewandt werden ſoll.

II. Beſondere oder Statiſtik.

Theoretiſche und practiſche Staatswiſſenſchaft, meint Eggers, könne man einander nicht entgegen ſezen, da alles auf Beobachtung und Erfahrung ankomme.

Sartorius, G. Grundriß der Politik. Göttingen 1794, 23. S. in klein 8.

* Eine bloſſe Ueberſicht der Gegenſtände, die ſich durch keine Vorzüge vor früheren Verſuchen auszeichnet.

Biſchoff, I. N. Progr. de Politiæ rerumque cameralium ſtudiis, juris Cultoribus maxime neceſſariis. Helmeſtadii 1794.

* Verſuch einer kurzen Darſtellung der Geſchichte und des Begriffs der allgemeinen Staatswiſſenſchaft: und der nothwendigen Verbindung derſelben mit dem Studium der Rechtsgelehrſamkeit. Allzuviele Rükſicht auf die beſtehenden Verfaſſungen läßt den Verfaſſer nicht ſehr tief in das Weſen der Sache eindringen. Seine Beſtimmung der vorkommenden Begriffe iſt nicht ſcharf und allgemein genug. Policei iſt auch ihm der Theil der Regierungskunſt, welcher alles das zu beſorgen hat, was den einzelnen Staatsgliedern mittelbar ſchaden oder nüzen, was das Leben der Bürger ſicher und angenehm machen kann. Nicht minder ſchwankend ſind ſeine Erklärungen von politiſcher Oekonomie, Cameral- und Finanzwiſſenſchaft.

Franzöſiſche Schriftſteller haben das Lehrſtük von Umfang und Eintheilung der Staatswiſſenſchaften nur wenig bearbeitet. Von ihren Verſuchen nenn' ich blos die neueſten.

Demeunier, 16) ein angeſehenes Mitglied der erſten franzöſiſchen Reichsverſammlung, wirft alle Gegenſtände der Staatslehre in folgende vier Abtheilungen.

1. Geographie politique; Staatskunde, Staatenbeſchreibung.
2. Economie politique, Adminiſtration; Staatswirthſchaft und Regierung.
3. Diplomatique; Völkerrecht, Geſandtſchaftsweſen.
4. Adminiſtration theorique. höhere Staatskunſt.

Talleyrand-Perigord, der berühmteſte und lezte aller Biſchöffe von Autún, macht folgenden Entwurf davon. 17)

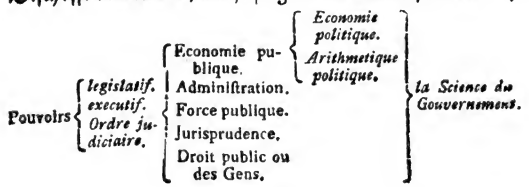

§. 4.

Fortſezung.

Wahrſcheinlich genügt es den meiſten Leſern an der bisherigen Aufzählung gemachter Vorſchläge und Plane; und nur mit Widerwillen würden ſie weitere Nachrichten von andern Eintheilungen hören, z. B. der in Politica alta & baſſa, nach Art der Jagd und Gerichtsbarkeit. Dennoch will ich, ob es gleich nicht Beruf und

16) In dem Dictionnaire encyclop. par Ordre des Matieres. Man ſehe die Table analytique zu Ende des vierten Bandes.

17) S. ſeinen Rapport ſur l'Inſtruction publique in dem Proces verbal de l'Aſſemble nationale T. 70. wo auf einer groſſen Tabelle ein Tableau des Sciences entworfen iſt.

und Sache des Bücherbeſchreibers iſt, dieſes Hauptſtük nicht beſchlieſſen, ohne noch einige Gedanken zur weitern Erläuterung dieſer Lehrpuncte beizufügen. Ganz verdienſtlos ſind dergleichen Verſuche ſelten: ſie machen auf die Mängel und Unvollkommenheiten in vorhandenen Werken aufmerkſam, und wenn ſie auch keinen brauchbaren Leitfaden ſelbſt abgeben, ſo können ſie doch das Auffinden eines tauglichern veranlaſſen.

Nach dem Sittengeſez iſt der Menſch zu der Maxime verpflichtet, ſeine Freiheit auf die Bedingungen zu beſchränken, nach welchen die Freiheit Aller und Jeder damit beſtehen kann: mit andern Worten: die Willkühr (oder Menſchennatur) des Einzelnen muß ſo umzäunt und eingezwängt werden, daß Alle und Jede ſich des Rechtsgenuſſes freuen können. In dieſem Zuſtande, dem Urbild eines geſelligen Verhältniſſes, hat dennoch der Herr der Schöpfung keine andere Geſezgebung als die ſeinige, nur daß ſie mit der Geſezgebung aller ſeiner Mitgeſchöpfe übereinſtimmt. Um ſo mehr muß er alſo dem Gebote gehorchen: werde Mitglied eines Staates der Gerechtigkeit: denn der Gerechtigkeit gebührt die Oberherrſchaft über die Welt.

Von dieſem Pflichtbegriff geht die Staatslehre aus, und das Eine auf welches alles in ihr bezogen werden muß, iſt rechtlicher Zuſtand und Einführung deſſelben unter den Menſchen. Aber der Menſch, mit welchem ſie es zu thun hat, iſt nicht das Weſen, für deſſen Behaglichkeit vor allen Dingen hier geſorgt, deſſen Wünſche und Bedürfniſſe, wahre oder eingebildete, befriedigt, deſſen Vollkommenheiten gepflegt und ins Unendliche erweitert, kurz, nicht das Geſchöpf, das zu ſeiner höhern Beſtimmung geradezu geführt, gegängelt oder gezeiſſelt werden ſoll; ſondern es iſt lediglich der Bürger, der Rechts-

genoß, d. i. „der Mensch, in so fern er nur dem Grund„gesezze der verneinenden Gerechtigkeit: mache Nie„mand zu weniger als er wollen darf zu sein! „und der Vertragsverbindlichkeit, der wechselseitigen „Vertheidigung unterworfen ist.„ [18])

Daß der Mensch in jeder geselligen Verbindung dieses darf und soll sein, zeigt die Staatslehre; aber sie weiß auch, wie und was der Mensch in jeder derselben wirklich ist, ein selbstsüchtiges, eigennüziges Wesen, welches allgemeine Gesezze für seine Erhaltung verlangt, gleichwohl immer in Versuchung ist, denselben auszuweichen und in Geheim sich davon auszunehmen.

Hieraus ergiebt sich die Hauptansicht des Ganzen und zugleich die natürlichste und fruchtbarste Eintheilung, wodurch der Staatslehre feste Grundlage, innerer Zusammenhang und sichere Brauchbarkeit für das gesellige Leben verschafft werden kann. Man theilt nämlich das Lehrgebiet zuerst nach dem Erkenntnißmittel und Erkenntnißgrund und dann das untere Fach nach den Gegenständen ab, woran die Staatsgewalt sich äussert.

Sonach zerfällt sie in zwei Haupttheile

1. reine allgemeine Staatswissenschaft,
2. angewandte oder Staatskunst.

a) Angewandte allgemeine (auch abgezogene genannt, welches jedoch kein gut gewählter Ausdruck ist.)

b) Angewandte besondere.

Diese betrachtet ein gemeines Wesen unter gewissen Voraussezungen, und beschäftigt sich mit der Frage: wie kann und soll ein gegebener Staat seyn? Sehr unbe-

18) Nach Hrn. Pörschke's Ausdruk: Vorbereitung zu einem populären Naturrecht.

bestimmt ist es, wenn man sie mit dem bloßen Namen angewandte Politik bezeichnet, und ohne Grund, wenn man sie der hypothetischen Staatslehre als wesentlich verschieden unterordnet.

Staatskunst ist, der **Vorstellung nach**, das Vermögen oder die Fertigkeit Staatserscheinungen vollkommener Zweckmäßigkeit hervor zu bringen. **Staatsklugheit** in der gangbaren Bedeutung die Kenntniß der Grundsäze und Maasregeln um die tauglichsten Mittel zu jeder auf Staatsvortheil berechneten Absicht zu wählen. Schränkt man sie aber auf Wahl und Gebrauch der erlaubten Mittel ein, so ist sie von ersterer nicht eigentlich verschieden, denn beide sollen vorgestellte Zwecke bewerkstelligen, und zwar Zweke, die ihnen die reine Staatslehre oder die Staatsweisheit aufgegeben hat.

Regierungskunst oder **Staatsverwaltung** (vormals hieß sie auch **Fürstenkunst**), ist nur ein Zweig davon; nämlich die Geschicklichkeit, die Gesellschaftsglieder innerhalb den Grenzen des Zwecks der Verbindung zu erhalten. Dieß ist das eigentliche und einzige Gute, zu welchem die Kräfte der Bürger gelenkt werden sollen und können. Beträchtlich mehr vermag auch im Grunde jene höhere Kunst nicht, die man mit dem prächtig klingenden Worte **Herrscherweisheit** (Cratosophie) erhebt.

Erster Theil.

Reine allgemeine Staatswissenschaft.

Die Lehre vom Staate nach reinvernünftigen Grundsäzen. Sie untersucht, was ist der Staat, was soll er sein, auf welchen Grundbestimmungen ruht er u. s. w.

Alle ihre Säze haben Allgemeinheit und Nothwendigkeit, denn ſie geht aus der Pflichtenlehre, dem Natur- und allgemeinen Staatsrecht unmittelbar hervor.

Sie iſt das Vorbild, das die Staatskunſt immer vor Augen haben muß; die ewig gültige Richtſchnur, nach welcher die beſtehenden Staaten der wirklichen Welt beurtheilt, und nach Vorſchrift der Klugheit abgeändert, verbeſſert und veredelt werden müſſen.

Ihr Lehrkreis iſt dadurch begränzt, daß von allem, was Wahrnehmung und Erfahrung an die Hand geben, nichts hinein gezogen werden darf.

Zweiter Theil.

Angewandte allgemeine Staatslehre oder Staatskunſt.

Was iſt zu thun, daß die menſchlichen Triebe und Neigungen mit dem Zwecke des Staates, wo nicht zuſammen ſtimmen, doch wenigſtens in Betracht ſeiner, unwirkſam gemacht werden? Es mögen nämlich die Angelegenheiten und geheime Beſtrebungen der Staatsglieder noch ſo verſchieden ſein, wenn nur ihr zerſtörender Ausbruch aufgehalten wird, und alles zu einer Gegenwirkung ſo angeordnet iſt, daß nichts zum Untergang, ſondern vielmehr alles Streitende zum Vortheil des Ganzen ſich wechſelsweiſe einſchränkt. Die innere Geſinnung der Bürger ſei welche ſie wolle, bös oder gut; iſt nur im öffentlichen Verhalten der Erfolg derſelbe.

Erſtens in Hinſicht auf den Bau der Anſtalt, die Anlage des Staats, die Beſtimmung der Art und Weiſe, nach welcher die oberſte Macht wirken ſoll: der Beherrſchungsform und der Regierungsart. Grundverfaſſungs-

fungslehre, (Conſtitutionspolitik, höhere Politik, Politica architectonica.)

Zweitens in Hinſicht auf die Verwaltung des gemeinen Weſens. Staatsverwaltungslehre. (Politica adminiſtratoria.)

1. im Innern.

a) Geſezgebung. In weiteſter Bedeutung iſt ſie Erklärung des allgemeinen Willens in Beziehung auf die Mittel und Bedingungen, ohne welche kein rechtlicher Zuſtand und keine Erhaltung des gemeinen Weſens möglich iſt. Sie beſtimmt alſo auch das öffentliche Recht, welches ſelbſt der Staatsgewalt Grenzen ſezt.

In der engern, wovon hier die Rede iſt, verſteht man darunter Feſtſezung deſſen, was im Staate als Recht gelten ſoll: Beſtimmung der nothwendigen Ausnahmen von dem, was im Stande der Unabhängigkeit von äuſſern Geſezen einem Jeden zukömmt.

Ihre Abſicht iſt: die durchgängige Rechtsgleichheit, die nothwendige Unverlezlichkeit und wechſelſeitige Vertheidigung der Geſellſchaftsglieder genau zu beſtimmen; die frevelnden eigenſüchtige Begierden derſelben zu bezähmen; nicht aber die Bürger zur Glückſeligkeit abzurichten.

b) Gleichförmige Anwendung und Vollſtrekung der Geſeze. Bürgerliche und peinliche Rechtspflege

2. in Beziehung auf Auswärtige.

a) Verhandlungs = und Vertragswiſſenſchaft, (auch auswärtige Politik, welches mir aber keine kunſtrichtige Benennung ſcheint. 19)

b) Kriegsverfaſſung, Vertheidigungskunſt. (Politica polemica, Politique militaire.)

19) Denn man denkt ſich dabei eben ſo gut Staatsklugheit der Ausländer. Ungleich verwerflicher aber iſt Diplomatie

Dieß ist der Grundriß aller Einrichtungen, die zu einem Staate, als Anstalt zur Sicherstellung der äussern Freiheit wesentlich erfordert werden. Aber machen allgemeine Anstalten ihr Glück unter den Menschen, wenigstens in die Länge, wenn sie nicht der Neigung, zumal dem Eigennuzen derselben, anbequemt und eingeschmeichelt werden? Es muß also der Staatskunst die weitere Aufgabe vorgelegt werden: welche Einrichtungen sind zu treffen, daß die Menschen eine mit zwingender Gewalt ausgerüstete Anstalt, wo nicht gleichsam lieben, doch ihr hold und ergeben sein können? Alles aber liebt der Mensch, wovon er Vortheil erwartet, was er als wahres oder blos eingebildetes Mittel zu seinem Vergnügen, seiner Bequemlichkeit, und seinem Wohlsein überhaupt ansieht. Also

I. Hinwegräumung aller Hindernisse, die dem Nahrungsfleiß, der Kunstgewerbsamkeit, dem freien Handel und Wandel, der Erhaltung der Gesundheit u. s. w. durch Naturübel und rügenswürdige Menschennachläßigkeit im Wege stehen. In diesem allein besteht wohl alles, was wahre weitsehende Staatsklugheit hierinn leisten kann. Ihre vielfältigen Geschäfte dabei faßt man unter dem Namen **Policei** oder besser **Ordnungsaufsicht** [20]) zusammen.

Feste

---

tie, ein widriges durchaus fehlerhaftes Wort, welches einige neuere Schriftsteller unserer Sprache ankleksen, und damit die Wissenschaften bezeichnen wollen, welche die prunkende Staats- und Fürsten-Botenklasse, das sogenannte Corps diplomatique, sich zuschreibt.

20) Policei nannten viele Schriftsteller des vorigen und jezigen Jahrhunderts, unter andern Leibniz, gute Zucht und Ordnung. Wäre dieser Ausdruk nur so kurz, bequem und geschmeidig als er richtig und sacherschöpfend ist!

Feste durchgängige Bestimmung dessen, was in diesen Dingen den Wohlstand der Menschen ausmacht, ist nicht möglich: denn es gibt keinen Erkenntnißgrund des Angeblichguten, keinen bestimmten allgemeinen Erfahrungsbegriff davon; mithin keine ausgemachten, zu einer Gesezgebung tauglichen Grundsäze. Denn wo das Unentbehrliche aufhört, und das Ueberflüßige unter dem Namen des Annehmlichen und Bequemen eintritt, ist der Grillen und Gelüste, des Eigensinns und der Veränderlichkeit kein Ende. Gleichwohl können sehr viele Anordnungen und Einrichtungen als vernünftiger allgemeiner Wille gedacht und in gewissen Verhältnissen als Bedingungen des Bestehens einer Staatsgesellschaft eingeführt werden. Nur kann einem Bürger auf keine Weise vorgeschrieben werden, worein er das sezen soll, was er sein Glük oder Wohlbefinden nennt, und auf welchem Wege, in welchem Gewerbe er es suchen soll, wenn er nur Andere nicht verlezt, und den allgemeinen und besonderen Bedingungen des Staats nicht entgegen handelt.

Eigentliche, vielweniger grosse, Wirkung läßt sich von der wahren Staatskunst schwerlich hier erwarten. Sie hat genug geleistet, wenn sie es dahin bringt:

daß jedes Staatsglied für seinen Wohlstand auf seine eigene Weise sorgen kann:

es sei nun

a) im Landbau — Oekonomiepolicei,

b) im Kunstgewerbe — Manufacturpolicei,

c) oder im Handel — Handelspolicei.

* Man

---

ist! Ordnungsaufsicht hat Campe vorgeschlagen, in den Beiträgen zur weiteren Ausbildung der teutschen Sprache. 1. B. 2. St. S. 87. f.

* Man kann diesen drei Gegenständen statt Policei auch den Namen Politik beisezen, und das Ganze Industriepolitik nennen.

Der Policei also kommt nicht mehr oder weniger zu, als dasjenige anzuordnen und zu besorgen, was, ohne Kränkung der Freiheit, sowohl zur Verhütung aller Beeinträchtigungen als zur Erleichterung des Genusses unserer Rechte geschehen kann.

Sie sorge für wachsame Aufseher über unser physisches Eigenthum und unsre persönliche Sicherheit, sie sorge für örtliche vertragsmäßige Anstalten, die zum Theil von Verhältnissen abhängen, in welchen ein Staat zur äusseren Natur steht: sie empfehle freiwillige Verabredungen und Verbindungen zu Unterstüzung der Armuth, zu Verschönerung der Wohnpläze und tausend andern Annehmlichkeiten und Bequemlichkeiten; aber sie enthalte sich aller Einmischung in das Sittliche, in Bildung, Leitung und Erziehung: sie stelle keine Sittengerichte, keine Keuschheitswächter und keine Preßzwangsverwalter auf; sie befehle keine Kleidertracht und keine Taufpatenanzahl, und erfreche sich nicht bis zur Behauptung, das Tanzbewilligungsrecht inne zu haben.

Aus den Verfügungen der höhern Policei zum allgemeinen Besten sollten nicht, wie aus den andern Gesezen, Zwangspflichten erwachsen: vielmehr sollten sie Anweisungen, Belehrungen oder Verordnungen sein, die nicht durch eigentliche Strafen unterstüzt und geltend gemacht werden, sondern durch Entziehungen solcher Vortheile, auf welche der Bürger als Bürger keinen unmittelbaren Anspruch hat.

Auf diese Weise mag eine Regierung die Thätigkeit ihrer Unterthanen beleben, den Kunstfleiß und die Gewerbsamkeit ermuntern, oder, nach Beschaffenheit der Um-

Umſtände, dem Unverſtande, der Faulheit oder dem Unvermögen zu Hülfe eilen. Und ſo kömmt auch der Grundſaz vom öffentlichen Wohl oder allgemeinen Beſten an ſeine gehörige untergeordnete Stelle, wo er unter den berührten Bedingungen ſeine Anwendung leidet.

* Die Policeigegenſtände ſind ſehr ungleich artig, und es ſind ihrer ſo viel, daß das Reich der Ordnungsaufſicht ohne Grenzen ſcheint. Sie hat es mit dem muthwilligen Gaſſenjungen zu thun, und mit dem reiſſenden Wolfe; mit falſchen Würfeln und mit Blizableitern; mit Maas und Gewicht und mit Narrenhäuſern; mit Poſteinrichtungen und mit Gefängniſſen; mit dem Luftſpringer und mit dem verwüſtenden Strome; mit Vertilgung der Feldmäuſe und mit Abhaltung der Peſt; mit Leichenhäuſern und mit Verſorgungsanſtalten u. ſ. w. Alle dieſe und unzählige andere hieher gehörigen Dinge laſſen ſich füglich in beſtimmte Fächer ordnen und überſehen, wenn man die Policei in folgende Abtheilungen bringt.

1. Die Unfugſteuernde,
2. die wehrende,
3. die helfende.

Andere Schriftſteller theilen ſie in die dingliche (oder ökonomiſche) und die perſönliche.

II. Lieben wird ferner der Bürger den Staat, wenn die Auflagen, nach einer lichtvollbeſtimmten, ſelbſtredenden Beſteurungsordnung, ſchonend erhoben, genau und redlich verwaltet und ſo angewendet werden, daß die Nothwendigkeit und Zwekmäſſigkeit des Gebrauchs der öffentlichen Einkünfte jedem einleuchtend ſein muß; wenn überhaupt die Einrichtung ſo beſchaffen iſt, daß ſie dem gemeinen Weſen von Ausgabe und Einnahme gleichſam von ſelbſt Rechenſchaft ablegt. Wie hiedurch zugleich für den Wohlſtand oder das gute Auskommen des Einzelnen geſorgt, Ackerbau und Gewerbſamkeit geſchont

und

und Handelsfreiheit feſtgeſezt werden könne, liegt zu Tage und wird weiter unten gezeigt werden.

* Die Kunſt nun, deren Gegenſtand Verwaltung des Staatsvermögens iſt, nennt man ſehr paſſend Staatswirthſchaft auch Staatshaushaltung 21), (Franz. Economie politique, Science de Commerce & Finance: Engl. Political Oeconomy; Ital. Economia civile, Economia politica.) Ihrer Natur nach ſollte ſie einfach und beſcheiden ſein, aber anmaſſender als ſie, iſt noch keine aufgetreten. Nicht zufrieden, daß ſie in Lehrgebäuden und wirklichen Reichsverwaltungen die geſammte Policei und andere Zweige der Geſezgebung an ſich geriſſen hat, will ſie ſich noch weiter als oberſte Geſezgeberin zur Befriedigung der Bedürfniſſe des einzelnen und allgemeinen Beſten aufwerfen. Sie prahlt als vermeinte allgemeine Wohlſtandsbeſorgerin das Werkzeug zu ſein, durch welches der Zwek der Menſchheit für dieſes

---

21) Witte in ſeiner allgemeinen Encyclopädie S. 38. f. (vergl. mit der Tabelle) hat eine andere Erklärung dieſer Worte. Nach ſeiner Vorſtellungsart haben die politiſchen Wiſſenſchaften zum Gegenſtand, entweder:

1. Beförderung des politiſchen Wohls durch Verwaltung der politiſchen Macht — Regierungswiſſenſchaft — oder
2. Beförderung des phyſiſchen Wohls des Staats — Staatswiſſenſchaft.

Leztere zerfällt wieder

a) in die Staats-Haushaltungs-Wiſſenſchaft, (auch Staats-Policei-Wiſſenſchaft genannt), welche es mit Verwaltung der phyſiſchen Macht und

b) in die Staats-Wirthſchafts-Lehre, welche es mit dem phyſiſchen Mittel d. i. dem Staatsvermögen zu thun habe.

Hätte dieſe Beſtimmung nur nichts weiter gegen ſich als den Sprachgebrauch!

dieſes Leben vollkommen erreicht werde. Abentheuerliche Vermeſſenheit und trübſeliger Unſinn!

Ihr Gegenſtand iſt allein zweckmäſige Beſtimmung der äuſſern Unterhaltungsmittel zu den Staatsbedürfniſſen, und wenn ſie ſich Gründung und Erhöhung des geſammten äuſſeren Wohlſtandes zu ihrem (beſondern, untergeordneten) Ziele ſezt, ſo iſt es doch nur, in ſo weit derſelbe durch Haab und Gut beſtimmt wird.

Was ſie als Staatsvermögen unter Händen hat, iſt nicht die ganze Maſſe der Güter, der geiſtigen und phyſiſchen Kräfte der ſämtlichen Bürger, ſondern lediglich nur die Summe der Beiträge, welche jedes Staatsglied für genoſſenen Schuz und andere verrichtete Aufträge, nach der Gröſſe ſeines zu erhaltenden Eigenthums, als Schuld zu entrichten hat, es ſei nun an Geld, Gut oder Dienſtleiſtung.

Beſizt, wie gewöhnlich, ein Staat auſſerdem noch eigene Grundſtücke, Wälder, Seen, Marmorbrüche, Bergwerke u. dergl. theils als urſprüngliches Gemeingut oder Staatsallod, theils unter dem Namen Majeſtäts- und Hoheitsrechte (Regalien), — als da ſind: Hängen und Rädern, Spielkarten, Schweinsmaſtung, Abdeckereibeſtallung u. ſ. w. — ſo gehören auch dieſe Beſizungen zum Staatsvermögen, und ihr Ertrag muß gleich dem gemeinen Pfenning verwaltet und benuzt werden. Aber dieſe Art von Staatsvermögen iſt ganz auſſerweſentlich: weder Vernunft noch Gemeinnüzigkeit gebieten, daß die Salzwerke, die Jagd und ähnliche Dinge zum Staatseigenthum geſchlagen und als Staatsnuzbarkeiten betrachtet werden ſollen.

Nach dieſer ſo gewöhnlichen Verſchiedenheit der Quellen, woraus die öffentlichen Einkünfte flieſſen, zerfällt die Staatswirthſchaft in folgende zwei bedeutend verſchiedene, jedoch in einander greiffende Abtheilungen:

1. Kameralkunde. Eine natürliche Hervorbringungswiſſenſchaft, deren Gegenſtand, die Grundquelle aller Einkünfte iſt, — die Kräfte und Erzeugniſſe der Natur auf dem beſondern Staatseigenthum ſelbſt. Ihr Geſchäfte: die drei Reiche der Natur zu durchforſchen, und ſich um alle Früchte zu bemühen, die durch Viehzucht- Landbau- und Bergbaukunde aus dem

dem Thier- Gewächs- und Mineralreiche heraus zu gewinnen sind, Ihr Endzwek: von einem bestimmten Grundeigenthum durch die Haupt- und Neben-Nuzungen den höchsten reinen Ertrag zu erhalten.

2. Finanzkunde, welche es mit Einnahme und Ausgabe zu thun hat, mit Steuerordnung, Münz- und Zollwesen und allem was Geldgefäll heißt.

Beide sind im Grunde nichts weiter als bürgerliche Geschäftskenntnisse; Theile der allgemeinen auf den Staat bezogenen Wirthschaftskunst, eine Art der Klugheitslehre überhaupt angewandt auf ein gemeines Wesen. In ihr Gebiet darf sonach nichts aufgenommen werden als was Benuzung und Erwerbung, Erhebung und Aushändigung der öffentlichen Einkünfte ist. Zur Vertheilung und Anwendung der Güter selbst hat eigentlich der Staatswirth nichts zu sprechen; so wenig als ein Arzneibereiter oder Kräutersammler dem Arzte ansinnen darf, welchen Gebrauch dieser von den gelieferten Heilmitteln machen soll. In unsern gewöhnlichen Verfassungen ist es freilich sehr anders. Hier muß der Staatswirth zugleich aus der herkömmlichen, mehrentheils rechtswidrigen, Rechtslehre wissen, was der Staat in Absicht auf Hervorbringung, Verarbeitung und Umsaz der Erzeugnisse zu verfügen berechtigt oder verpflichtet ist, und hienach beurtheilen, wann und wie er sich in die Geschäfte des Kaufmanns, des Landwirths und Gewerbtreibers mischen soll und darf.

Aus Gründen des gemeinen Nuzens kann der Staatswirthschaftsbesorger keine Gesezе geben, welche dem Nahrungsfleisse des Einzelnen Maas und Ziel sezen, welche Güterzerstükelung befehlen, Bevölkerung durch Zwangsmittel befördern, das Gleichgewicht zwischen Hervorbringer und Verzehrer feststellen sollen und dergl. mehr. Denn:

Erstens: sollten auch Verbote der Einfuhr und Ausfuhr gewisser Bedürfnisse und Waaren zulässig sein, so ist es nicht der Staatswirth, der solche Gesezе erlassen darf, sondern die oberste Macht, insofern sie die höchstschwierige Frage zu beurtheilen hat, ob ohne diese und ähnliche Maasregeln in gewissen Fällen das gemeine Wesen sich erhalten, ob das äusserliche practische Dasein des Bürgers gesichert werden könne.

Zwei-

Zweitens. So rühmlich auch die Absicht einer Regierung dabei sein mag, nämlich dem gemeinen Wesen alle Vortheile des gesellschaftlichen Lebens zuzuleiten, so ist doch das Geben weiser und ausführbarer Gesezze hierüber mit Schwierigkeiten verbunden, welche der Unmöglichkeit gleich zu achten sind. Nothwendig würden alle mit Zwang verbundene Vorschriften die Grundpfeiler aller gesellschaftlichen Ordnung untergraben, Freiheit und Eigenthumsrecht. Wie sollte der Bürger, der nur für sichere und freie Wirksamkeit bezahlt und bezahlen darf, zu weiteren Beiträgen für das Beste des Ganzen verbunden sein? wer wird ihm zumuthen, Ananas auf seinen Gütern zu pflanzen, wenn ihm die Runkelrübe, oder Goldrenetten, wenn ihm der Holzapfel besser schmekt?

Gleichwohl soll die Staatswirthschaft das Wohl des Einzelnen und die Blüthe des Ganzen zum Augenmerk haben, weil diese Zustände gewöhnlich, wo nicht unumgänglich nöthige Bedingungen, doch erwünschte Mittel zur Erreichung des Hauptzweks sind. Wie sie aber, unter solchen Voraussezungen, diese Erfordernisse bewirken könne, hat freilich seine grosse Schwierigkeiten. Doch dafür trägt sie auch den Namen Kunst nicht umsonst.

Unstreitig kann die oberste Macht, die das Ganze übersieht, durch mancherlei Einrichtungen dem gemeinen Wesen mancherlei Gewinn, Arbeit, Nahrung, Reichthum u. s. w. verschaffen, aber diese Einrichtungen zum physischen Wohl beruhen nicht, wie die zum rechtlichen, auf überall gültigen Grundsäzen: sie müssen also vertragsmäsige Anordnungen sein, welche nach Zeit, Gelegenheit und Umständen, von der Erfahrung und Klugheit angegeben, in gewissen Verhältnissen zu Grundgesezen erhoben werden können.

Auch ohne solche Anstalten und Vorschriften kann, wie es scheint, ungemein viel ausgerichtet werden. Es sorge z. B. der Kameralist auf seinen Tafelgütern für Vorrathshäuser in hungerdrohenden Mißjahren; er sorge für ergiebige Pferdezucht oder andere, nach Beschaffenheit der Dinge zu treffende, glükliche Einrichtungen; und gewiß werden die Lebensbedürfnisse in einem verhältnißmäsigen Preise erhalten; es werden Betriebsamkeit und Gewerbfleiß der Bürger geweckt, erhöht und verfeinert

werden, denn stärker kann die Thätigkeit des Menschen nichts in Bewegung sezen, als gereizter Eigennuz und nacheifernde Gewinngier.

Wie es nur Eine Gotteslehre, Eine Sittenlehre, Ein Naturrecht, so giebt es auch nur Einen Staat; d. i. eine dieses Namens würdige Menschenverbindung muß auf die alleinige Rechtsbegriffe der Freiheit und Gleichheit gegründet, und ganz darauf angelegt sein, den Aussprüchen des Naturrechts die vollste Gültigkeit und schnellste Rechtskraft zu verschaffen. Keine Satzungen sind in ihm zuläßig und gültig als solche, ohne welche Behauptung der Gerechtigkeit unmöglich ist. Alle eigentlichen Gesezе sind im Grunde Strafgesezе. In ihrer Erhaltung besteht die Regierungskunst, aus ihrer Erhaltung entspringt die gemeine Wohlfart. Staatsgewalt und Staatspflichten haben ihren engbeschränkten Kreis. Staatsoberhäupter sind keinesweges Landesväter oder Landessonnen und wie sonst noch knechtischer Stumpfsinn in Morgenländischem Schwulste sich ausdrükt, sondern sie sind nichts höheres, aber auch nichts geringeres, als Handhaber des Rechts, Heerführer und Richter, die uns helfen sollen aus des Räubers Hand, Elohim nnd Schophetim, doch nicht gerade wie Barack und Gideon.

Dieser Staat lag bei obigem Entwurf vor Augen. Scheine er Köpfen und Unköpfen träumerisch, er ist doch der Staat, wie er sein soll, zwar noch überwirklich, aber nicht unerreichbar.

Uebermenschliche Menschen werden dazu nicht vorаus gesezt, sondern nur die gewöhnlichen Mittelwesen zwischen Engeln und Teufeln. Es können Platone und Neutone darin aufglänzen, aber auch die Anlagen eines Rütgerod und Marat bis zu einer gräßlichen Vollkommenheit sich entwickeln.

Den

Den edelsten und unaufhaltsamsten Trieben, den Trieben der Thätigkeit, des Strebens und Wirkens und Schaffens von innen heraus nach Jedes Maas und Kräften, ist in der allgemeinen Rechtsgleichheit das schönste weiteste Feld eröfnet: die eigennüzigen und thierischen Begierden haben Reiz und Nahrung und Spielraum genug; und nur den zerstörenden sind Zaum und Gebiß in den Mund gelegt.

Gewissens- und Verstandes-Meisterei finden keine Aufnahme; unberufene Wirkungssucht hat ihre enggesezte Schranken, und was die Bürger in so vielen Ländern sind, werden sie hier nie sein — willenlose, bloß gesezempfangende Wesen; Leitern auf welchen einige Lieblinge des Schicksals zu Glück und Glanz, Macht und Ruhm empor steigen.

Prunkenden Schimmer und blendende Scheinvorzüge erwarte man von einem solchen Staate nicht. Von ihm gilt, was Schiller sagt, in sehr wahren aber etwas harten Versen:

Woran erkenn' ich den beßten Staat? — woran du die beßte Frau kennst: daran, mein Freund! daß man von beiden nicht spricht.

III. Fügt man zu obigen Abtheilungen noch **Staatsweisheitslehre** hinzu, gleichsam als Ergänzerinn und Vollenderinn alles andern, so ist das Gebiet der Staatslehre nach allen Rücksichten vollständig ausgemessen. Nicht ohne Grund behauptet man nämlich: „alles, was Zwanggeseze vorschreiben, wird durch Bil„dung sicherer erreicht: die Geseze selbst, die zu Erhal„tung der Verbundenen bestimmt sind, haben keine an„dere lezte Stüze, als Sitten: die Verfassung ist die „vollkommenste, welche eine Nation auf die höchste „Stufe von Sittlichkeit und Veredlung hebt: wer nach „Weisheit trachtet, dem fällt alles andere von selbst zu.

„ Es befördere alſo eine Regierung vor allen Dingen die „ Entwicklung des Verſtandes und der Vernunft der „ Bürger: dadurch erſt führt ſie den Menſchen an ſein „ letztes Ziel — gänzliche Freiheit, und erfüllt ihre „ höchſte Pflicht, die Pflicht, ſich entbehrlich zu machen, „ und gleichſam ſelbſt zu vernichten. „ — [22])

Dieſen Sätzen zufolge verlangt die Staatswiſſenſchaft noch eine weitere Abtheilung, welche durch den Nahmen Staatsweisheitslehre am ſchicklichſten und richtigſten bezeichnet ſcheint. An Grenzſtreitigkeiten zwiſchen der Weisheit und Klugheit wird es nicht fehlen, aber ihr verſchiedenes Gebiet iſt dadurch hinlänglich beſtimmt, daß leztere mehr auf äuſſere Vortheile, auf bedingt untergeordnete Güter geht; erſtere hingegen, als Kennerin des wahren Werths der Dinge und der Unterordnung der Zwecke, auf höhere Ziele, auf das unbedingtere Gut, welches ſie durch zwangloſe Mittel zu bewirken ſtrebt.

Ihr Geiſt ſoll in allen Theilen der Staatseinrichtung und Staatsverwaltung herrſchen: aber als ausſchlieſſenden Herrſchaft muß ihr alles überlaſſen werden, was ſowohl zu Vertreibung der Roheit, der Unwiſſenheit und des Aberglaubens, als zu wiſſenſchaftlicher und ſittlicher Ausbildung, zu Erweckung des Gemeinſinns und der Vaterlandsliebe, zu Erleuchtung und Veredlung überhaupt dient: Gottesverehrung, Bildungsanſtalten, Nationalfeſte.

Die Weisheit ſoll den Bürger bilden und erheben zum vernünftigen Weſen. Allein, da ſie die verſchiedenen

22) „ Es iſt der Zweck aller Regierung die Regierung überflüßig zu machen. „ Fichte, über die Beſtimmung des Gelehrten. S. 33.

denen und doch so leicht verwechselten Gesezgebungen des menschlichen Lebens immer vor Augen hat, da sie weiß, daß der Mensch der erste Grund und lezte Zweck seines Erkennens und Handelns ist und bleiben soll, so wird sie sich nie zur Führerin aufdringen. Schwelger und Prasser, Gaukler und Hurer, Sodomiter und unzüchtige Naturverkehrer, Traumdeuter und Darmseher, Sonnenanbeter und Schlangenbeschwörer, Weltvergötterer und Gottverwelter wird sie mit Schmerzen unter den Gesellschaftsgliedern wahrnehmen; zurückschaudern wird sie vielleicht vor manchen von ihnen, aber nie die Staatsgewalt zu Hülfe rufen, um Hand und Zwang anzulegen. Viele Handlungen und Eigenschaften sind im geselligen (natürlichen) Zustande völlig erlaubt, die von der Pflichtenlehre streng verboten sind: und trotz jener Verirrungen und Brandmale können Staatsgenossen äusserlich gerecht sein. Mögen sie schlechte, verächtliche, bedaurungswürdige Menschen heissen; vom Staate müssen sie doch als völlig ehrliche, unbescholtene Bürger betrachtet und behandelt werden.

Kurz zusammen gefaßt ist also die Uebersicht der Staatslehre und die Folge ihrer einzelnen Abtheilungen diese:

I. Allgemeine reine Staatswissenschaft.

II. Allgemeine angewandte, oder Staatskunst.

1. Staatsverfassungslehre.

2. Staatsverwaltungslehre.

a) Gesezgebung.
b) Bürgerliche und peinliche Rechtspflege.
c) Verhandlungs- und Vertragswissenschaft.
d) Kriegs- oder vielmehr Vertheidigungskunst.

e) Policei oder Ordnungspflege.
   α) Die Unfugsteuernde.
   β) Die wehrende.
   γ) Die helfende.
f) Staatswirthschaft.
   α) Kameral = und
   β) Finanz = Kunde.

3. Staatsweisheitslehre.

III. Angewandte besondere Staatswissenschaft.

Und so wäre der Kreis der Staatswissenschaften im engern und weitern Sinne im Grundrisse vollendet. Ein in sich durchgängig bestimmtes und vollendetes Ganzes ist mir nicht bekannt: man betrachte also obige Bemerkungen als einen Beitrag zu einem solchen Versuche.

An Einwürfen gegen diese Vorstellungsart und Eintheilung der Gegenstände wird es nicht fehlen: einer der bereits gemachten ist folgender: „In einem Staate „nach dieser Anlage würde von einem Pabst, einem Mufti, „oder Consistorialrathe keine Rede sein, wohl aber von „einem Flurschützen und Windwächter; keine Rede vom „Recht eine Fürstenhand zu küssen, oder von der Pflicht „durchleuchtige Geburtstäge zu feiern: in kein Fach dieses „Entwurfs würden viele hochwichtige Untersuchungen „passen. Z. B.

„Ist es in diesem thronenstürmenden Zeitalter zu dul„den, daß Klopstock [23]) seinem Reitpferde einen „Königsnamen beilegt?

„Könn-

23) Es heißt Harald Harfager (Schönhaar.)

„Könnten, ohne Umſturz der Reichsverfaſſung, ein „Rhazes als Kammergerichtsarzt; ein Xenophon „oder Epaminondas als Kreisrittmeiſter angeſtellt „werden?„ —

Allerdings taugen dieſe und ähnliche Unterſuchungen nicht wohl in irgend einen Theil dieſes Plans: aber da dieſer Plan mehr auf Staaten aus der Gedankenwelt als der Wirklichkeit geht, und da er bei einer Bücherkunde nicht ſtrenge befolgt werden muß, ſo kann allen jenen und ähnlichen Fragen eine ſchickliche Stelle in der Staatslehre angewieſen werden.

§. 5.

Verhältniß der einzelnen Theile der Staatslehre zu andern Wiſſenſchaften und unter ſich ſelbſt.

Auch die erhebliche Frage: **wie verhalten ſich die einzelnen Theile der Staatslehre ſowohl zu andern verſchwiſterten Wiſſenſchaften als unter ſich ſelbſt? welches ſind die Beziehungen und Abhängigkeiten, der Zuſammenhang und Einfluß dieſer Beſtandſtücke auf einander?** iſt noch lange nicht ſcharf und genau genug unterſucht, und nach ihrem ganzen Umfange erörtert worden. Klagt ja noch einer der neueſten Staatslehrer [24]), daß überhaupt die Gränzen der Staatslehre mit Naturrecht, Sittenlehre und Oekonomie noch unbeſtimmt ſeien. Eine befriedigende Auflö-

24) Rüdiger, Anfangsgründe der allgemeinen Staatslehre. (Halle 1795.) S. 7. §. 9.

ſung der geſammten Aufgabe iſt mir wenigſtens nicht bekannt: Abhandlungen hingegen, worinn einzelne Punkte beleuchtet oder beſtritten werden, ſind mehrere vorhanden. Es gehören davon hauptſächlich hieher:

Heidenreich, C. H. über die Grenzen der Pflichtenlehre und des Naturrechts.

* In der berliner Monatſchrift, Auguſt 1794. und in ſeinen Originalideen über intereſſante Gegenſtände der Philoſophie. Th. 2. No. 3.

Moral und Naturrecht ſind Zweige Eines Stammes, des allgemeinen Rechts der Natur, welches alle äuſſerliche und innerliche Rechte und Verbindlichkeiten des Menſchen begreift: ſie entſpringen aus Einer Quelle, dem Vermögen urſprünglicher, allgemein gültiger Geſeze für die freien Handlungen der Vernunftweſen, und werden ihrer nahen Verwandtſchaftwegen häufig vermengt.

Heidenreichs tiefgedachter Verſuch den Menſchen des Naturrechts von dem Menſchen der Pflichtenlehre mit der möglichſten Schärfe zu ſondern, und zu beſtimmen, worin beſteht das Dürfen und worin das Sollen? ſchien mehreren Gelehrten nicht lichtvoll, nicht treffend und beſtimmt genug. Was Heidenreich den gemachten Einwürfen wieder entgegen ſezt, findet man in der Vorrede zum 2ten Theil ſeines Naturrechts.

Gregorovii, Jo. Ad. † 1749. Diſp. VII. præs. Bœhmer, de habitu Juris Naturæ & Gentium ad Rempublicam ejusque Status. Halæ 17 —.

* Bürgerthum und Staatsverbindung iſt bloſſes, wiewohl nothwendiges Mittel zur Rechtskraft des Naturrechts; unumgänglich nöthige Bedingung, unter welcher den Ausſprüchen des natürlichen Menſchen- und Geſellſchafts-Rechts, zwar nicht erſt Gültigkeit, aber Sein und Beſtand, Leben und Wirklichkeit ertheilt werden können. Naturrecht und Staat ſtehen alſo in einem urſachlichen Zuſammenhang, und lezterer, wenn er anders ſeinen Namen mit Ehren tragen ſoll, empfängt durch

das

das erſtere ſeine nothwendige Beſtimmung. Seinem Zweck nach iſt der Staat völlig beſtimmt, aber die Mittel darzu hängen von der Einſicht ab und der Beſchaffenheit der Geſellſchaftsglieder, und ſo entſtehen die Fragen: welche Rechte werden durch den Eintritt in ein Bürgerthum verändert, welche müſſen unverändert, welche können unverändert bleiben?

Ob Gregorovius oder Böhmer aus dieſem oder einem andern richtigern Geſichtspunkte das Verhältniß des Naturrechts zur Staatsverbindung entwickelt hat, bin ich nicht im Stande anzugeben. Ich kenne die angeführte Streitſchriften nicht aus eigener Einſicht, ſondern aus dem Zeugniß Adelungs [25]), welches freilich, wenigſtens in Anſehung des Druckortes, nicht gar glaubwürdig ſcheint, da der pünktlichgenaue Weidlich [26]) derſelben mit keinem Worte gedenkt.

Die Verhältniſſe des wirklichen Staates zum überwirklichen, (idealen) zum Reiche des Naturrechts und dem Reiche des Gewiſſens, ſeine Verbreitungen oder vielmehr Verirrungen, wie er ſich bald in das Gebiet des bloſſen Naturrechts und des Gewiſſens erſtreckt, bald nicht einmal das Naturzuſtandsrecht [27]) und das Gebiet der Verträge umſchließt, hat ein ſcharfſichtiger Beurtheiler [28]) in folgender anſchaulichen Vorſtellung treflich beſtimmt.

25) In der Fortſezung des Jöcheriſchen Gelehrten-Wörterbuchs: unter Gregor.

26) Verzeichniß der in Halle herausgekommenen juriſtiſchen Diſſertationen und Programmen. Halle 1789. 8.

27) Das Recht nämlich, welches im Naturzuſtande als gegen jeden rechtsgültig voraus zu ſezen iſt.

28) Der Fichtiſchen Beiträge zur Berichtigung der Begriffe über die franzöſiſche Revolution in Niethammers philoſophiſchem Journal H. 5. S. 80.

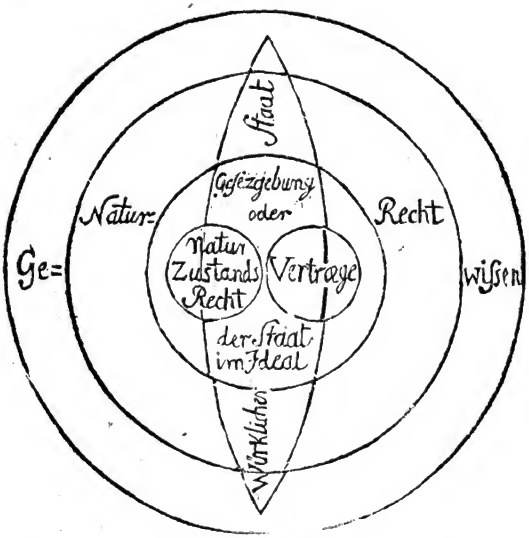

* * *

Völlinger, J. A. von den Gränzen des Rechts, der Moral und der Klugheit, Mannheim 1791. gr. 8. (steht auch in den Vorlesungen der physikal. ökonomischen Gesellschaft zu Heidelberg. B. 1.)

* Unstreitig ist der aus der genauen Berichtigung und Absonderung dieser Begriffe zu erwartende Nuzen für Gesezgeber, Obrigkeiten und die ganze Gesellschaft ungemein groß. Im Strudel der Dinge und auf den Fluthen der gewöhnlichen Welt = und Staatsgeschäfte ist jeder Führer gesellschaftlicher Angelegenheiten genöthigt sich nach einem dreifachen Leitsterne zu richten, unausgesezt darnach aufzublicken und zu erwägen: was ist recht, was ist sittlich, was ist klug? Aber den wahren Standort dieser Gestirne zu entdecken, und die Grenzen ihrer

ihrer verſchiedenen Reiche auszufinden und abzuſtecken, darzu wird ein etwas reicheres Maas von Scharfſinn und Urtheilskraft erfodert, als der Verfaſſer aufgewendet hat. Ganz unbelehrend iſt jedoch dieſe Abhandlung nicht. Man trift darin auf manche wahre, wiewohl nicht neue, Gedanken und Vorſtellungsarten, allein ſie ſind allzuhäufig mit ſchwankenden, unbeſtimmten und völlig irrigen vermiſcht. Wie wenig ſcharf Gerechtigkeit und Wohlwollen unterſchieden, oder vielmehr wie ſehr dieſe ſo gänzlich verſchiedene Geſezgebungen verwirrt und vermengt werden, mag unter andern folgende Stelle zeigen. S. 20. f.

„Nebſt dieſem erſten Geſeze der Natur, der Gerech„tigkeit, tritt noch ein anderes ein, das Wohlwollen. „Dieſe ſind die zwei Hauptbande, die das Social-Sy„ſtem zuſammen halten, und durch ihre Befolgung und „Harmonirung des Menſchen Glück vollenden. Gerech„tigkeit und Wohlwollen müſſen ſich umarmen; treten „ſie jemal aus ihrer freundſchaftlichen Umarmung, will „man der Gerechtigkeit immer vollen Lauf laſſen, ohne „auf Wohlwollen zu ſehen; ſo wird ſie oft eine Unge„rechtigkeit, und will man ſein Herz allein dem Wohl„wollen überlaſſen; ſo wird das Wohlwollen ſelbſt in „einer oder der andern Rückſicht zu einer Ungerechtigkeit „werden. Dieſes groſſe Geſez des Wohlwollens bindet „die Menſchen zuſammen, jeden gegen Alle und Alle „gegen jeden u. ſ. w.

Und das alles in einer höchſt unreinen und ungeſchmeidigen Sprache!

* * *

Mably, Gabriel Bonnot de † 1785., les Entretiens de Phocion ſur le Rapport de la Morale avec la Politique. Amſterdam 1763. 8. à Zuric 1765. à Paris 1783. und in ſeinen Oeuvres completes, wovon es eine Lyoner und zwei Pariſer Ausgaben gibt.

* In das Teutſche überſezt, doch ſehr ſteif und verworren, Zürch 1764. 8. in das Engliſche with Notes by William Macbean. London 1770. 8. in das Polniſche

niſche unter der Aufſchrift: Rozmowy Focyona. Warſchau 177—. 8. und in das Italiſche: Li Dialoghi di Focione. In Baſſano 1786. 8.

Mit welchem Beifall dieſe Unterredungen aufgenommen worden, ſieht man aus der Menge der nicht einmal vollſtändig aufgezählten Ausgaben und Ueberſezungen, und der ehrenvollen Auszeichnung der würdigen Patriotengeſellſchaft in Bern, welche denſelben, wie zwei Jahre darauf Beccaria'n über Verbrechen und Strafen, den Preis der Nüzlichkeit zuerkannte. Vorzüglich dieſe Unterredungen ſind es, welche Mably'n einen ſolchen Ruf als Staatsweiſen und Geſezgeber erwarben, daß ihn mehrere Freiſtaaten, Genf, Polen, und zulezt Nordamerica bei ihren unternommenen neuen Geſezgebungen um Rath, Vorſchläge und Entwürfe baten. Ihren groſſen Beifall hat jedoch dieſe Schrift weit weniger der Gründlichkeit und Richtigkeit ihrer Unterſuchungen zu danken, als dem Reize der Einkleidung 29) und dem Glanze der Darſtellung. Die gegebenen Lehren erheben und erwärmen das Herz des Menſchenfreundes, aber befriedigen die Erwartungen des Denkers nicht, indem weder das Weſen eines Bürgervereins gehörig erforſcht, noch die Begriffe, Grenzen und Verhältniſſe der Sittenlehre und Staatskunſt unterſucht und feſtgeſezt ſind.

Alle Staatskunſt ſoll gänzlich auf Sittenlehre gegründet ſein: das Wohl des Staats beſtehe allein in der guten Bildung der Bürger, und der Geſezgeber ſei der beſte, welcher denſelben Mäßigkeit und Arbeitſamkeit, Ruhmliebe und Götterfurcht einzupflanzen wiſſe. Vaterlandsliebe müſſe der Menſchheitsliebe oder dem Weltbürgerſinn untergeordnet ſein.

Weiter

29) Mably bediente ſich einer oft gebrauchten Dichtung, und gab die Unterredungen für ein erſt entdecktes Werk des Alterthums, für eine Arbeit des Nicocles aus. Brittiſche Gelehrte ſchienen noch im Jahr 1770. an die griechiſche Echtheit des Stücks zu glauben. S. Critical Rewiew. January 1770. S. 27. f.

Weiter ausgeführt und in eine andere Ordnung geſtellt, findet man Mably's Gedanken in einer Schrift, die den 1795. verſtorbenen Grafen J. J. Ahlefeld-Laurwig zum Verfaſſer hat:

Grundſäze einer richtigen Politik, nach dem Phocion. Von einem Däniſchen Bürger. Schleßwig 1793. 8.

Dalberg, Carl von, Verhältniſſe zwiſchen Moral und Staatskunſt. Erfurt 1786. 19. S. in 4. in das franzöſiſche überſezt: les Rapports entre la Morale & la Politique, traduit par C. Comte de Gœrtz. à Berlin 1787. 8.

* „Verdient der wohl den Namen eines Staatsmannes, für den Treu und Glauben leere Worte ſind? der „Bündniſſe bricht, wenn der Augenblick da iſt, ſeinem Staate zu nuzen? der Schwachheiten Anderer ausſpähet „und zu Werkzeugen gebraucht? der Gefühle ſcheinheuchelt, und ihrer im Innern lachet? für den Menſchenblut und Verheerungen erlaubte Dinge ſind, wenn er „Abſichten erreicht? der Neid und Verwirrungen bedächtlich erregt; ewig in Ziffern ſchreibt, in Unterhandlungen trügt, und ſich dünkt ein Meiſterſtück gemacht „zu haben, wenn er alles überliſtet hat? Wenn dieſes „das Bild der Staatskunſt iſt, ſo ſind Staatskunſt und „Moral verſchieden. Aber ſoll man in dem Staatsmann „ehren, was man in dem Privatmanne verabſcheut? „Wenn es Pflicht iſt gegen Einzele gerecht zu ſeyn, wie „kann es Pflicht werden, Völker zu mishandlen? Sind „Vortheile hinreichend verächtliche Handlungen in rühmliche zu verwandeln? Worinn liegt der Vortheil dieſer „Staatskünſte? Man öffne die Jahrbücher! Erſchöpfte „Schäze, verwüſtete Länder, ſinkende Thronen, Ringen der Liſt gegen Liſt, Rache der Betrogenen, Zerſtören halbreifer Früchte der Künſte und des Gewerbes „und am Ende — Seufzer unzähliger Bedrückten und „Schadenfreude einiger wenigen.„ —

Mit dieſem ſchönen in dem Munde eines künftigen Beherrſchers doppelt merkwürdigen und erfreulichen Worten hebt der Verfaſſer eine Vorleſung an, worinn er

er zu zeigen sich bemüht, daß Staatskunst und allgemeine Sittenlehre keineswegs einander entgegen gesezt, sondern daß erstere eigentlich ein Theil der lezteren sei, der Theil nämlich, welcher das Gute in dem Maße beziele, als viele Menschen eine Gesellschaft ausmachen, die man Staat nennt. Moral ist ihm die Wissenschaft, das Leben dahin einzurichten, daß man die Pflichten gegen den Schöpfer, die Mitmenschen und sich erfülle, und nach Vollkommenheit strebe: Staatskunst aber die Lehre, wie man für das Wohl des Staates zu sorgen habe. Grundsäze der allgemeinen Moral, die zugleich Grundsäze der Staatskunst sind, und im Keime alles enthalten, was zu thun ist, seien folgende. 1. Alles thun, was Verehrung und Liebe gebieten, die man dem Schöpfer schuldig ist. 2. Gegen Andere sich betragen, wie man wünscht, daß Andere sich gegen uns betragen. 3. Auf Selbsterhaltung denken. 4. Nach Vollkommenheit streben.

Meinem Urtheile nach ist die Begrifsbestimmung von Moral nicht die richtigste. Der aufgestellte Saz: der Staatsmann sieht auf die Glückseligkeit der grösten Zahl: ist höchst unbestimmt: er kann zu den ungerechtesten Maasregeln, ja zu der Maratischen Lehre verleiten:

Ut *redeat* miseris, *abeat* fortuna superbis. 30)

Die Vorstellungen von Wohl und Beseligung, welche als leitende Principien durch die ganze Abhandlung herrschen, führen auf keine Wahrheiten, und so gebricht es der Vorstellungsart an Richtigkeit, und der Grundlegung an Festigkeit: Fehler, die jedoch aus Tugenden des Verfassers geflossen sind, aus feuriger Menschenliebe und überwallender Beglückungsbegierde.

Dessen ungeachtet, wer wird diese Schrift nicht, wenn er könnte, allen Staatsmännern und Fürsten, hauptsächlich jenen grossen, gekrönten noch nicht ausgestorbenen

30) Dieß war der Sinnspruch der abscheulichen Zeitungsblätter l'Ami du Peuple.

nen Wesen, die bei einem angesehenen Kirchenvater den Titel Latrones Gentium führen, zur täglichen Morgenandacht auf das wärmste empfehlen! Sie enthält vortrefliche Bemerkungen, Rathschläge und Lehren: folgende Betrachtung über die Staatsstreiche (Coups d'Etat, Facinora oder besser Flagitia Dominationis) sei Zeuge.

„Es giebt Verbrechen, die den Verbrecher zu beglükken scheinen, die vom getäuschten Haufen als Meisterstücke der Staatskunst angesehen werden; aber man berechne die Sorgen, bis der Streich gelingt, die Zahl der darunter leidenden Menschen, die Folgen, nie ganz erwünscht! Durch diese Berechnung wird man einsehen, wie sehr Schein von Wahrheit unterschieden ist. Schwer mag es sein, das anschimmernde Glück des Staats aufzuopfern. Man denke den Mann von Genie, der für das Wohl des Staates lebt; sein Geist entdeckt Zusammenstimmung von Umständen, die in Jahrhunderten nicht wiederkommen: nur eine gewaltsame Handlung, nur eine List, nur eine Ungerechtigkeit, und er hat dem Staate schöne Vergrösserungen erworben! Diese Ungerechtigkeit, wie läßt sie sich nicht mit Scheingründen umhüllen? wie vieles ist dem Genie möglich? welcher Staat hat sich nicht etwas vorzuwerfen? So viele gute Handlungen wiegen so manches auf: dießmal und nie wieder. Umstände werden dringend: Ein Tag und der Vortheil ist verlohren. Jezt oder nie. — Wohlan, würde ich sagen, Jeder handle nach seiner Ueberzeugung, folge seinem Berufe: aber Prüfen, Abwägen schadet nie. Hier sind meine Zweifel gegen oft bewunderte, häufig entschuldigte Staatsstreiche. Lassen sich alle Folgen berechnen, wenn auch die Sache nach Wunsch geht? Ist man versichert, Nachwelt und Zeitgenossen zu täuschen? Der Staat, von dem einmal bekannt ist, daß er sich Alles erlaubt, erregt in andern Staaten Haß, Neid, Rachgier, Furcht und Mißtrauen; diese Gesinnungen glimmen im Stillen, brechen dann in Flammen aus; wer kann Bürge sein, daß nicht der erhaltene Vortheil und Vieles mit zu Grunde geht? Der Staat, der

„sich

„ſich Alles erlaubt, hat gröſſere Mittel, aber auch gröſ-
„ſeren Widerſtand. Sind ſeine Grundſäze bekannt, ſo
„vereinigen ſich Alle wider ihn.„ —

Garve, Chr. Abhandlung über die Verbindung der Moral mit der Politik. Breßlau 1788. 8. [31]) — in das Franzöſiſche überſezt u. d. T. ſur l'Accord de la Morale avec la Politique. à Berlin 1789. 8. in das Holländiſche von C. T. Elout. Haarlem 1794. 8.

* Ein ehmals berühmter, jezt kaum mehr genannter Schriftſteller, J. P. Felwinger † 1681. ſchrieb: Diſs. polit. an Princeps utilitatis gratia d beat fidem datam fallere? Altorf. 1639. 4. Er beantwortet die Frage mit 8. verwerfenden Gründen: und ſein Eifer für Pflicht und Recht reißt ihn ſo hin, daß er mit der freilich nicht ſehr edel ausgedruckten Betheurung ſchließt: Tandem niſi Princeps canibus deterior eſſe velit, tenetur datam ſervare fidem. Wortbrüchigkeit ſagt er, kann in keinem Falle einem Fürſten oder Staate erlaubt ſein: Rechtthun iſt das höchſte Geſez, ohne deſſen Befolgung kein Heil und kein Beſtand deſſelben ſtatt findet.

Wackerer Felwinger, dein Nahme iſt vergeſſen, aber deine Lehre wird nicht untergehen, ſo häufig auch das Widerſpiel begangen, gegrübelt und geſchrieben wird!

Unter den Gegnern dieſer Lehre iſt der wichtigſte Garve. Dieſer ſo berühmte als achtungswürdige Mann unterſucht in der angeführten Abhandlung die Frage: in wie ferne es möglich ſei, die Moral des Privatlebens bei der Regierung der Staaten zu beobachten. Seine Betrachtungen fängt er mit dem beſcheidenen Geſtändniß an: „eine genugthuende Antwort dieſer Frage iſt über meinem Horizont" gleichwohl verſucht er zur Auflöſung derſelben ein Lehrgebäude zu gründen, welches hauptſächlich auf dem irrigen Satze beruht: „die
„Gewiſ-

31) Eigentlich gehört dieſe Abhandlung zu den philoſophiſchen Anmerkungen zu Cicero's Büchern von den Pflichten, und ſteht auch in der neuen Ausgabe dieſes Werks, Breßlau 1788.

„Gewissens- und die Zwangspflichten sind in Absicht „des wirksamen Grundes ihrer Verbindlichkeit, nicht „unterschieden: oder mit andern Worten, der unabhän„gige Mensch hat keine andere Bewegungsgründe ge„recht zu handeln, als die er auch hat, wohlthätig zu „sein. Wohlwollen oder Menschenliebe ist dieser einzi„ge Bewegungsgrund, ist das gemeinschaftliche Princi„cipium der Moral und des Naturrechts.“ 32)

Hieraus folgert er, daß die Vorsteher der Völkerangelegenheiten an die Grundgeseze der natürlichen Gerechtigkeit nicht so gebunden seien, wie andere Menschen und daß die Königsmoral einzig und allein darin bestehe:

Das zu thun, was dem Menschengeschlecht im Ganzen am nüzlichsten ist.

Angewandt auf das Staats- und Völkerrecht heißt dieses: Recht ist das, was ein Gewalthaber, nach Abwägung der guten und bösen Folgen einer Handlung, für rathsam oder dienlich erachtet.

Schröckliche Lehren, so sehr auch des Verfassers Scharfsinn, angetrieben von Edelmuthe, sich bemüht hat durch feine Entwicklungen und genaue Bestimmungen diesen Grundsäzen das Gefährliche und Schwankende zu benehmen!

Statt das Recht daher abzuleiten, woher es allein abgeleitet werden muß, aus der Freiheit, findet Garve dessen Grund und Ursprung bloß in der Gemeinnüzigkeit. 33) Die trügliche Wahrnehmerinn vorgehender Veränderungen, die Erfahrung also, müßte uns lehren, was Recht ist! und Recht, wäre es sonach, ein fester, zuversichtlicher Leuchtthurm oder vielmehr nur ein tanzender, verführerischer Irrwisch? wäre es nicht

32) S. die Abhandlung S. 7. 15. u. f.

33) Neu ist, wie man in der Folge sehen wird, diese Erklärung nicht.

nicht ein trauriges Spiel mit Verhältnißbegriffen, wie schon manche Bezweifler [34]) der Erkenntnißgewißheit durch eine Art von Verzweifelungsschluß behauptet haben?

Die Folgen dieses Grundirrthums erstreken sich über alle wesentliche Punkte der ganzen Betrachtung. Die Bestimmung der Hauptsache, der Rechte und Pflichten der Staatsgenossen, wie die der Staatsgewalt, mußte äusserst dürftig und unrichtig ausfallen, überhaupt alles, was hier zu untersuchen war, in einem falschen Lichte erscheinen, denn Garve's ganze Moral und Politik ist die — der queckſilbernen Zuträglichkeit.

Von was macht der Verfasser das Heiligste auf Erden, — unser Menschenrecht — abhängig; von was unsere gegründetsten Ansprüche, unsere innigsten Angelegenheiten, unsere frohesten Erwartungen? Vom Richtungspunct des Willens der Gewaltigen auf das Wohl des Ganzen, d. i. wenn nicht von träumerischen Täuschungen oder einem verführerischen Gaukelspiele, doch gewiß von der trostlosesten Seltenheit, von der Güte der Fürsteneinsicht und des Fürstenwillens zumal.

Können aber die sogenannten Erdengötter mit Maulwurfsaugen in das Räderwerk des grossen Ganzen und in das verwikelte unerforschliche Gewebe der Dinge bliken oder in dem Buche der Zukunft lesen? Müssen sie nicht vielmehr — und das ohne alle geheuchelte Demuth — mit ihrem Bruder Macbeth ausrufen: Wer kann in die Saat der Zeiten schauen und sagen: dieses Saamenkorn wird wachsen, jenes nicht? Und diese unendlich schwere, wenn nicht völlig unmögliche, Beurtheilung des Wohls des Ganzen müßten wir noch dazu allein von jenen πραβατιλλοις erwarten, die nach dem herrschenden, von Garve gleichfalls vorausgesezten, Erbsysteme sich nicht als vernünftige Wesen sondern als Thiere folgen, bei denen Tugend und Laster, Geist und Kopflosigkeit, Weisheit und Thorheit gar nicht in Betracht kommen und die, gleich den Blödsinnigen

34) unter andern Hume in s. von Jakob übersezten Untersuchungen Th. 3.

ſinnigen und Wahnwizigen, keiner Verantwortlichkeit fähig ſein ſollen [35])!

Was hätte auch Garve, wenn er bei der Geſchichte nach der Sehekraft der meiſten Erbkronenträger ſich erkundiget, dem luſtigen Peter Pindar [36]) für triftige Gründe entgegen zu ſtellen, wenn dieſer die Könige für eben „ſo nöthige Dinge erklärt als Schrauben, Nägel und „Riegel um die Bretter eines alten leken Schiffes im „Sturme zuſammen zu halten, wiewohl Schraube, „Nagel und Riegel dieſen Dienſt leiſten, ohne auf der „Gotteswelt das Mindeſte von Schiffen und Stürmen „zu wiſſen? [37])

Auſſer dieſen nicht unbedeutenden Schwierigkeiten kömmt noch eine Wahrheit in Betracht, die vielleicht allein vermögend wäre das ganze Garviſche Lehrgebäude zuſammen zu trümmern. Eine Regierung nämlich, die auf den Grundſaz des Wohlwollens gegen ein Volk (wie eines Vaters gegen ſeine Kinder) errichtet wäre, eine väterliche Regierung, iſt — man ſchreie dagegen wie man will — der gröſte denkbare Deſpotismus. In

35) Dieſe von W. van der Hoven und andern Republikanern aufgeſtellten und von Paine wiederholten Erinnerungen verdienen wenigſtens eine unwiderlegbare Widerlegung.

36) Der bekannte Arzt und Dichter Woolcot in London.

37) Aehnliche Gedanken äuſſert ſogar K. Friedrich 2. in einem Brief an d'Alembert vom J. 1778. „Ich betrachte mich als ein Werkzeug in der Hand des Schickſals, welches in der Vertettung der Urſachen gebraucht „wird, ohne daß es ſelbſt den Zwek und die Folgen „der Arbeiten kennt, zu deren Bewerkſtelligung „man es anwendet. Das iſt ein aufrichtiges Bekenntniß, ſo wie die Staats- und Kriegsmänner es ſelten „ablegen; aber es ſtimmt ſehr mit der Wendung ſo mancher Unternehmungen überein, welche von mehreren „Regenten vor mir gewagt wurden und deren Entwiklung die Geſchichte uns ſo ganz anders darſtellt, als „die erſten Urheber der Plane ſie gedacht hatten."

einer solchen Verfassung müssen Freiheit und Recht der Unterthanen als aufgehoben und alle Staatsglieder als unmündige Pflegbefohlene betrachtet werden, die nicht unterscheiden können, was ihnen wahrhaft nüzlich oder schädlich ist, die also genöthiget sind, sich bloß leidend zu verhalten und in diesem Zustande von dem alleinigen Urteil des Oberhaupts zu erwarten, wie; und hinwieder ebenfalls nur von dessen Gütigkeit, wann und wie lange sie glüklich sein sollen [38]).

Doch: Völker scheinen in der That Herrn Garve nichts höheres zu sein als Kinder- und Thoren-Gesellschaften: Regenten hingegen nichts geringeres, als Staatseigenthümer bekleidet mit einer ungeheuren sultanischen Macht, der vereinigten Kraft Leibes und der Seelen von allen den Menschen, woraus sie bestehen. [39]) An Fürstenlose Gemeinstaaten, an abwechselnde Stellvertretungsregierungen, — die naturgemäseste und rechtsgültigste von allen — scheint er, als an verächtliche, gar nicht gedacht zu haben.

Die Hauptbedingung alles Gesellschaftsstandes und alles Heils darin, Unverlezlichkeit, muß der sonst so scharfsinnige und vorsichtige Verfasser nicht erwogen haben oder gar nicht anerkennen. Daher so viele Behauptungen, welche selbst für Bekenner der Staatsglüseligkeitslehre etwas empörendes haben. „Wenn ganze „Gesellschaften von Menschen (sagt er) Vorrechte vor „einzelnen Menschen haben: so haben auch grosse Ge„sellschaften Vorrechte vor kleinen."

„Hat der Regent der erstern also nur nicht unrichtig „beurtheilt, was wahres Interesse seines Staates heißt, „besonders was er als Mittel zur Erhaltung desselben „ansieht,

38) Dieß ist die beinahe wörtliche Aeusserung eines Philosophen, welcher den Staatsoberhäuptern gewiß nicht allzuwenig Macht und Ansehen einräumt, Kants. Man sehe s. Abhandl. über den Gemeinspruch: das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis.

39) Garve's eigene Worte a. a. O. S. 143.

„anſieht, ſo kan ihm unmöglich die Befugniß abgeſpro„chen werden, ein weit geringeres Intereſſe weit weni„gerer Menſchen, wenn dieſe auch von ihm unab„hängig ſind, ſeinen höheren Endzweken unterzuordnen.“

Offenbar werden hier, wie in manchen andern Stellen der Abhandlung, ſehr verſchiedene Dinge verwechſelt. Angenommen, doch nicht zugegeben, daß der Satz: in einem Staate darf der Vortheil einzelner Weniger dem Vortheile Vieler aufgeopfert werden: ſeine Richtigkeit habe, ſo gilt doch dieſer Grund nur von Gliedern eines Bürgerthums, wo beide Parteien Theile Eines Ganzen ſind. Von andern unabhängigen Staatsgeſellſchaften hingegen kann er unmöglich gelten, da jene Verhältniſſe hier durchaus nicht Statt finden, wiewohl jedes Gemeine Weſen ein Theil des Weltganzen iſt.

Zur Beſtättigung ſeiner Säze beruft ſich Garve auf die Geſchichte. Freilich lehrt dieſe, daß groſſe Monarchien von ihrem Uebergewicht über kleinere immer Gebrauch gemacht; aber was heißt dieß anders, als daß ſie mit Räubereien und rechtswidrigen Gewaltthätigkeiten ſich beſudelt haben? Lehrt ferner die Geſchichte nicht auch, daß gerade Staaten von ſehr groſſem Umfang für das Wohl der Menſchheit am nachtheiligſten und für die Freiheit und das Glük benachbarter kleinerer am gefährlichſten ſind, daß es die dringendſte Angelegenheit dieſer leztern iſt, ſich gegen die freſſende Raubſucht der gröſſern zu vereinen und zur Wehr zu ſezen? Sie ſelbſt, die groſſen Reiche, waren überdieß immer die unglüklichſten und ſind auch einer eigentlich beglükenden Regierung kaum fähig. In ihrem Mittelpuncte werden ſie gewöhnlich von Gewaltherrſchern mit eiſernem Zepter im Gang erhalten; an den entlegenen Gränzen von Baſſen, Statthaltern und Landvögten gequält.

Bei den mancherlei Mängeln und Fehlern der Gärviſchen Abhandlung und dem vielgeltenden Namen ihres Verfaſſers konnte es an Beſtreitern ihrer böſen Grundſäze nicht fehlen. Erfreulicherweiſe haben auch viele Gelehrten, ſogar in Italien 40), laut ihre Mißbilligung

40) Man ſehe z. B. die nicht zu verachtende Beurtheilung in dem Giornale de Letterati di Piſa T. 84. p. 3—40.

billigung bezeugt: in England vollends betrachtete man ſie als einen neuen Beweis der knechtiſchen Denkart der Teutſchen 41), der Preuſſen und Nordländer, welche ſich nicht ſelten zu Rechtfertigern der berühmten Schandthaten ſo mancher ihrer Beherrſcher aufwerffen oder vielmehr erniedrigen. Am ausführlichſten geprüft ſind die Garviſchen Behauptungen in folgenden Abhandlungen:

Klein, E. F. Schreiben an Herr Prof. Garve über die Zwangs- und Gewiſſens-Pflichten und den weſentlichen Unterſchied des Wohlwollens und der Gerechtigkeit, beſonders bei Regierung der Staaten. Berlin 1789. 100 S. in 8.

[c] In dieſen eben ſo gründlich gedachten als ſchön geſchriebenen Blättern wird Garve's Hauptſaz widerlegt

41) Im Monthly Review enlarged Vol. 13. p. 522. heißt es von ihr: This mode of reaſoning may be adopted in Ruſſia, Germany and Pruſſia, in order to juſtify the late partition (of Poland); and, if allowed, may be applied to vindicate the future partition of France among the combined Monarchs; nay, the ſame principle may ſerve the *nothern deſpoths*, whenever opportunity offers, as a pretence for dividing among themſelves the territories of Great Britain, Holland and of all thoſe ſtates of Europe, which, being leſs extenſive, they chuſe to deem of leſs importance than their own dominions.

Ferner: Some Circonſtances run through the whole of this diſſertation, which, however conformable to the *German notions*, are rather disguſting to an Engliſh reader. The author always conſiders princes as abſolute and without reſponſibility. In his enumeration of the particulars which conſtitute the happineſs of a nation, we find no mention of liberty and the bleſſings of a free conſtitution of government; he alſo conſiders the proſperity of a ſtate as determined chiefly by *that of the noble and the wealthy &c.*

legt und einleuchtend dargethan, daß derſelbe, wo nicht völlig unrichtig, doch als Grundlage eines feſten Gebäudes des Natur-Staats- und Völker-Rechts ganz unzulänglich und untauglich ſei. Um den objectiven Begriff von Recht und Pflicht zu beſtimmen, ſtellt der Verfaſſer dagegen die natürliche Freiheit und Gleichheit der Menſchen als Principium auf.

Schloſſer, J. G. über Herrn Garvens Abhandlung u. ſ. w.

* Im Neuen deutſchen Muſeum 1790. 5. u. 6. St. und wiederum in ſeinen kleinen Schriften. Th. 6. (Baſel 1794. 8.)

Der Irrthum, welchen G. in ſeiner Unterſuchung begangen, ſcheint Schloſſer'n dreifach:

1. Daß er keinen Unterſchied zwiſchen den Motiven der Moral und den Regeln derſelben mache.

2. Daß er Rechtmäſigkeit und Pflichtmäſigkeit, wo er ſie nicht für einerlei hält, doch nur wie Genus und Species unterſcheide.

3. Daß er ſich den Privatmann in der bürgerlichen Geſellſchaft nur immer unter der Gewalt oder unter dem Schuze des poſitiven Geſezes und der Obrigkeit gedenke.

Die Beleuchtung dieſer Punkte enthält viele ſehr treffende Gedanken und glükliſche Entwickelungen. Eine vollſtändige Erörterung der Frage lag nicht im Plane des Verfaſſers.

Die Garviſche Lehrmeinung von der Gemeinnüzigkeit oder der allgemeinen Glükſeeligkeit beantwortet er ſo: „Wer für das Wohl des Ganzen anders ſorgen ſoll, als „die Moral ihn anweiſt, die aus der Natur des Menſchen „geſchöpft iſt, muß dieſes Wohl durch ein andres Me„dium, als durch dieſe Moral erkennen; kein Menſch „hat aber ein andres und wahrhaftig kein Menſch „braucht auch ein andres; denn, wenn jede einzelne Ge„ſellſchaft ihr wahres Wohl einſieht und es zu erhalten „ſucht, ſo folgt das Wohl des Ganzen von ſelbſt! Auch „nur ſoweit kann der Satz: Alles iſt recht, was dem

„menschlichen Geschlecht im Ganzen ersprießlich ist, „für wahr angenommen werden; denn soweit der Mensch „sieht, kann dem Ganzen nichts ersprieslich sein, was „der Moral entgegen ist. Wäre aber eine Uebertretung des Moralgesezes doch dem Ganzen ersprießlich: „so kann nur Gott diese Collision sehen und die Ausnahme darinn richtig machen, weil seine Weisheit dieses „Wohl durch ein andres Medium oder vielmehr durch „gar keines sondern unmittelbar sieht."

Edel überdieß und feurig ist der Eifer mit welchem der Verfasser die Oberhoheit der Moral verficht. „Ich „will mit meinem Aufsaze (sagt er) mehr nicht, als, „soviel an mir ist, verhindern, daß das gekrönte Unrecht nicht auch seinem lezten Richter auf der Erde, „der Stimme des Publikums entwische, damit eine „vielleicht edlere und weisere Nachwelt nicht ganz „vor unsern Zeiten ausspeie und sich ihrer Väter „schäme." — Diese Stelle war schon vor der Theilung Polens geschrieben.

* * *

v. Berg, G. H. Versuch über das Verhältniß der Moral zur Politik. Heilbronn 1790 u. 91. Th. I. II. 8.

* Fürstensöhnen allenfalls darf gegenwärtige Schrift empfohlen werden zu Beherzigung der gegebenen Lehren und zu Befolgung der vielen Beispiele, aber den forschenden Betrachter wird sie nicht befriedigen.

Richtig wird anfangs als die Quelle aller Pflichtenlehre und aller Gesezе der Billigkeit, Menschenliebe und Weisheit das allgemeine Grundgesez der reinen practischen Vernunft aufgestellt:

„Handle so, daß der dir eigene Bestimmungsgrund „des Willens als allgemeiner Bestimmungsgrund „jedes vernünftigen Wesens gelten könne."

allein von diesem fruchtbaren Satze der kritischen Philosophie macht der Verfasser so wenig durchgängig die gehörige Anwendung, daß er ihn vielmehr in der Folge aus den Augen verliehrt und dagegen aus ganz verschiedenen

denen Lehrgebäuden Sätze und Meinungen zu Hauſe trägt. Hätte der Verfaſſer ſich ſtrenge an Entwickelung und Durchführung des aufgeſtellten Grundſazes gehalten, ſo würde er das unbeſtimmte allgemeine Wohl nicht ſo oft bei ſeiner Unterſuchung in das Spiel gezogen, nicht ſo viele Ungehörigkeiten und Trivialitäten eingemiſcht und noch andere Fehler vermieden haben. Jezt gebricht es dem Verſuche an Bündigkeit und ſelbſt an Darſtellung.

Ueber das Privatleben der Groſſen iſt viel zu ängſtlich moraliſirt: dazu ſind noch gar die allzugehäuften Geſchichtchen von perſönlichen Fürſtentugenden aus höchſtunlautern Quellen geſchöpfet.

Könnte auch ein Denker, der von der Heiligkeit der Moral und des Rechtes wahrhaft durchdrungen iſt, einen ſo gewalthätigen, gleißneriſchen, und alles auſſer ſich verachtenden Zepterführer, wie der vergözte Friedrich 2. war, gerade bei dieſer Unterſuchung als herrliches Muſter und den Einzigen in ſeiner Art anpreiſen? Und vollends bei den Erhebungen einer Maria Thereſia und eines Georgs von Engelland, wer könnte ſich da eines gewiſſen Lächelns erwehren?

Schmalz, Th. Bemerkungen zur Beantwortung der Fragen über das Verhältniß der Politik zur Moral.

* in ſ. Annalen d. N. d. M. 1. Heft N. 1. Weniger vorzüglich als man von einem ſonſt ſo ſchäzbaren Schriftſteller hätte erwarten ſollen. Doch, bei Gegenſtänden dieſer Art haben auch Verirrungen denkender Köpfe für gleichartige Leſer etwas Lehrreiches.

Kant, J. über die Mißhelligkeiten zwiſchen der Moral und Politik.

* Als Anhang zum Entwurf zum ewigen Frieden. 1795. 8. Nur wenige, aber höchſtlehrreiche und tiefgedachte Bemerkungen. Objektiv (in der Theorie) könne es gar keinen Streit zwiſchen Moral und Politik geben. Der Punct, worin ſie ſich vereinigen, liege in dem von allem Innhalt abgeſonderten Formellen des öffentlichen Rechts.

An der Unterordnung der Politik unter die Moral wird der wahre Denker eben so wenig als der ehrliche Mann im Ernste zweifeln. Aber diese Wahrheit hat noch lange nicht genug Umlauf und Kraft. Grosse Schriftsteller sollten deßwegen nicht müde werden sie in allen Gestalten den Gemüthern einzuprägen, denn es ist die Zeit noch nicht vorüber, da die rohesten Henkersknechte des plumpsten Despotismus mit den geschändeten Zeichen des Verdienstes einherprunken und das Betragen beinahe aller grossen Mächte nicht anders als höchst rechtswidrig genannt werden kann.

Moral ist die Wissenschaft der Verpflichtung des Menschen an das Selbstgesez. Dehne man also auch andererseits die Forderung derselben nicht zu weit aus: bedenke man, daß bei der verhandelten Frage nicht von den Ansprüchen der Tugendlehre, nicht vom Rechtverhalten in Beziehung auf das Sittengesez, sondern hauptsächlich vom Rechtverhalten in Beziehung auf die äussere Freiheit Anderer die Rede ist. Sonst könnte man aus bedingten Pflichten nothwendige Rechte ableiten und mancher Gewalthaber aus misverstandener oder geheuchelter Pflicht eine Herrscherei ausüben, die von der schröcklichsten Tyrannei nicht verschieden wäre. Lehrt dieses nicht ein sonst schäzbarer Schriftsteller [42]) wenn er folgenden Saz aufstellt?

„Hätten 1000 Menschen freiwillig zu Einem ge„sagt: Herrsche über uns aber nicht länger als ein Jahr, „so hätten jene nach Ablauf dieses Jahrs dennoch kein „Recht von dem Herrscher zu fordern, daß er nun seine „Herrschergewalt niederlegte. Denn der Herrscher allein hätte

42) Ueber das Sittengesez in Bezug auf den Staat S. 41.

„hätte vermöge des Policeigeſezes [43]) die Pflicht und folg„lich ein nothwendiges Recht, zu beurtheilen, ob es dem „Policeigeſeze gemäß ſey, ferner zu herrſchen, damit „die 1000 Menſchen nicht der Anarchie überlaſſen wür„den, zu beurtheilen, ob er nicht, des zu Ende gehen„den Staatsvertrags ohnerachtet, die Pflicht habe, die „höchſte Gewalt in ſeinen Händen zu behalten," —

* * *

---

v. Berg, G. H. über den Einfluß der Politik auf das Staatsrecht.

* in ſ. Staatswiſſenſchaftlichen Verſuchen. (Lübek 1795. 8.) Th. 2. S. 301 — 335.

Aus dem wahren weltreichenden Geſichtspuncte betrachtet kann dieſer höchſtwichtige Gegenſtand ungemein lehrreich behandelt werden: durch welche Veranſtaltungen können die reinen Rechtsgrundſäze am leichteſten und ſicherſten ausgeführt werden? Was ſchreibt die allgemeine Zwekerreichungslehre den Begründern eines Rechtszuſtandes vor, oder was giebt ſie ihnen zu erwägen?

Statt ſich auf Unterſuchung dieſer und ähnlicher Fragen einzulaſſen, begnügt ſich der Verfaſſer mit einigen flachen, meiſtens geſchichtlichen, Bemerkungen über den Einfluß der unreinen Politik auf die Lehre des Staatsrechts, inſonderheit des teutſchen.

* * *

Springer,

---

43) Der Ungenannte verſteht darunter: das zulezt aus dem höchſten Geſeze der auf Menſchheit angewandten practiſchen Vernunft abgeleitete Geſez, welches befolget werden müſſe, damit die Befolgung des Sittengeſezes überhaupt möglich werde.

Springer, J. Chr. E. die Gränzen der Cameral-Oekonomie-Finanz- und Policey-Wissenschaften in ihrer Verbindung. Halle 1767. 48 S. in 8.

* Um die Grenzen dieser sogenannten Wissenschaften richtig und anschaulich zu bestimmen, bedient sich der Verfasser eines Gleichnisses von einem Fischteiche und einer daraus abgeleiteten Wassersammlung. Unter jenem denkt er sich das gemeine Wesen in seinem Treiben und Gewerbe, unter diesem den Schaz des Staates. Sollte dieses Gleichniß nicht glüklicher in eine Spottschrift getaugt haben? wenigstens würde der Frevelvogt (Fiscal) sich als Hayfisch sehr treffend ausnehmen.

Cameralwissenschaft ist ihm „die Wissenschaft, die „Schazkammer des Fürsten oder des Staates vernünftig anzufüllen, vernünftig leer zu machen und daß „beides geschehen sei, sich zu überzeugen."

Finanzwissenschaft sorgt „für die richtige Einleitung „der Abflüsse in die Schazkammer, für die Reinigung „und Festigkeit der Canäle": in ihr Gebiet gehören Regalien, Zölle, Steuern, Dienste und Zinnsbarkeiten, Strafen und Gnaden.

Policei „für das Beste und den Ruhestand des gemeinen Wesens."

Echtkameralistisch ist der Saz S. 25. „Ein Volk, „das bei seinem Ueberfluß keine Bewegung hat, sondern träg und weichlich wird, hat kein wahres Gefühl vor sein Vergnügen, es ist zu nahe an der „Fäulniß, an der Gefahr im Ueberfluß zu erstiken."

Niemann, A. Abriß des sogenannten Cameralstudiums und Bestimmung seines Zweks für sich und in Verbindung mit der Rechtsgelehrsamkeit. Kiel 1792. 32 S. in 8.

Es befremde nicht gegenwärtige Blätter in dieser Abtheilung aufgeführt zu finden. Sie enthalten einen neuen Versuch, die Verhältnisse der mancherlei, unter dem Namen, Cameralwissenschaften verbundenen Erkenntnißzweige genau zu bestimmen und dem Ganzen Einheit und Zusammenhang zu geben.

Ja

In eine gedrängte Ueberſicht gebracht iſt Niemanns Darſtellung dieſe:

Kameralwiſſenſchaften haben zum Gegenſtande den Inbegriff aller Beſchäftigungen, wodurch die Naturgaben dem Menſchen zu Gute kommen d. i. Gewerbe.

Betrachten ſie das Gewerbe

A. nach ſeinen innern Erforderniſſen, ſo entſteht daraus

1. allgemeine Gewerbkunde.

Dieſe zerfällt wieder, je nachdem ſie entweder von Gewinnung der natürlichen Erzeugniſſe, von der nuzbaren Bereitung derſelben zu künſtlichen oder endlich von der Uebertragung beider handelt, in folgende Zweige:

a) Productions-

b) Manufactur-

c) Handels-Lehre.

B. oder nach den äuſſern Erforderniſſen, den Beförderungsmitteln und dem Ertrage, ſo entſteht

1. Lehre von der Gewerbpflege, d. i. Policeiwiſſenſchaft.

a) allgemeine Gewerbspflege, welche von den allgemeinen Erforderniſſen des Gewerbs überhaupt und der Beförderung des Privatauskommens durch daſſelbe handelt. Verbunden ſind damit die Lehren von Geſundheit, Bevölkerung und Bildung zur Gewerbſamkeit.

b) Beſondere Gewerbpflege, die ſich mit den Hauptklaſſen der Gewerbe, Landwirthſchaft, Handel u. ſ. w. beſchäftiget.

Betrachtet man die Cameralwiſſenſchaft nach der in dem öffentlichen Auskommen vorhandenen Wirkung des Privatauskommens, ſo hat man

2. die Finanzwiſſenſchaft.

§. 6.

§. 6.
Fortſezung.

b) Verhältniß zwiſchen Theorie und Praxis.

Theorie [44]) im weiteſten Sinne iſt die deutliche Erkenntniß einer Sache, die Entwickelung von Begriffen, unter welche die Gegenſtände der wirklichen oder einer vorgeſtellten Welt gefaßt werden müſſen:

Praxis Handlung, Anwendung, Ausübung, Bewerkſtelligung.

Jene hat es hauptſächlich mit Säzen zu thun, die das Verhältniß der Ideen zu Ideen beſtimmen; dieſe mit Vorſchriften, die das Verhältniß von Handlungen und Wirkungen zu Zweken und Kräften feſtſezen. Nach erſterer betrachtet iſt Politik **Erkenntniß**, **Lehrwiſſenſchaft**; nach lezterer **Kunſt**, **Geſchäftwiſſenſchaft**.

Wie verhalten ſich dieſe Erkenntniſſe und Fertigkeiten zu einander? Und paaren ſich die Ideen in der Wirklichkeit eben ſo, wie in der Gedankenwelt?

Dieß iſt die berühmte Frage, welche den wißbegierigen Unterſuchungsgeiſt ſo gut, wie die lüſterne Streitſucht noch immer beſchäftigt.

Der Theoretiker forſcht nach feſten allgemeinen Grundſäzen in Staats- und Regierungsſachen und will das Gebäude der Geſezgebung auf unwandelbare ewigwahre,

44) Im Teutſchen läßt ſich dieſes Kunſtwort, nach dem Zuſammenhang des Sinnes, entweder mit **Lehre**, **Regelgebäude**, oder mit **Vorſtellungsweiſe**, **Forſchung**, **Betrachtung**, geben. Vergl. Niethammer phil. Journal 795. St. 12. wo ſehr lehrreiche Bemerkungen über den Gebrauch der Ausdrücke theoretiſch und praktiſch, Theorie und Praxis vorkommen.

wahre Vernunftregeln gründen; vergißt aber nicht ſelten dabei, daß ſich Vernunft und Natur nicht immer gleichſam mit Händen greiffen laſſen.

Der Praktiker verlacht dieſe Forſchungen bald als leere eitle Grübelei, bald als verderbliche Träumerei und ſtellt dagegen die Behauptung auf: daß alle theoretiſch-richtige Principien der Politik in der Anwendung irrig würden, und wenn irgend ein Grundſaz herrſchen dürfte, ſo ſei es dieſer: hier keinen beſtimmten Grundſaz zu haben [45]).

Möchten leztere immer bedenken, was ein ungenannter Kunſtrichter [46]) über die Schwierigkeiten bemerkt, die man ſo gerne gleich zu Gründen der Unanwendbarkeit erheben möchte, ungeachtet ſie nur zufällig oder vorübergehend ſind.

„Das hebt die Rechtsregel nicht auf; die Subſumtion „einer Regel auf die Wirklichkeit, welches doch Geſchäft der Urtheilskraft iſt, kann ſehr ſchwierig, ſie „kann auf einige Zeit unmöglich ſeyn; es kann an der „Fähigkeit ſie anzuwenden, es kann an den dazu erforderlichen Datis fehlen; es kann eine längere Zeit erfordert werden, dieſe Data zu ſammeln; die Data „können nur zu einem wahrſcheinlichen Urtheile (Urtheile der Wahrſcheinlichkeit) hinreichen; ſie können „gar widerſprechende Urtheile für jezt begründen; die „Rechts-Regel ſtehet deſſen ungeachtet unumſtößlich „feſt;

45) Man ſehe z. B. The Works of Soame Jenyns. London, Cadell 1790. T. 1 — 4. 8. Der Verfaſſer, ein Parlamentsglied † 1787. iſt der bekannte Verfechter aller kirchlichen und politiſchen Einrichtungen, die nur immer beſtehen.

46) Oberdeutſche Litteraturzeitung, 795, St, 13.

„feſt; aber jezt in dieſen Umſtänden können wir nicht „nach ihr urtheilen; wir müſſen, wenn doch gehandelt „werden muß, nach andern ſubjectiven, vielleicht bloſ„ſen Klugheits-Gründen uns beſtimmen. Gerade dieſe „ſtürmiſchen Zeiten, in denen die allgemeine Gemüths„Stimmung der Bürger zweifelhaft wird, in denen „der Stern des Rechts durch die Wolken der Zwie„tracht verdunkelt wird, ſind es, welche das Unglück „der Staaten ausmachen.“ —

Eine vollſtändige Erörterung des wahren Verhältniſſes zwiſchen Theorie und Praxis in der geſammten Staatslehre gehört noch unter die Wünſche. Wer die Aufgabe in ihrem ganzen Umfange beantworten will, muß ſehr viele und ſchwierige Fragen und Begriffe entwickeln. Wie vielerlei Theorien kommen hier vor? Wie weit erſtrekt ſich das Stimmrecht der rationalen Theorie und wie weit das der empiriſchen? In welchem Maaſe findet bei den einzelnen Theilen der Staatslehre Theorie Statt? Bei welchem Punct erwirbt die Praxis das Recht für ſich ſelbſt und noch vor der Theorie zu ſprechen? Wo und wenn entſcheiden Umſtände alles? Wie laſſen bloß formale Rechtsgeſeze ſich auf beſtimmte Gegenſtände anwenden? und dergl. tiefgehende Unterſuchungen weiter.

Was von bemerkungswerthen Schriften hier verzeichnet werden kann, ſind nur Beiträge zu einem Ganzen, und Hilfsmittel zur näheren Kenntniß des wichtigen Gegenſtandes. Alle zuſammengenommen hingegen enthalten eine nicht ſehr lükenhafte Belehrung.

Wolff, Chr. Theoria Rer. Polit. (in den Horis ſubſeciv. Marburg. 1731. p. 179—242.)

in das Franzöſ. mit Anmerk. überſ. von Des-Champs u. d. T. la Theorie des Affaires publiques à Berlin 1740. 8.

in

in das Teutſche von Hagen unter der Aufſchrift „von „einer Erwegung der Staatsgeſchäfte, in den geſammel„ten kleinen philoſ. Schriften Chr. v. Wolffs. Th. 6. „S. 323 — 528.

Theorie der Staatsgeſchäfte, ſagt Wolff, iſt der Inbegriff der allgemeinen Wahrheiten von den Verrichtungen, die das gemeine Weſen angehen. Alle dieſe Geſchäfte laſſen ſich unter Geſchlechter und Arten bringen. Das Werk der Theorie beſteht in der Erwägung 1. ob man rechtlich etwas thun dürfe — Gerechtigkeit 2. ob es Vortheil bringe — Klugheit.

Bevor nicht ein feſtes Natur = und Völkerrecht gegründet iſt, kann es keine wahre Staatskunſt geben. Natur = und Völkerrecht müſſen zuerſt befragt, dann erſt kann der Nuzen in Betracht gezogen werden.

Empiriſche Theorien ſind ſehr mangelhaft, doch nicht gänzlich verwerflich. Troz der vernünftigſten Erwägung und gründlichſten Betrachtung iſt bei Staatsgeſchäften der Erfolg dennoch nicht gewiß. Anleitung wie die Erfahrungserkenntniſſe mit der Theorie zu verknüpfen und das Erkenntnißvermögen mit Fertigkeit und Sicherheit zu gebrauchen ſei.

Dieß ſind die Grundzüge der Wolffiſchen, übrigens ſehr ſchleppend und weitſchweifig geſchriebenen, Abhandlung. Bei Beurtheilung ihres Werthes darf, wie der Verfaſſer es ſelbſt erinnert, nicht vergeſſen werden, daß ſie die allererſte über dieſen Gegenſtand iſt.

Kant, J. über den Gemeinſpruch: das mag in der Theorie richtig ſein, taugt aber nicht für die Praxis.

* in der Berliniſchen Monatsſchrift. Sept. 1793. beſonders nachgedruckt u. d. T. Kants politiſche Meinungen. 1795. kl. 8.

Vortrefliche Bemerkungen über Theorie und Praxis überhaupt, über den Geiſt der verſchiedenen Theorien und das Eigenthümliche derjenigen, von welcher hier

gehandelt wird, der Rechtstheorie, die auf den bloſſen Pflichtbegriff gegründet und alſo für die Erfahrung ſelbſt à priori gebietend iſt.

Kant unterſucht in dieſem tiefſinnigen und äuſſerſt reichhaltigen Aufſaze das Verhältniß der Theorie zur Praxis

1) in der Moral überhaupt (in Abſicht auf das Wohl jedes Menſchen.)

2) in der Politik (in Beziehung auf das Wohl der Staaten.)

3) in kosmopolitiſcher Betrachtung (in Abſicht auf das Wohl der Menſchengattung im Ganzen und zwar ſo fern ſie im Fortſchreiten zu demſelben in der Reihe der Zeugungen aller künftigen Zeiten begriffen iſt.)

Für alles, was zur Glükſeligkeit zu rechnen iſt, könne kein allgemeiner Grundſaz der Geſezgebung exiſtiren. Es gelte alſo in Anſehung des Volkswohlergehens eigentlich gar keine Theorie, ſondern alles beruhe auf einer der Erfahrung folgſamen Praxis.

Eine weitere Nachricht von dieſer Abhandlung gehört in den Abſchnitt von der reinen Staatswiſſenſchaft.

Genz, Fr. Nachtrag zu dem Räſonement des Hrn. Prof. Kant.

* Am ang. Orte. Monat December. — Bemerkungen eines geiſtvollen Schriftſtellers deren Reſultat folgendes iſt:

„Die Theorie des Staatsrechts, welche auf dem bloſſen „Pflichtbegriffe beruht, iſt für die Praxis des Staats„rechts unzureichend; und der praktiſche Staatsgelehrte „(der von dem eigentlich praktiſirenden Staatsmann „noch zu unterſcheiden iſt) kann, ohne ſich deshalb den „Vorzug der Klügelei und des Weisheitdünkens zuzuzie„hen, auf den bloſſen Theoretiker den alten Gemein„ſpruch mit einer ſehr leichten Abänderung anwenden, „indem er ihm ſagt: Das, was du lehrſt, iſt zwar in „der Theorie richtig, taugt aber noch nicht für die „Praxis."

Erheb-

Erhebliche Erinnerungen gegen manche Genzische Behauptung findet man in den Annalen der leidenden Menschheit (Altona 1795.) B. 1. Nr. 9. S. 108 — 123.

Rehberg, A. W., über das Verhältniß der Theorie zur Praxis.

* In der Berlinischen Monatschr. 794. Februar. — In Beziehung auf die Kantische Abhandlung sucht Rehberg zu beweisen: daß die Ausbildung positiver Bestimmungen der Grundgeseze der bürgerlichen Gesellschaft allein von der Beobachtung und Erfahrung über die Bedürfnisse und das Betragen des Menschen in bürgerlichen Verhältnissen zu erwarten sei; und daß die Theorie aus Principien hier, nicht der blinden Praxis (welche bloßen Naturtrieben und Gewohnheitsregeln folgt) sondern der Theorie aus Erfahrung weichen müsse.

Schmalz, Th. Theorie und Praxis.

* in s. Annalen. 2. Heft.

Stewart, D., rechter Gebrauch und Misbrauch allgemeiner Grundsäze in der Politik.

* in s. Anfangsgründen der Philosophie. Aus dem Englischen übers. Berlin 793. 8.

Angezeigte Abhandlungen enthalten das Gedachteste, was über die Hauptpuncte der bestrittenen Frage geschrieben worden ist. Als Zugabe folgt eine Reihe Schriften, deren Absicht größtentheils Warnung vor dem Mißbrauch der Theorien ist.

Feyjoo, B. H. † 1751. Libros Politicos.

* in s. Theatro Critico Universal. (Madrid 1765. 4.) T. V. Nr. 10. p. 282—297.

Wie wenig mit bloßer politischer Büchergelehrsamkeit ausgerichtet und wie trüglich und unnüz allgemeine Regeln seien, Alles käme auf natürliche Fähigkeit,

Uebung und Erfahrung an. Iſt keine der beſſern Arbeiten des merkwürdigen Benedictiners.

Tanucci, Bern. † 1783. daß Speculation ohne Erfahrung in Staatsſachen nichts tauge.

* Tanucci war lange Lehrer der Rechte in Piſa, dann Staatsminiſter in Neapel. Ob ſeine Abhandlung merkwürdig iſt, weiß ich nicht anzugeben, da ich ſie nur aus fremden Zeugniſſen kenne. 47).

Abus d'Idées ſpeculatives. ſ. l. & a. 4.

* Von einem Marquis von Saint-Simon, der 1795. in Göttingen ſtarb.

Kluit, Adr., Oratio de eo quod in ſtudio Juris publ. univers. nimium eſt ſ. de damnis ex ejus abuſu in omnem ſocietatem civilem redundantibus. Lugd. Bat. 1784.

Peſtel, Fr. Guil., de Uſu jurisprudentiæ Naturatis a fonte ſuo ductæ in reliquis Jurisprudentiæ partibus & variorum munerum, quibus Jcti adhiberi ſolent, functionibus.

* In

47) In dem oben angezeigten Saggio intorno allo ſtudio Politico p. 53. Note 42) heißt es: A sradicare queſto abuſo (der Speculation) è rivolta una *dotiſſima* diſſertazione di un gran Miniſtro di Stato de 'noſtri tempi di S. E. il Marcheſe Tanucci. Etwas näheres wird nicht angeführt. Aber in dem Elogio di Tanucci in den Novelle letter: di Firenze 783. Nr. 25. wo ſeine andere Schriften verzeichnet ſind, finde ich obige Abhandlung nicht. Meiner Vermuthung nach iſt ſie nichts anders als die Epiſtola, welche Tanucci unter dem Namen Draumbri Cibanti der neuen Ausgabe von Joſ. Averanii Oratio de Jurisprudentia aliisque diſciplinis per ſua principia addiſcendis vorgeſezt hat, die ich aber ebenfalls nicht zu Geſichte bekommen konnte.

* In ſ. Fundam. Jurisprud. natur. Ed. 4. (Lugd. Bat. 1788.) p. 527—628. Der Verfaſſer iſt ein Anhänger der Glükſeligkeitslehre und ſein Blick geht nicht tief.

Röſſig, C. G. Progr. de Cautione in tractando Jure Nat. & Gentium noſtra inprimis Ætate maxime neceſſaria Lipſiæ 793. 4.

§. 7.

Werth und Nutzen.

Die Vorzüge irgend einer Erkenntniß oder Kunſt ſchätzen wir 1. nach der Gewißheit ihres Innhalts d. i. der Allgemeingültigkeit der Vorſtellungen. 2. nach dem Vermögen oder dem Einfluße, den ſie auf Erreichung vorgeſtellter Zwecke hat.

Kommen dieſe Vorzüge der Staatslehre zu? Kann ſie einen erſten Grundſaz aufweiſen, der ſie zur Wiſſenſchaft erhebt? Iſt ſie ein Inbegriff gleichartiger Erkenntniße? Sind dieſe Erkenntniße durch einen einzigen Grundſatz verbunden oder mit ihm zuſammenſtimmend, hängen ſie wie Grund und Folge zuſammen? Kurz: iſt ſie Wiſſenſchaft im eigentlichen Sinne, deren Gewißheit beides durch Vernunft und Erfahrung erkannt werden kann, dadurch daß ſie ihre Sätze erweist, die vorgelegten Aufgaben auflöst und die gegebenen Verſprechen erfüllt?

Oder iſt ſie nur ein Hauffwerk ungleichartiger Erkenntniße? eine Reihe von Beobachtungen und Wahrnehmungen zu einzeln, zu verſchieden und zu trüglich, als, daß Sätze daraus gebildet werden könnten, welche für künftige Erfahrungen gelten und zum Maasſtabe des Wahrſcheinlichen, zur Würdigung der Gründe Für und Wider dienen müſſen oder nur dienen können?

Die Staatslehrer theilen ſich in zwei Hauptſchulen, und nach Verſchiedenheit der Grundſäze, von welchen ſie ausgehen, iſt auch die Gewißheit ihrer Syſteme verſchieden.

Die erſte und zahlreichſte beſteht aus den Staatsglükſeeligkeitslehrern oder politiſchen Eudämoniſten, welche als einzigen Wahrheitsgrund, als höchſtes Geſez und lezte Entſcheidungsquelle das Zuträgliche oder Gemeinnüzige aufſtellen (the doctrine of general Expedience). Wolf, Juſti, Hume, Paley, Burke, Ferguſon, Garve, Feder und andere vorzügliche Männer gehören zu dieſer Claſſe. Aber welche Spaltungen, Zwiſte und Zänkereien über jeden einzelnen Punct in dieſer ganzen Staatsglaubenslehre!

Die Monarchiſche Regierungsform, ſagt Boulanger, iſt das Meiſterſtück des menſchlichen Geiſtes und die beglükendſte unter allen denkbaren Verfaſſungen. — Glüklich wird die Welt nicht eher, ruft dagegen Diderot [48], bis der lezte König mit dem Gedärme des lezten Pfaffen erdroſſelt ſeyn wird.

Der Adel, ſchreibt Sonnenfels [49] iſt eine der erhabenſten Erfindungen der Staatskunſt. — Der Adel, erwiedert Graf D'Entraigues, iſt ein Werk der Barbarei, eben ſo ungereimt als verderblich.

Wäre

48) Le Genre humain ne ſera heureux que quand on aura etranglé le dernier Roi avec les boyaux du dernier prêtre. S. J. J Rouſſeau conſideré comme un des Auteurs de la Revolution. Par Mercier T. 2. p. 175.

49) Geſammelte Schriften. Th. 9. S. 322.

Wäre es nicht beſſer, fragt Pütter, wenn alle unſere regierende Herrn ganz kreditlos wären? — Drollicht! antwortet ein anderer, wie ſollen Perſonen, die als Vormünder der Völker betrachtet werden, dennoch ſelbſt für mundtodt zu erklären ſein?

Regierungskunſt, behaupten tauſende, iſt die ſchwerſte der Menſchenkünſte: darum müſſen Prinzen zum Throne gebildet werden. — Fürſten, predigt dagegen Moſer [50]), regieren weit beſſer, wenn nicht zu Fürſten erzogen werden.

Unterſucht man die Grund- und Folgeſäze der auf dieſes Syſtem erbauten Verſuche, ſo findet man Willkührlichkeiten, Ungereimtheiten und Folgewidrigkeiten ohne Zahl. Die Frage, ob eine Nation das Recht habe, ihren Regenten abzuſetzen, und überhaupt ihre Regierungsform zu ändern? entſcheidet Jung [51]) durch eine andere: „Hat ein Volk das Recht, ſich aus einem „groſſen Unglük in ein noch gröſſeres zu ſtürzen?“ Nicht einmal von einem gewiſſen Lande, Namens America, muß der Mann etwas gehört haben. — Sonnenfels [52]) nimmt allgemeine Wolfart als Endzweck der Staaten an, und Bevölkerung als den Inbegriff aller Mittel, welche die Wolfart befördern. Der Prüfeſatz jeder Anordnung und Maasregel, welche ein Beherrſcher zu treffen hat, lautet bey ihm alſo: iſt ſie der Bevölkerung zuträglich? iſt ſie der Bevölkerung nachtheilig? Welch kurzer und bündiger Beweis, daß in einem wohleingerichteten Staate jeder Policeiſcherge einem

50) Politiſche Wahrheiten. I. 117.

51) Die Grundlehre der Staatswirthſchaft. §. 730.

52) Grundſätze der Policey, 5te Ausg. §. 24 — 26.

nem Atticus Nahrung in den Mund zwingen oder einem Cato von Utica den Dolch aus der Hand reiſſen dürfte, womit dieſer Stolze ſeinem Leben ein Ende machen will!

Deſſen ungeachtet halten viele achtungswürdige Schriftſteller die Staatslehre auch in dieſer Ableitung und Geſtalt für eine zuſammenhängende Reihe erwieſener Wahrheiten, für eine eigentliche Wiſſenſchaft. Sie finden den Beweis da, wo man alles findet, — in der Erfahrung. Andere hinwieder ſind jedoch etwas minderfreigebig und behaupten: noch ſei Politik keine Wiſſenſchaft: als ſolche dürfte ſie allein auf Thatſachen und Verſuche gebaut werden, aber um genug Thatſachen zu haben, wären wir noch zu jung; und Verſuche anzuſtellen, ſei mißlich [53]). — Ja wohl mißlich! Wenigſtens

53) Dieſes flache Gewäſch von Politik als Kunſt und Wiſſenſchaft betrachtet, welches in England vielen Beifall gefunden hat, iſt unter andern zu leſen bei Crumpe, Eſſay on the beſt Means of providing Employment for the People. London 1793. 8.

Als eine Merkwürdigkeit will ich noch anführen, was über dieſen Gegenſtand ein Mann urtheilt, der unter anderem auch das Herrſchen verſteht, Dümouriez: In ſ. Lettre au Traducteur de ſa Vie p. 93. ſchreibt er: Comme *Science* la Politique enſeigne à gouverner les Peuples & à traiter fraternellement les Interets reſpectifs des Nations entr'elles. Les Principes de cette Science ſont dans la Nature, dans la Rectitude du Genie & dans quelques petits Livres peu lus & ſouvent mis à l'Index par les Gouvernemens.

Comme *Art* la Politique eſt le Talent de plier, de ſacrifier même les Interets des Peuples à celui des Gouvernemens, d'etouffer le droit naturel ſous la Somme volumineuſe du Droit public, de vendre, troqer, achêter, conquerir les Peuples comme du betail &c.

nigſtens welche Mißverſuche würden nicht als Erfahrungswahrheiten aufgeſtellt, welche Mißfolgerungen daraus gezogen, und welche Mißbehauptungen darauf gebaut werden. Wenn auch hundert Plotinen Pflanzörter eingeräumt würden, um Platonsſtädte daraus zu bilden, wenn auch andere Ferdinande, als der von Neapel, neue San-Leucios anlegen ſollten, Staatslehre als Wiſſenſchaft würde dadurch keines Fuſſes Breite mehr ſichern Boden gewinnen.

Aber wie ſollten Fehler und Irrthümer einzelner Schriftſteller einer Wiſſenſchaft ihre Gültigkeit benehmen können! wie ſollte der Stoff die Schuld tragen, die dem ungeſchikten Künſtler zu Laſt fällt! und warum ſollte nicht ein ſicheres Lehrgebäude anzugeben ſein, nach welchem die Glükſeeligkeit eines Staates durch gerechte Mittel, gemeines Wohl nach gemeingültigen Geſezen zu erhalten wäre? — Was hierauf zu bemerken iſt, wird die Folge ergeben.

Ungleich philoſophiſcher iſt der Geiſt, mit welchem die Widerſpruchspartei — die kritiſche oder die Schule der Rechts-Staats-Lehrer [54]) zu Werke geht. Was iſt das rechtsgemäße Verhältniß unter freien Weſen und wie iſt es in der Welt einzuführen? iſt bei ihnen die Aufgabe, auf deren Auflöſung die geſamte Staatslehre beruht. Mit Zwecken, als Gegenſtänden der Willkühr, machen ſie bei ihrer Unterſuchung den Anfang nicht, ſondern die erſten Grundſäze, von denen ſie ausgehen, haben alle Allgemeinheit und Nothwendigkeit: es ſind die bloß formalen Principien der

54) Wie verſchieden dieſe von den Staats-Rechts-Lehrern ſind, braucht doch keiner Erinnerung?

Freiheit und des Rechts und dann der Pflichtbegriff, worauf ſie ihr Lehrgebäude gründen. Alles hat ſonach Einheit, Bindung und Zuſammenſtimmung: und das Ganze Haltung in und durch ſich ſelbſt.

Dieſe Anſicht des Ganzen der Staatslehre hat unſtreitig etwas erhabenes: die ſo ſchweren Grundbegriffe ſind äuſſerſt ſcharfſinnig beſtimmt und die ganze Grundlegung ſcheint unerſchütterlich feſt. Allgemeine Beiſtimmung hat gleichwohl dieſe Vorſtellungsart noch nicht gefunden: Anhänger der Lockiſchen und Burkiſchen Lehre thun nicht ſelten Ausfälle darauf wie folgender.

„Eure Sätze und formale Principien mögen noch „ſo tiefgedacht ſein; mögen ſie auf dem richtigſten „Verhältniß der Vorſtellungen zu den Geſezen der Er„kenntnißkraft beruhen; mögen ſie vollkommen mit den „urſprünglichen Formen unſers Denkvermögens überein„ſtimmen; ſie ſind aber ohne Stoff und Inhalt; un„fruchtbar, leer, tod. Bei den formalen und trans„cendentalen Principien in Beziehung auf Menſchen„verbindung hängt alles von neuen Beſtimmungen „ab, die nicht aus der reinen Vernunft, ſondern aus „einem andern, von euch ſo verachteten Brünnlein — der „Erfahrung zu ſchöpfen ſind. Es iſt hier von Be„werkſtelligung der wichtigſten Angelegenheit auf die„ſer Sandbank der Zeitlichkeit die Rede: euch und „uns iſt nicht um leeres Wiſſen und eitles Gedanken„gewebe zu thun, ſondern um Bewirkung eines Zu„ſtandes, den ihr den rechtlichen, wir den beglücken„den nennen. Haben aber die Vorſtellung, aus denen „eure Erkenntniß beſteht, das richtige Verhältniß zu „den äuſſern Dingen und den zu bewirkenden Gegen„ſtänden? Wir ſchätzen die Richtigkeit der befolgten „Grund-

„Grundſäze nach der Gewißheit des Erfolgs und er„kennen die Wahrheit allein an ihren Früchten; euch „genügt an ſachloſen Ideen.“

„Daß z. B. Staatsämter nur dem Verdienſte ge„hören, beweißt ſich ſelbſt, aber bei Unterſuchung der „Gewißheit der Staatslehre iſt die Rede davon: wie „und wodurch muß es geſchehen, daß ein Caligula ſei„nen Reitgaul Incitatus nicht zum Conſul, Karl 12. „ſeinen Stiefel nicht zum Reichsrath, Schach Bambu „einen Kürbiskopf nicht zum Vezier und gewiſſe teut„ſche Fürſten gewiſſe Edelleute nicht zu Geheimen Rä„then erheben?

„Welch verwirrender Unfug wird noch dazu mit „euren Grundſäzen getrieben und wie ſehr die Unge„wißheit der zu erforſchenden Dinge durch Vermen„gung der ſo verſchiedenen Erkenntnißquellen vergröſ„ſert! Wenn ein ſo vorzüglicher Denker, wie Fichte [55]) „die Vorſchriften der Schaukel- und Gleichgewichts„Kunſt auf Staatsverfaſſungen überträgt, der poſiti„ven Macht eine negative an die Seite ſezt und dann „dieſe alte Sache ein aus reiner Vernunft deducir„tes Staatsamt nennt, ſo wird man bei ſo auffallen„den Behauptungen irre. Denn worauf gründet ſich „jene Theilung der Gewalt und was ſichert das ange„ordnete Gleichgewicht? Laßt uns hierüber einen der ver„dienteſten euerer Glaubensbrüder hören. Lediglich, ſchreibt „Reinhold [56]), iſt es das entgegengeſezte Intereſſe der „beiden Parteien, durch welches jede derſelben, auf die „Erhaltung der ihr eingeräumten Gewalt eiferſüchtig, „die

55) Grundlage des Naturrechts. S. 208.

56) Briefe über die Kantiſche Philoſ. 2r Bd. S. 169.

„die andere innerhalb der geſezlichen Schranken zu erhal„ten aufgefordert wird. Die Handhabung der Geſeze, „durch welche die Gränzen der beiderſeitigen Gewalt be„ſtimmt ſind, iſt in ſo fern eine bloße Folge der Furcht „oder des Zwangs zwiſchen den beiden Parteien, die „durch einen entgegengeſezten Eigennuz in einem unauf„hörlichen Streite erhalten werden, der ſich früher oder „ſpäter durch allerlei zufällige äuſſere Veranlaſſungen „und den Untergang der Conſtitution endigen kann.

„In wie fern ein politiſches Geſetz oder auch der „Inbegriff aller politiſchen Geſeze eines Staates, die „Conſtitution, keine andere Sanction als die des Ei„genutzes der getheilten und durch entgegengeſeztes In„tereſſe im Gleichgewicht erhaltenen Mächte hat, in ſo „fern fehlet es ihm an der Feſtigkeit, Dauerhaftigkeit „und Unwiderſtehlichkeit, die den Charakter eines durch „moraliſche und phyſiſche Sanction feſtſtehenden poſiti„ven Geſetzes ausmacht. So weit Reinhold.

„Vernünftig iſt Fichte's Ephorat unläugbar, aber „es iſt eine Frucht des überlegenden Verſtandes, ein Vor„ſchlag der Rathſamkeit, und keineswegs Gebot der „reinen Vernunft, als welche Einheit der Principien „gebietet und von einer ſo gemiſchten und verwickelten „Regierungsform ſo wenig weiß, als von der Anzie„hungskraft des Mondes, dem Stande des Sieben„geſtirns und der Einrichtung des Weltgebäudes über„haupt. Steht es aber mit euern Ableitungen aus der „reinen Vernunft und euern vielen Smuggelſätzen a „priori nicht feſter als mit dieſem Ephorate aus der „reinen Vernunft, was ſollen wir von der Gewißheit „eurer Behauptungen und der Wahrheit und Wiſſen„ſchaftlichkeit eures ganzen Lehrgebäudes denken!“ —

Beant-

Beantworten laſſen ſich wohl die meiſten dieſer Einwürfe, inſonderheit iſt ſehr gut gezeigt worden, wie auch das lediglich formale Rechtsgeſez ſich auf beſtimmte Gegenſtände anwenden laſſe; aber auf etwas wahres leiten unſtreitig dieſe Gegenerinnerungen hin. Die Hauptſchwierigkeiten, die bei Unterſuchung der Gewißheit der Staatsgrundſäze vorkommen, ſind nämlich dieſe. **Welches ſind die Bedingungen, ohne welche ein rechtlicher Zuſtand nicht beſtehen kann, und welche Mittel müſſen die Staatsgenoſſen dem Oberhaupt einräumen, wenn ſie demſelben Bewirkung ihres Zwecks übertragen haben? Wie muß die Staatsgewalt getheilt werden, damit der Gang des Ganzen möglich und deſſen Beſtand ſicher ſei? Wofür ſorgt die bloſſe Natur hinlänglich, und wozu iſt eine wirkende Regierungsmacht ſchlechterdings nöthig, und wie weit darf dieſe Staatsfürſorge ſich erſtreken? Wer entſcheidet dieſe Fragen? die reine Vernunft? der Verſtand? die Erfahrung? oder alle zumal?**

Dieſe Schwierigkeiten ſind es, weßwegen in Anſehung jener Bedingungen und Mittel auch unter den Bekennern der kritiſchen Lehre eine ſo groſſe Mishälligkeit herrſcht.

Ja manche derſelben, z. B. Heidenreich [57]), dichten unter dem Titel Policeigewalt (Ordnungs-Pflege-Gewalt) den Beherrſchern eine Macht an, wie ſie denſelben nur altgläubige Fürſtengötzendiener oder Königsſpeichelleker, allenfalls ein Filmer, ein Sibthorp, ein Mainwaring, ein Wandal oder Benedict von Schirach

57) Grundſäze des natürl. Staatsrechts Th. 2. S. 50-58.

rach zueignen können. „Wer den Zweck will, schließt „man gewöhnlich rasch weg, muß auch die Mittel „wollen: dieß liege im Unterwerfungsvertrag.“ Mittel muß er freilich wollen, aber doch nicht alle und jede. Oder soll der Bürger eines schwachbevölkerten Landes sich gefallen lassen, tagtäglich dreimal einen Lebensverlängerungsbalsam zu schluken, wenn es irgend einem Sultan, oder Wolfartsausschuß zu Sinne steigen sollte, dieses Mittel als dienlich oder nothwendig zu Bewirkung der erforderlichen Volksmenge und zum Widerstande gegen äussere Feinde vorzuschreiben? War je auch die schaamloseste Policei schaamlos genug, das Baden in tiefen Seen und reissenden Strömen oder kühnes Tummeln feuriger Rosse auf menschenlosen Feldern zu verbieten, obgleich diese Uebungen der Bevölkerung schaden, und das sogenannte allgemeine Beste in dem Maase sich verliehrt, in welchem dessen Bewircker sich vermindern?

Ueber jene Dunkelheiten hat selbst der unsterbliche Urheber des kritischen Systems kein volles Licht verbreitet. Seiner tiefen Forschungen ungeachtet trotzen noch Klippen und Ungewißheiten von manchen Seiten. Politik betrachtet er als ausübende Rechtslehre und stellt Sätze auf, welche leicht zu brauchende, a priori in der Vernunft anzutreffende Merkmaale abgeben sollen, um, gleichsam durch ein Experiment der reinen Vernunft, Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit sofort daran zu erkennen [58]). Aber sollte diese Betrachtungsart und Beurtheilungsweise so zuverläßig, sollten diese Prüfungssätze untrüglich sein? Ruhen nicht vielmehr

58) Zum ewigen Frieden. S. 92. u. f.

mehr dieſe Principien, ſtatt auf allgemein-einleuchtenden unumſtößlichen Wahrheiten, wenigſtens zum Theil auf willkührlichen Vorausſezungen oder einer einſeitigen Vorſtellungsart?

Kants Theorie des allgemeinen Staatsrechts iſt bekannt [59]). Seine Lehre von der Erhabenheit der Staatsoberhäupter über alle Verantwortung, von dem unbedingtleidenden Gehorſam der Unterthanen und der innern Verdammlichkeit jedes Aufſtandes hat als hart erſchrekt, gleichwohl als folgemäſig viele Staatslehrer und Weltweiſen überzeugt.

Offenbar iſt ihr der Vorwurf zu machen, daß ein ſo beſtimmter Zuſtand kein Rechtszuſtand genannt werden kann, denn bei Gewalt ohne Verantwortlichkeit können Freiheit und Recht nicht Statt finden. In einem Staate nach Kantiſcher Anlage wäre ich gegen Bedrükung meiner Genoſſen geſichert, aber da ich allen Gewaltthätigkeiten und Raſereien des Staatsoberhaupts völlig blosgeſtellt bin, wie könnte ich ſagen: hier iſt Schuz, Sicherheit, Recht? wie könnte man behaupten: dieß iſt das nothwendige Verhältniß, welches unter vernünftig freien Weſen, d. i. ſolchen herrſchen muß, welche befugt ſind, keinen äuſſern Geſezen zu gehorchen, als zu denen jeder ſeine Beiſtimmung hat geben können? Doch die Rede iſt jezt davon, welches ſind die Gründe, aus welchen jene harten Sätze ſchlechterdings folgen ſollen, und womit beweist Kant ſeine Lehren? Mit dem transcendentalen Princip des öffentlichen Rechts, welches alſo lautet:

„Alle

59) Sie iſt ausgeführt in ſeiner oben S. 65. angezeigten Abhandl. über den Gemeinſpruch u. ſ. w.

„Alle auf das Recht anderer Menſchen bezogene „Handlungen, deren Maxime ſich nicht mit der Pub„licität vorträgt, ſind unrecht.“

„Nach dieſem Grundſaze, ſchlißet Kant, fragt ſich vor Errichtung des bürgerlichen Vertrags das Volk ſelbſt: ob es ſich wohl getraue, die Maxime des Vorſatzes einer gelegentlichen Empörung öffentlich bekannt zu machen. Dieſe Anwendung des transcendentalen Princips lehre deutlich, daß wenn man bei der Stiftung einer Staatsverfaſſung zur Bedingung machen wollte, in gewiſſen vorkommenden Fällen gegen das Oberhaupt Gewalt auszuüben, ſo müßte das Volk ſich einer rechtmäſigen Macht über jenes anmaſſen. Dann wäre jenes aber nicht das Staatsoberhaupt oder wenn beides zur Bedingung der Staatserrichtung gemacht würde, ſo würde gar keine möglich ſein, welches doch die Abſicht des Volks war.“ —

Bei dem erſten Anblick ſcheint dieſe Vernunfterörterung folgerecht und unwiderſprechlich, aber näher unterſucht iſt ſie trügend.

Was ihr, noch vor der Zergliederung, ſogleich entgegen gehalten werden kann, iſt nichts Schwächeres als dieſes: was wirklich iſt, wird doch wohl möglich ſein. War es nicht in ſehr vielen alten und neuen Staaten Grundgeſetz oder ausdrückliche Bedingung im Wahl- oder Anſtellungs-Vertrage, daß die Verweſer der vollſtrekenden Macht bei Verletzung der Grundverträge, bei Uebertretung der Geſeze oder willkührlichem Mißbrauch ihrer Gewalt ihres Platzes entſezt, auch noch andern Strafen unterworfen ſein ſollten? Wo wurden die oberſten Befehlshaberſtellen deßwegen nicht angenommen,

men, weil das Recht einen Tyrannen zu entſezen der Grundverfaſſung einverleibt war? oder wurden Sparta, Rom und andere Reiche durch ihre Ephoren, Tribunen und ähnliche Ober-Staats-Strafämter plözlich zum Untergang gebracht? So wenig, daß vielmehr einſichtsvolle Staatslehrer, Buchanan, Althuſen [60], Peſtel [61], Sieyes, und viele andere eine Anordnung, wodurch die vollziehende Gewalt zur Rechenſchaft gezogen werden kann, mit vollem Recht als einen weſentlichen Theil einer vernunftgemäſen Verfaſſung verlangen.

Warum ſollte ſie auch nicht beſtehen können, eine ſolche Verfaſſung und zwar ſo gut rechtlich als thatſächlich? Weil es, antwortet Kant, im Begriffe von Unterthan und Oberhaupt liegt, daß lezteres von erſterem nicht angetaſtet werden kan: würde ja der Unterthan als Oberhaupt des Staatsoberhaupts handeln, welches ſich ſelbſt widerſpricht und rechtlich unmöglich iſt."

Unſtreitig kann der Begriff Staat nicht ohne das Verhältniß eines Obern (Geſezgebenden) zu einem Untern (Gehorchenden) gedacht werden. Hieraus folgt aber auf keine Weiſe die Richtigkeit der Kantiſchen Vorſtellungsart: was ſie für Unmöglichkeiten ausgiebt, ſind nur Schein- oder Wort-Widerſprüche.

Alles kommt auf die Theilung der Staatsgewalt an. Wird ein Volk als eine Gemeine betrachtet, welche ihre

60) Althuſii Politica. cap. 18.

61) de Prædiis Libertatis publicæ. Lugd. Batav. 788. 8. Dieß iſt der jüngere Peſtel mit dem Vornamen C. Ferd. Friedrich.

re Hoheitsrechte nicht übertragen und der vollziehenden Gewalt eine andere mit der Befugniß an die Seite gesezt hat, erstere zu beurtheilen und in gewissen Fällen anzuklagen, es sei nun bei einem errichteten Oberstaatsgericht, einem verordneten Ausschuß oder einem Reichstage selbst, so verschwinden, wenn das Volk anders sich im Voraus auf bestimmte Fälle als Richter und Gemeine grundgesezlich erklärt hat, alle jene anscheinenden Widersprüche in ihr Nichts. Das Volk ist sonach nicht allzumal Kläger, Partei und Richter, auch nicht Unterthan und Oberhaupt zugleich. Statt des Staatsoberhaupts denken wir uns einen Handhaber oder Besorger gewisser Geschäfte, der gerade nur so viele Rechte hat als er braucht um seine Pflicht thun zu können, übrigens wegen seiner Amtsverwaltung immer verantwortlich bleibt und alle Bedenklichkeiten sind gelöst. Bei wirklicher Entsezung tyrannischer Regenten mögen sich freilich vielfältige Schwierigkeiten einstellen, aber bei unfähigen und verstandesberaubten finden sie sich eben so wol. Und doch sind die lezteren Fälle häufig, da, bewährten Nachrichten zufolge, Blödsinn eine gar nicht seltne Fürstenkrankheit ist.

Zwar könnte man hiegegen einwenden: „dieser ver„suchte Gegenbeweis treffe nicht zum Ziel. Er sei nicht „aus dem Rechtsgebiete sondern aus dem unsichern Felde „der Erfahrung gleichsam eingeschwärzt: weise Staats„einrichtungen seien Sache der Klugheit, nicht aber des „Staatsrechts.“

Aber in wiefern ist denn die Grundform irgend einer Staatsverfassung gut oder weise? Nur in so fern sie dem **nothwendigen Verhältniße**, (der summa Ratio) gemäß ist, welches der Rechtsbegriff ausdrükt; in so fern sie eine Folge der **nothwendigen Gesetze des Sollens**

Sollens und alſo fähig iſt zu verwirklichen, was durch Freiheit unter Vernunftgeſezen möglich iſt. Ob dieſes Verhältniß von der reinen Vernunftweisheit allein ausgeforſcht, feſtgehalten und angegeben werden könne oder ob hier der alleserwägende Verſtand, geſtüzt auf Klugheit und Welterfahrung, wenn nicht entſcheiden doch mitſtimmen müſſe, braucht der Beſtreiter jener Sätze und Folgerungen nicht zu erörtern. Genug: wenn auch dieſes Kantiſche tranſcendentale Princip das wäre, was es ſein will — ein goldner Schlüſſel zum Tempel der ewigen Rechtswahrheiten — ſo iſt doch ſeine Anwendung nicht ſo leicht und ſo ſicher.

Kant [62]) behauptet ausdrüklich: dem entthronten Tyrannen geſchehe kein Unrecht und doch verfahre ein entthronendes Volk äuſſerſt ungerecht. Befremdendes Urtheil, nur unter der irrigen Vorausſezung von Partei oder nur in Hinſicht auf das Sittengeſez denkbar. Aber dieſes hat hier keinen Spruch zu thun. Sind ja die Geſetze, aus welchen unſere Rechte flieſſen, zugleich erlaubend: da wir von unſern Zuſtändigkeiten entweder einen zuläſſigen oder nach Willkühr, gar keinen Gebrauch machen dürfen, ſo kann vom unbedingt gebietenden Sittengeſetze die Rechtslehre nicht abgeleitet werden. Statt von dieſem und dem vorigen Puncte das Gegentheil darzuthun: ſtatt zu erweiſen, daß Widerſtand und Geſezmäſigkeit ſchlechterdings nicht zuſammenbeſtehen können, bedient ſich Kant lauter ſolcher Wörter, welche den Begriff der Unrechtmäſigkeit und Strafwürdigkeit ſchon mit ſich führen, Aufruhr und Empo-

62) Zum ewigen Frieden S. 94. f. Verglichen mit den Behauptungen in ſeinem andern angezeigten Aufſatz iſt dieſe Aeußerung eine ſtarke Einlenkung.

rung. Aber iſt dieß nicht Vorausſezung ſtatt Beweis? iſt nicht die ganze willkührliche Vorſtellungsart mit Oberhaupt und Unterthan ein bloſſes, wiewohl feinerſchleichendes Spiel mit ſcheinbaren Wortwiderſprüchen? Kant hat, wie ſo manche Schriftſteller, die Hoheitsrechte, ſo fern ſie theilweiſe den Staatsbeamten zur Ausübung übertragen werden, mit den Hoheitsrechten, in ſo fern ſie der Gemeine oder der Staatsgenoſſenſchaft zukommen, in der Beurtheilung verwechſelt. Ueberhaupt darf es hier nicht unbemerkt gelaſſen werden; daß der oberſte Satz in ſeinem Syſteme: Handlungen, deren Maxime nicht allgemein ſein können, ſind practiſch unmöglich, hier, in der Staatslehre, viel zu ſchwankend und unbeſtimmt iſt. Heißt das ſchlechthin und allgemein überhaupt oder nur unter völlig gleichen Umſtänden, unter gegebenen Bedingungen]? Immer ändert ſich die Betrachtung des Ganzen und die Beurtheilung einzeler Fälle, je nachdem wir (wie wir doch, wenn von Anwendung die Rede iſt, nothwendig müſſen) feſte Beſtimmungen einſchieben oder in dieſem tauſendfältig bedingten Zuſtande gewiſſe Bedingungen vorausſezen.

Wenn bei Uebernahme der Römiſchen Weltherrſchaft Trajan ſeinen Degen von der Seite nimmt und ihn dem Hauptmanne ſeiner Leibwache übergibt mit den Worten: „regiere ich gerecht, ſo brauche ihn für —, „regiere ich ungerecht, gegen mich": erſcheint er als ein prahlender kurzſichtiger Schwärmer oder als ein edler nachahmungswürdiger Weiſer? Hat er nach einer Maxime gehandelt, deren Befolgung allgemein ſein kann? Nach den Kantiſchen Sätzen keineswegs, und beiſtimmen werden ihm ohne Zweifel unſere Prinzen ſamt und ſonders, die ohne Grauſen jene Aeuſſerung ſich nicht vor die Seele rufen können. Aber denkt man ſich, wie billig, ſtatt des Hauptmanns, eine geſezmäſſiges Beurtheilungs-

und

und Richter-Amt, warum ſollte Trajans Geſinnung nicht allgemeines Geſetz werden können, ja werden ſollen? Bliebe und geſchähe doch Jedem was ihm zukömmt: der Zweck würde nicht, wie in einer Kantiſchen Verfaſſung, dem Mittel aufgeopfert, und Anarchie ſtünde nicht zu befürchten, da in jedem rechtlich eingerichteten Bürgerthum, wenn gleich nicht eine abwechſelnde Stellvertretungsregierung, doch eine fortdauernde immerergänzte Herrſchergewalt vorhanden ſein muß.

Mit dieſer Erwägung ſei indeſſen nicht geſagt: Kants Principien der Staatslehre verſprechen viel und halten wenig. Sie ſoll nur zeigen, daß dieſe Grundſäze nicht immer von der Deutlichkeit, Beſtimmtheit und Fruchtbarkeit ſind, die ihnen der erſte Anblick zu leihen ſcheint; ſie ſoll nur erinnern, wie groß die Leichtigkeit ſei im Gefühl und in der Beurtheilung von Recht und Unrecht zu irren; kurz den Wahn benehmen, als ob wir bei dieſer Lehre ſogleich in völliger Klarheit wandelten und Vernunft und Wahrheit nur an der Locke zu ergreiffen brauchten. Immer iſt es in vielen Fällen ſchwer zu beſtimmen, auf welchen Standort wir ſteigen, welche Anſicht wir wählen, welchen Geſichtspunct wir faſſen müſſen, um das was wir ſuchen, Licht und Recht, zu entdecken. Unwiderſprechlich aber bleibt es im Ganzen, daß bei Errichtung und Beurtheilung der Staaten die Vernunft von allen beſondern Beſtimmungen der Gemüthsart, des Himmelſtrichs und anderer Oertlichkeiten abſehen und nach formalen Grundſätzen zu Werke gehen müſſe, d. i. nach Sätzen, welche die Bedingung ausdrücken, unter welchen allein ein Geſez vernünftig ſein kann, welche bloß die Vernunftmäſigkeit aller willkührlichen Handlungen beſtimmen, ohne den Inhalt derſelben anzugeben und ſonach

lediglich durch die Allgemeinheit der Maxime, durch die Form, verpflichten. Ueber jede Nekerei tiefgrübelnder Zweifler iſt freilich der Wahrheitsgrund dieſer Erkenntniſſe nicht erhaben, aber einleuchtend und tröſtend genug. Denn was kann uns eine feſtere Gewißheit von den Dingen gewähren, als der Schluß von der Nothwendigkeit dieſes Denkens einer Vorſtellung auf das Sein und die Wirklichkeit ihres Gegenſtandes?

Der Gebrauch dieſer Vernunftbegriffe iſt indeſſen nur leitend, nicht beſtimmend. Um daher Sicherheit und völlige Beſtimmtheit in das Lehrgebäude zu bringen, muß ihnen Stoff und Inhalt gründlich unterlegt, und ja nicht erſchlichen werden: mit andern Worten: mit dem formalen Grundſaze muß ein materieller und objectiver verbunden werden.

Staatslehre als Einheit eines Mannichfaltigen, als Inbegriff ſehr verſchiedener Fächer, deren jedes wieder als ein Ganzes an ſich betrachtet und bearbeitet werden kann, hat es alſo mit Erkenntnißen jeder Art zu thun.

1. Mit Sinnes-Erkenntniſſen.
2. Mit Verſtandes-Erkenntniſſen oder Vorſtellungen vom Zuſammenhang der Dinge. Sie beruhen auf Regeln die durch Abſtraction aus der Erfahrung geſchöpft ſind: und gewähren nur eine vergleichungsweiſe (relative) Allgemeinheit.
3. mit reinen Vernunft-Erkenntniſſen oder den Früchten unſerer denkenden Selbſtthätigkeit in ihrer völligen Erhebung über die Sinnlichkeit. Die Geſetze und Gründe dieſer Vorſtellungen liegen allein in der urſprünglichen Einrichtung des menſchlichen Geiſtes, obgleich die Vorſtellungen ſelbſt mittel-

nittelbar durch äuſſere Eindrücke veranlaßt und gewekt werden.

4. Mit gemiſchten oder angewandten Vernunfterkenntniſſen, d. i. ſolchen, welche in beſtimmter Anwendung auf einen in der Erfahrung gegebenen Stoff bezogen werden.

Wird der Unterſchied dieſer ſo verſchiedenen Erkenntniſſe nicht immer vor Augen gehalten, werden die verſchiedenen Fächer nicht immer mit gröſter Schärfe geſondert und jedes nach ſeiner Art in Rükſicht der Gewißheit gewürdigt, ſo erſcheint das Ganze der Staatslehre als eine ſtreitende, chaotiſchverwirrte Maſſe von Wahrheiten und Grillen, von Gewißheiten und Täuſchungen, von Erfahrungen und Wahnbegriffen. Doch darf uns das nicht irren, daß manche Principien in ihr nicht als unbedingt, ſondern als eingeſchränkt durch andere feſtgeſezt und ausgeübt werden müſſen: es verringert weder die Wahrheit noch die Anwendbarkeit der Lehre.

Welcher Art von Zuverläßigkeit die geſammte Staatserkenntniß fähig ſei, läßt ſich leicht hieraus beurtheilen.

Reine Staatswiſſenſchaft oder Staats-Elementarlehre iſt bemerktermaſſen, eine Reihe von Erkenntniſſen, die unabhängig von aller Erfahrung, ſchlechthin durch ſich ſelbſt gültig ſind. Ihre Säze ſind fruchtbar und einzig die richtigen Folgerungen und Ableitungen aus denſelben ſind es, was der geſammten Lehre Licht, Sicherheit und Feſtigkeit gewährt. Was die Accorde in der bezaubernden Tonkunſt, was die Geſeze des Ebenmaaſes in den bildenden Künſten ſind, — ſcheinbar ſchwache, kaum erkannte, gleichwohl geſezgebende und

regierende Gefühle — das ſind jene Ideen in jedem Zweige der groſſen Geſelligkeitslehre. Unangetaſtet vor Einwürfen wird indeſſen dieſe reine Staatswiſſenſchaft nicht bleiben. Man wird einwenden und ſagen: „Wolff [63]) und ſchon manche andere bauluſtiger Weltweiſen vor ihm, brachten gleicherweiſe unveränderliche „Geſeze und ewige Vernunftwahrheiten auf die Bahn, „worauf ſie alles Staats- und Staaten-Recht zu „gründen verſuchten: aber dieſe Vernunftwahrheiten „waren ſie nicht gerade ſo ewig, wie die ewigen Frieden unter den Europäiſchen Irokeſenvölkern, heute „geſchloſſen und morgen gebrochen? Wie, nach Tri„ſtram, jedes Ding in der Welt mit Kurzweile ſchwanger geht und voll Spaß ſtekt und voll Unterricht „dazu, wenn wir es nur zu finden wüßten: ſo mögen auch unveränderliche Beziehungen und ewige „Verhältniſſe unter den Weſen und Dingen Statt „finden, aber: wenn wir ſie nur zu finden wüßten!“ — Wenn es gleich ein vermummtes Geſtändniß des Unvermögens ſcheinen möchte, ſo muß doch die Antwort auf dieſe und ähnliche Zweifel den Philoſophen zugeſchoben werden. Dieſen liegt es ob, von dem Vermögen und Werth unſerer Erkenntniſſe vollſtändige Rechenſchaft abzulegen und in gegenwärtigem Falle zu erörtern, daß das Weſen unſeres Geiſtes uns zu dieſer Vorſtellungsart dringe, wenn nicht nöthige.

Bei der wirklichen Anwendung der reinen Vernunftideen oder in der abgeleiteten Staatswiſſenſchaft treten freilich Zweifel und Schwierigkeiten in Haufen ein, denn jene Principien ſind eben wegen ihrer Allgemein-

63) in ſ. Jus Naturæ methodo ſcientifica pertract. und an andern Orten.

gemeinheit nicht bestimmt genug, um in Hinsicht auf unsere Sacherkenntniß etwas überalltreffendes festzusetzen. Sobald nämlich jene Vorschriften auf gegebene Gegenstände bezogen werden, so entsteht ein Streit, wie viel bei einer festzusezenden Bestimmung die Vernunft, wie viel der Verstand, wieviel die Menschenkenntniß um die Erfahrung zu sagen haben. In welchem Jahr soll der feurige Morgenländer als volljährig in der Bürgerreihe auftretten können und in welchem der spätenwickelte Teutsche? Soll dem unruhigen, leichtentzündeten, aufbrausenden Gallier das Reichsvertretungsrecht oder die Rathsfähigkeit schon im 30ten oder erst im 35ten oder 40ten Jahre seines Alters zukommen? In Absicht auf diesen oder jenen Bürger findet hier, auch bei jeder Bestimmung, immer eine gewisse Willkühr, sogar Ungerechtigkeit statt, denn die Fähigkeit jedes Einzelnen kann nicht geprüft und Ausnahmen können unmöglich verstattet werden und doch:

Ingenium cœleste suis velocius Annis
Surgit - -

ein Hugo Grotius war schon in seinem 16ten Jahre, was Kaiser Leopold I. in seinem 99ten nicht geworden wäre. Der Mangel von 6 Wochen zum vorgeschriebenen Amtsalter schließt von einer Reichsversammlung aus. Wird nicht dadurch in manchen Fällen, das Verdienst seines schönsten Rechtes beraubt, des Rechtes auf den Geist und die Veredlung einer Nation, vielleicht der Nachkommenschaft, wohlthätig und kräftig zu wirken?

Ueber diese und ähnliche Fragen, über die nähere, ausnehmend schwierige Bestimmung des Mein und Dein, über den Umfang der bürgerlichen Zuständigkeiten und tausend andere Dinge müssen die Gesellschafts-

glieder bei Errichtung einer Staatsgemeinschaft gütlich übereinkommen, und viele dieser Vergleichspuncte müssen dann als Grundgesetze eingeführt oder zu Bestandtheilen der Verfassung erhoben werden.

„Aber der allgemeine, selbst der einstimmige Wille ist nicht immer der vernünftige: was er festsetzt, ist wohl angenommenes (förmliches), aber nicht wirkliches Recht.“ — Unstreitig! Wenn, wie eine alte Erzählung scherzt, die Erfurter einen Jeden, der Peter hieß, für unfähig erklärten, in ihren hohen Rath zu kommen, so ist die rechtskräftige Gültigkeit dieses Beschlusses schwer zu begreiffen.

„Und doch soll hinwieder in jedem Staate schlechterdings nur das eingeführte, und das wirkliche Recht nicht eher als Recht gelten, bis ihm das Siegel der Form aufgedrükt ist. Sonst könnte jeder Gewalthaber die ungereimtesten Grillen als Rechtsätze aufstellen. Willkühr und Eigendünkel würden in ihrer ganzen Unerträglichkeit herrschen. Hat nicht, um seinen Wahn von Gerechtigkeit geltend zu machen, selbst ein Friedrich 2. die schnödeste Ungerechtigkeit verübt? Hat nicht, um seinem Pabstsgefühl von eigener königlicher Unfehlbarkeit Genüge zu thun, der Ruhmtrunkene Alleinherrscher seinem Selbstdünkel die schuldlosesten Opfer geschlachtet? hat er nicht bei der Müller Arnoldischen Geschichte, einen ganzen Gerichtshof zerrissen; eine grosse Anzahl redlicher Rechtsverwalter von Amt und Brod geworfen und in Schande und Elend gejagt?“

Willkühr im Bürgerleben ist das Verhaßteste unter der Sonne. Sie darf sich hier, um mit Pörschke's [64]) Worten zu sprechen, keine Gesezgebung anmassen, denn so gut als jemand für sein Bedürfniß uns ein Haar wide

64) Vorbereit. zu einem populären Naturrecht. S. 27.

wider unſern Willen nehmen dürfte, eben ſo gut dürfte er uns wider unſern Willen zwei Haare ausrauffen, endlich uns gar ſcalpiren.

Allein viele Beſtimmungen, die zur Bewerkſtelligung jener hohen Ideen, zur Einführung des Rechtszuſtandes in dieſer Sinnenwelt unentbehrlich ſind oder ſcheinen, ſind deßwegen nicht eben willkührlich, weil ſie nicht geradezu aus der reinen Vernunft oder aus allgemeingültigen Geſezen abgeleitet werden können? Sollten wir deßwegen nicht die Gültigkeit der gegebenen Geſetze an feſte Formen gleichſam binden, weil nur Menſchenkenntniß die Regeln dazu giebt? Auf keine Weiſe. Alle Vorſchriften und Beſtimmungen, die zu Grundſteinen des eigentlichen Staatsrechts dienen, dürfen deſſen ungeachtet nur aus der Erwägung fliessen: **kann in einer Verbindung freier auf einander wirkenden Weſen nach allgemeinen Geſetzen gewollt werden, daß ſie gültig ſind?** Dem reinen Silber der reinen Vernunft muß ein Zuſatz von bloſſer Klugheit einverleibt werden: ohne ihn und ohne jene Formen und willkührlichſcheinenden Beſtimmungen iſt keine Wirklichkeit und keine Haltbarkeit eines Staatsgebäudes denkbar. Für höhere Geiſter mögen ſie wirklich willkührlich, ja mangelhaft ſein: wir armen Erdreicher müſſen uns damit begnügen. Unſer Erbtheil iſt nicht der Beſitz der Vollkommenheit ſondern unſer Vorzug beſteht in dem immer regen und immer wachſenden Triebe nach derſelben. Mit lauter bloßen Vorſchriften die ſchlechthin durch ſich ſelbſt gültig ſind, kann nur ein Geiſterſtaat beſtehen.

Weit weniger ſicher ſteht es mit der **Staatsklugheit oder Regierungskunſt** auch wenn ſie, nur auf Wahl und Gebrauch der Mittel beſchränkt wird, welche zur Ausübung und Erhaltung der Rechte am zweckmäſigſten ſind, geſchweige, wenn die Geſchiklichkeit

einen

einen Staat mächtig und ſeine Bewohner glücklich zu machen darunter verſtanden wird.

Ihr liegt eine bloſſe Kunſtaufgabe (problema technicum) zu Grunde und eine objective Wiſſenſchaft kann ſie nie werden, da ſie aus der Kenntniß der Kräfte, Leidenſchaften und Schwachheiten des wunderbaren Weſens geſchöpft werden muß, deſſen Forderung zuerſt Milch und Windeln, deſſen Gebiet zulezt ein Stein oder Raſen und welchem in der Zwiſchenzeit vielleicht die Welt zu enge iſt[65]). Bald iſt der Menſch ein träges Gewohnheitsthier, ſcheu vor allem Guten welches neu; bald ein veränderliches Wankelding überdrüſſig alles Guten welches alt iſt und lüſtern nach allem Neuem wenn es auch noch ſo gefährlich ſein ſollte. Und dabei, wie zweideutig ſind nicht die Kennzeichen der gemeinen Stimme, wie trüglich die Merkmale der öffentlichen Meinung! Wie ungewiß der Lauf der Dinge und der Erfolg der Ereigniſſe! Aller dieſer Schwierigkeiten ungeachtet kann der **Staatsklugheitslehre** dennoch der Rang einer Erfahrungswiſſenſchaft nicht verſagt werden, wenn gleich der Namen Kunſt paſſender ſein möchte. Kann unſer Blick in den Mechanismus der Natur dringen, ſo läßt ſich auch das Triebwerk der menſchlichen Begierden im Groſſen entdecken, verfolgen und gewiſſermaſſen leiten.

Ungefähr daſſelbe, doch in geringerem Maaſe, gilt auch von der **Lehre der Ordnungspflege.** Sie beruht auf Menſchenkenntniß, Welterfahrung, Gewerb- und Natur-Kunde. Ihre höchſten Vorſchriften empfängt ſie, wenn ſie anders nicht zur Kunſt zu hudeln oder zur Dienerin der Tirannei herabſinken will, von der **abgeleiteten Staatsrechtslehre.** Vor allem muß ſie das

65) Youngs Ausdruck.

das Geſetz vor Augen haben, daß kein Zwang den Bürger abhalten darf, ſich in Schande, Elend und den Tod zu ſtürzen, ſobald er nur keine Mitgenoſſen in ſein Verderben mit ſich fortreißt. Bei allen ihren Verfügungen muß ſie erwägen: könnte ſich der Bürger dieſes ſelbſt zur Vorſchrift ſetzen, wenn er das Ganze überblikte. Ihr Recht und ihre Macht gründen ſich auf den Satz: als vernünftiges Weſen entäuſſert jedes Staatsglied von ſeinen auſſergeſellſchaftlichen Befugniſſen zu Gunſten ſeiner Mitgenoſſen ſo viel, als mit den natürlichen Rechten derſelben nicht beſtehen kann: oder: die Freiheit des Bürgers kann zum Beſtand des Ganzen ſo weit beſchränkt werden als es die Menſchenrechte erlauben. Daher die weitgehende Gewalt der Ordnungspflege bei herrſchenden Viehſeuchen, bei Feuersgefahren, ſelbſt bei dem Bewachen des Betragens überverdächtiger Leute. Behaupten darf immer der Bürger, daß er ſeiner Freiheit nach zu nichts beſtimmt werden kann als zu dem Zwecke des Staates; aber wiſſen muß er eben ſo gut, daß zur Erreichung des Zwecks Bedingungen vorausgeſezt und Mittel erfordert werden, deren Nothwendigkeit nicht Jedem in allen Fällen ſo einleuchtend iſt.

Wahrſcheinlichkeit iſt in hundert Fällen das einzige Princip des Erkennens und Handelns, welches die Ordnungspflege haben kann. Misgriffe und Verirrungen ſind ihr daher nur allzu natürlich und vielleicht muß man bei ihr eben ſo oft die Schranken der Menſchenklugheit bedauern, als über Willkühr ſich beklagen. Schönere Früchten von der Ordnungspflege zu erwarten als einen leidlichen Zuſtand, iſt kein Vernünftiger berechtigt.

Zur Beſtimmung des Maaſes und der Gewichte iſt ſie durch den vernünftigen allgemeinen Willen befugt und durch eine zuverläſſige Helferin, die Größenlehre, auch

auch begabt: aber wohlfeile Lebensmittel durch aufgedrungene Preise zu verschaffen, dazu hat sie durchaus keine Macht. Der Uebereinstimmende Wille der Käufer und Verkäufer ist hier der einzige rechtmäsige Gesetzgeber. Die Nützlichkeit erzwungener Waarenpreise ist ein Irrthum: was die Maximum's für Böses gestiftet und für Unglück angerichtet, hören wir noch im Nachhall kaum überstandener schröklicher Leiden.

Von der Staatswirthschaft braucht nichts näheres gesagt zu werden, als daß sie ihre Hauptlehren aus der Naturbeschreibung, der Scheidekunst und der allgemeinen Gewerbkunde schöpft, sich in einzelnen Puncten auf die festen Lehensätze aus der Grössenlehre stützet, im Ganzen gleichwohl nichts weiter als Klugheits- und Erfahrungs-Lehre ist.

Aber um in der That gültig zu sein, als eine wirkliche Wissenschaft auftretten zu können, setzen alle diese Staats-Erkenntniße einen allgemeinen Friedensbund oder einen Stand der Gerechtigkeit unter den Nationen voraus. Der Stand des Krieges und der des Rechts lassen sich durchaus nicht zusammen denken, wie schon das schreiend alberne Europäische sogenannte Völkerrecht es bezeugen kann. Jener ist Unterwerffung unter die Finsterniß der Unvernunft, und den Prügel der blinden Gewalt, dieser ein Hingeben unter den Zepter der Vernunft und den Ausspruch der gleichmessenden Gerechtigkeit.

Aber wann wird er aufgehen, jener Zweig, auf welchem ruhen wird der Geist des Friedens und der Weisheit, der Geist des Rathes und der Stärke? wann erscheinen jene Zeit, da Frieden und Gerechtigkeit einander küssen werden?

Frühe

Frühe nie genug, doch einmal gewiß. Winke dazu hat die Natur die Fülle gegeben. Wenn auch die Vernunft allein nicht vermögend wäre die groſſe Bahn zu brechen, die Binde des Wahns von den Augen der Gewaltigen zu reiſſen, die mancherlei entgegenſtehenden Hinderniſſe der Leidenſchaften, der Bosheit und Geiſtesverkehrtheit zu zerſtören und die verſtekten Teufelsbrücken der tollen Eroberungsſucht zu zertrümmern, ſo muß doch ſelbſt zu dieſem ihrem Zweck mitwirken — ein mächtiger Helfer, der immer klügere Eigennutz. In ihren Bund zu treten und zur Erreichung jenes Zieles mitzuſtreben, iſt unbedingte Pflicht jedes Menſchen und alle dagegen erlaſſenen Staatsverbote ſind nichtig und durch ſich ſelbſt ungültig. Mit einem ſchönen Verſuche wollten zu Ende dieſes ſcheidenden Jahrhunderts zwei Nationen vorangehen durch öffentliches grundgeſezliches Verzichtthun auf alle Eroberungskriege. Unerkannte Tirannei und ſchröckliche Bosheit haben dies edle Werk zerſtört. Aber vergeſſen ſoll nicht werden, ſondern erzählen ſoll es jeder Vater ſeinen Söhnen, was in einem Sonnenblicke von Glück und Weisheit der P. **** Feldherr ** auf ein Denkmal zu ſetzen gedachte, welches auf dem weither erblickten Leichenhügel der ſtolzen blauen *** Schaaren errichtet werden ſollte.

Für blanke Majeſtät und weiter nichts verbluten,
Wer das für groß, für ſchön, für edel hält, der irrt:
Es iſt nur Hundemuth, der eingepeitſcht mit Ruthen,
Und eingefüttert mit des Hofmahls Brocken wird.

Sich für Tyrannen gar hinab zur Hölle balgen,
Das iſt ein Tod der nur der Hölle wohl gefällt.
Wo ſolch ein Held erliegt, da werde Rad und Galgen
Für Straſſenräuber und für Mörder aufgeſtellt.

§. 8.

§. 8.

Fortsetzung.

Noch sollte die Staatslehre aus zwei Standpuncten näher betrachtet werden, einmal als selbstständiger Inbegriff mannigfaltiger Wahrheiten und Erfahrungen, und dann in Beziehung auf Glückseligkeit. Indessen können hier nur wenige Bemerkungen darüber eine Stelle finden.

I. Als selbstständiger Inbegriff mannichfaltiger Wahrheiten und Erfahrungen betrachtet hat die Staatslehre das umfassendste Gebiet von allen Wissenschaften und keine bietet den Seelenkräften ein weiteres Uebungsfeld dar. Sie nimmt Theil an den Fortschritten und Entdeckungen beinahe aller andern Kenntnisse, Künste und Fertigkeiten: und zu Gebote stehen müssen ihr theils als Leiterinnen, theils als Dienerinnen, die abgezogensten Vernunftforschungen, wie die individuellste Menschenkenntniß: die Geschichte wie die Naturbeschreibung, die Heilkunde wie die Grössenlehre. Wie tiefliegend und hartnäkig sind ihre Grundbegriffe Freiheit und Recht! welch Ringen des menschlichen Geistes damit seit allen Jahrhunderten.

II. in Beziehung auf Glückseligkeit.

Es giebt so mancherlei Arten glücklich zu sein oder sich glüklich zu wähnen, als es geistig- und leiblich-verschiedene Menschen gibt. In Hinsicht dieses Gefühls oder auch nur der Erfordernisse dazu (die manche Staatslehrer unter dem Namen äusserliche Glükseligkeit begreiffen) kann also keine wahre Zusammenstimmung des Willens Statt finden und deßwegen, um es abermal zu wie-

wiederholen, Wohlergehen nicht als Grund und Zweck der bürgerlichen Gesellschaften angenommen werden. Hiemit ist indeßen auf keine Weise geläugnet, daß der Trieb nach den Gefühlen dauernder Zufriedenheit und wachsender Freude ein Trieb sei, welchem der Mensch nicht entsagen kann, daß Glükseligkeit der Zustand sei, auf welchen unsre ganze Sehnsucht geht. Es fragt sich nur, wie finden wir sie im Staat und durch den Staat.

Unter Glückseligkeit des Staates kann, wie Lessing [66]) sagt, nichts anders verstanden werden, als das Totale der einzelnen Glückseligkeit aller Glieder des gemeinen Wesens. Auſſer dieser giebt es gar keine. Jede andere Glückseligkeit des Staates, bei welcher auch noch so wenig einzelne Glieder leiden und leiden müssen, ist Bemäntelung der Tyrannei." Auf welchem Wege ist sie also für alle und jede zu suchen, durch welche Mittel zu schaffen?

Wahrlich nicht, um es im Allgemeinen zu beantworten, durch diese oder jene Veranstaltung, wo fast immer das, was Einem gegeben, dem Andern genommen wird, sondern allein durch freie **Wirksamkeit unter den Gesetzen der Gerechtigkeit**, eine Wirksamkeit die alles enthält, was sich in einem gemeinem Wesen vernünftig wünschen und ohne Kränkung erreichen läßt. Für die Welt, spricht ein edler Weiser [67]) läßt sich kein grösserer Seegen denken als herrschende Liebe des Rechts.

Auf diesem Wege allein lassen sich Glückseligkeit durch gerechte Mittel; gemeines Wohl durch gemeingültige

66) im Ernst und Falk. Schriften. Th. 7. S. 245.

67) Spalding in der neuesten Ausgabe der Bestimmung des Menschen. Leipzig 1794. 8.

tige Gesetze befördern und so die formalen und materialen Grundsätze der Willenbestimmenden Vernunft, oder die politischen Puristen und Eudämonisten in einem Punkte gewissermassermassen vereinigen. Doch nur gewissermassen. Denn, nach den leztern soll ich deßwegen nach allgemeingültigen Gesetzen handeln, weil ich mit der Besorgung meines eigenen Wohls zugleich das öffentliche und besondere befördern soll: nach den erstern hingegen müssen jene Vorschriften **durch** und **wegen** sich **selbst** Richtschnur unsers Verhaltens sein, unbekümmert um irgend einen Einfluß auf das gemeine Beste. Der rechtlichen Geselligkeitslehre zufolge braucht **Wohl des Ganzen** gar nicht der Richtungspünct eines guten Bürger-Willens zu sein, sondern die deutlich bestimmte Unverlezlichkeit der Genossen und die Erfüllung der verabredeten Verbindlichkeiten sind es.

Völlig nichtig ist die Idee von **Gemeinnüzigkeit** oder dem **allgemeinen Besten** keineswegs: nur ist es eine eigene trügliche leichtverführende Sache darum. Zu kleinen Verfügungen der Ordnungspflege enthält sie Grund nnd Befugniß genug. Eine Verordnung zum Beispiel, wie auf gewühlvollen Strassen die sich begegnenden Wagen einander ausweichen sollen, rechtfertigt sich hinlänglich durch ihre sprechende Nüzlichkeit, indem dadurch die Zänkereien und Schlägereien unter Reisenden und Fuhrleuten verhindert und die Absichten der Geschäfte desto schleuniger erreicht werden. Es aus der reinen Form der Vernunft, aus dem **Ich**, gründlich ableiten wollen, ob dieses Ausweichen **rechts** oder **links** geschehen soll, wäre eine über- und after-fichtische Erörterungssucht. Nur in geringfügigen, hauptsächlich durch das Beisammensein der Bürger entstandenen Angelegenheiten und Anordnungen

UNIVERSITY LIBRARY
University of
MICHIGAN

gen iſt alſo das öffentliche Wohl ein gültiger Beſtimmungsgrund von Rechten und Pflichten: in höheren Angelegenheiten, hingegen findet es keine Anwendung. Zwar iſt, ſo viel ich weiß, nach allen Geſetzbüchern, der Landesherr zur Ausübung eines Obereigenthumsrecht (Dominium eminens) befugt z. B. über jedes Unterthans Grund und Boden, neue Landſtraſſen anzulegen, wenn das allgemeine Beſte es zu erfordern, ein beträchtlicher Handelsgewinn dadurch erreicht zu werden ſcheint. Verbindet man aber einen beſtimmten Sinn mit dieſem Ausdruck, ſo lautet der Berechtigungsgrund ſo: weil das Erwerbungsrecht anderer Bürger ohne ſolche Verfügungen allzuſehr beſchränkt oder gar vernichtet würde. Allein dieſer Grundſatz hebt, wenn er allgemein gedacht und folgemäſig angewandt wird, gerade zu alles Eigenthum, alle Sicherheit auf, und wirft die Grundpfeiler jedes geſelligen Vereins über den Haufen. Jeden Augenblik ſchwebte der Begüterte in Gefahr eine Beute des Lumpengeſindels werden zu müſſen, und zwar von unrechten Rechts wegen. Sezen wir einen Kaufmann, der durch Thätigkeit und Genügſamkeit zu einem groſſen Vermögen gekommen, während ſeine Mitbürger durch Schwelgerei, Fahrläſſigkeit, Unkunde, oder auch nur durch ein minder günſtiges Geſchick in den Stand der Dürftigkeit geſunken ſind. Leztere wollten jezt gerne durch Fleiß und Betriebſamkeit ſich wieder heben, allein der Reichbegüterte macht es ihnen unmöglich. Seine Werkhäuſer ſind durch Maſchinen und Geräthſchaften, die nur eine groſſe Baarſchaft herbeiſchaffen kann, in ſolch einem Stande, daß er alle Waaren beſſer und wohlfeiler liefert, und dadurch alle Käufer ſeinen geringen Nebenbuhlern gänzlich entzieht. Offenbar leidet in dieſem Falle das allgemeine Erwerbungs-

recht. Aber ist der Staat deßwegen berechtigt seine Finger nach fremdem Gute auszustrecken, den Kaufmann zu beschneiden, und den Raub unter die Dürftigen auszutheilen?

Und so wird es, wenn man diese Betrachtungen weiter verfolgt, immer mehr erhellen, daß diejenige Glückseligkeit, die man vom Staate zu erwarten hat, mit Rechtthun zusammenfällt, oder eigentlich, daß nur freie Wirksamkeit unter den Gesetzen der Gerechtigkeit jenes Gut gewähren kann. Sich daher mit den Kurzsichtigen herumzuhadern, die den Werth der abgezogenen Forschungen in der Staatslehre verachten, weil sie den Nutzen derselben nicht mit Händen tasten können, verlohnt die Mühe nicht. Auch die tiefliegenden Grundbegriffe der Geselligkeitslehre verhalten sich, im gehörigen Licht und Zusammenhang betrachtet, gar nicht so leidend und gleichgültig zum Glück oder Unglück der Gesellschaftsglieder, sondern sie setzen in der Anwendung, der Masse des allgemeinen Wohls eine höchstbedeutende Summe zu; sie erst machen den Genuß alles Begehrungswürdigen dauerhaft und sicher. Wie weit herrlicher würde es (um eine alte Bemerkung zu wiederhohlen) mit unsern Bürgerangelegenheiten, ja mit der ganzen Völkergesellschaft stehen, wenn man statt der materiellen, zufälligen, jedem streitenden Theile eigenen, nur die formellen durch die Vernunft bestimmten Zweke d. i. die allgemeingültigen Vorschriften vor Augen hätte! Könnten jene unseelige Anfeindungen, jene schnöde, thierische oder was noch mehr heißt, jene R.** P.*** Gewaltthätigkeiten und die unaussprechlich abscheulichen Kriege unter den Menschen, wenigstens in dem schröklichen Maase Statt finden, als sie bis zum heutigen Tage gewütet haben!

Eine

Eine andere oft gemachte [68]) Beobachtung darf auch hier nicht vergeſſen werden. In groſſen Staaten iſt der Wohlſtand des Ganzen um ſo blühender, je weniger die Regierung ſich anmaßt, der Thätigkeit und Betriebſamkeit der Bürger Richtung zu geben oder Maas und Ziel zu ſetzen. Gewiß hatten Engelland und Holland ihre ehmaligen groſſen Reichthümer nicht vorſchreibenden Befehlen und hindernden Verordnungen zu danken, ſondern allein der ungebundenen Gewerbſamkeit einzelner Bürger. Und das herrlich gelegene Spanien, wem anders muß es ſein Zurükſein im Wohlſtande zur Laſt legen, als den Verboten und Zwangsvorſchriften ſeiner kopfloſen Kronenträger!

Die Börſe in Amſterdam verkehrte täglich Millionen und in die Leitung dieſer unermeßlichen, in alle Welttheile ſich erſtreckenden Geſchäfte miſchten ſich keine Hüter und Schergen. Der winzigſte Principino tedeſco hingegen wacht mit Häſchern, Beamten und Räthen über die Meinungen einer Glaubenszunft, den Druck eines Zeitungsblatts, die Hünerzucht ſeiner Bauern und andere Armſeligkeiten und glaubt: ſein Spannenlanges Fürſtenthümchen würde in Scherben zerfallen, wenn er nicht in alle Angelegenheiten der Einwohner ſich landesväterlich einmengte.

Am ſchönſten und wohlthätigſten kann die Staatsgewalt durch Geſundheitsanſtalten, öffentliche Krankenhäuſer, Pflegehöfe, Arbeitsſchulen, u. dergl. Anlagen wirken. Aber auch hier muß Zwangloſigkeit herrſchen. Freiwilligkeit der einzelnen Bürger muß die beſten Früchte bringen und hat ſie auch von jeher gebracht. Wo hat

68) unter andern von Wieland teutſch. Merkur 792. St. 12. S. 405.

irgend ein Regent in Ansehung der Gefangenen und anderer Leidenden das nur gedacht und versucht, was der unvergeßliche Howard unternommen und ausgeführt hat? Haben die soldatischverfahrenden und räuberischzugreifenden * * * Könige bei Ausübung ihrer sultanischen Landes-Policei-Gewalt auch nur ein Denkmal gestiftet, welches nach dem Maase der verschiedenen Kräfte beurtheilt, mit dem Hallischen Waisenhause sich in Vergleichung zu setzen wagen dürfte? Und wer hat diese vielumfassende Anlage gegründet und ausgestattet? die Menschenliebe des blutarmen Franke, dessen frommer Eifer alle erforderlichen milden Beiträge zusammenpredigte.

Unter dem Zepter eines Friedrich 2. eines Josephs, oder einer Catharina zu leben, halten Millionen Sterblicher für ein Loos, welches der Himmel allen Völkern Europa's, ja der ganzen Menschengesellschaft zufallen lassen sollte. Es ist gröstentheils ein vergebliches endloses Bemühen sich über die Begriffe und Misbegriffe von Glück und Wohlsein herum zu zanken: indessen, welche Betrachtungen dringen sich bei solchen Gesinnungen dem warmen Menschenfreunde eben so gut als dem unbefangenen Denker auf! welch traurige Wahrnehmungen kommen ihm allenthalben entgegen!

In Staaten, welche nach der Weise jener bewunderten sogenannten Völkerbeglücker beherrscht werden, geschehen die empörendsten Abscheulichkeiten so häufig, daß der Unterthan stumpf dagegen wird. Brieferbrechen, willkührliches Verabschieden, gesetzloses Gefangennehmen, ewige Einkerkerungen, ungeheurer Druk des Landmanns und tausend andere Plakereien und Schindereien, werden als Alltäglichkeiten vergessen oder als Lumpereien betrachtet, die man mit dem weiten vielverbergenden Mantel der Staatsoberaufsicht bedekt. Nach geendigtem sie-

ben-

benjährigen Kriege verabſchiedete Friedrich 2. ganze Schaaren ſeiner Officiere. Die um ſeinen Ruhm und ſeine Erhaltung aus allen Kräften mit allen Leiden und Gefahren geſtritten hatten, ſtieß er fort als Bettler in die weite Welt, nicht weil ſie überflüſſig, nicht weil ſie unfähig, ſondern weil ſie nicht von Adel waren [69]. Trotz dieſer und ähnlicher, für ſeinen Kopf wie ſein Herz ſchimpflichen Handlungen, hieß Friedrich dennoch der Gerechte, der Weiſe, der Unnachahmliche. Wenn ſolche Beherrſcher ihren Leidenſchaften nicht weniger Opfer ſchlachten, als der verruchte Mulei Ismail von Marocco, obſchon in einer ſcheinbarvölkerrechtlichen Form, ſo gehört es zum Monarchenrecht: daß ſie die halbe Welt mit Menſchenblut düngen, wie Attila, erfordert die Würde ihrer Krone und befördert noch die Fruchtbarkeit des Bodens obendrein.

Manches Nützliche, Wohlthätige, Glänzende haben, es iſt unverkennbar, Gewaltherrſcher jener Art bewirkt oder doch veranlaßt: vieles haben ſie, wiewohl unabſichtlich geſäet, was herrliche Früchte bringt. Immer aber bleibt es Wahrheit, daß Menſchen und Geſellſchaften, welche ihr Selbſturtheil über Recht und Unrecht aufgeben, welche ihr Wohl und Wehe von Privattugenden oder zufälligen Eigenſchaften ihrer Gebieter abhängen laſſen, welche endlich durch das Unglück Anderer ſich glücklicher fühlen können [70], in eine unter-menſchliche Verworfenheit geſunken ſind, ſo prächtig

69) Friedrichs höchſt kahle Entſchuldigung dieſes Fortſchickens S. in ſ. Oeuvres poſthumes.

70) Non eſt quod credas, quemquam fieri aliena infelicitate felicem. (Seneca Epiſt. 95.)

auch ihre Auſſengeſtalt in die Aeuglein des Geiſterpöbels fallen mag. Menſchlicher Eigendünkel, verbunden mit der Machtvollkommenheit Andere nach ſich zu zwingen, kann, im Ganzen betrachtet, überall nur Böſes ſtiften und hat es auch von Anbeginn geſtiftet [71]). Geſchlechter, ganz nach den Wünſchen und Planen der neuern Selbſt- und Allein-Herrſcher geſchaffen und abgerichtet, würden das Brandmal einer ewigen Nichtswürdigkeit an ſich tragen. Willenloſe, blos Geſetzempfangende Weſen, blinde Gehorſamsthiere, verruchte, wenn gleich berühmte, Todſchläger, die auf den erſten Wink ihrer Treiber bereit ſind benachbarte Länder zu überfallen, die widerſtehende Unſchuld niderzumachen, zu ſengen, zu brennen, zu plündern, zu morden. Echte, obſchon ſtolze, Brüder der gräßlichen Aſſaſinen, die unter ihrem unbeſchränkten Alten vom Gebirge Thaten oder vielmehr Unthaten verrichtet haben, die wahrlich nicht weniger Staunenderregend ſind, als die ofterzählten Heldenſtüke gewiſſer neuer Nationen. Auch den beſſern, das heißt, den nicht ſoldatiſchen Theil ſolcher Völker drükt immer eine ſchmähliche vielſeitige Herabwürdigung. Den König allein ſoll man, ſelbſt nach der Vorſtellungsart eines Montesquieu, als Quelle alles Guten verehren und anbeten; die Züchtigungen und Strafen hingegen dem Geſetze und alles andere Leiden dem Teufel zuſchreiben. Die Ausübung der offenbarſten Menſchenrechte wie die der Denkfreiheit (im Sittlichen das, was die Luftſchöpfe Freiheit im Phyſiſchen) ſoll als ein allergnädigſtes Geſchenk betrachtet; gegentheils aber die Erfüllung der ſchreiendſten Pflichten als Gnade verehrt werden. Eine ſchaamlosplumpe Fiction! Gleichwohl, wie lange hat ſie ſich nicht mit ihrem ganzen bethören-

den

71) S. Etwas was Leſſing geſagt hat. Berlin 1782. kl. 8.

den Einfluſſe erhalten! Alle Kaiſer- König- und Fürſtenthümer, mit wie viel Narren ſind ſie nicht beſäet, die dem Verdienſte ihrer Oberherrn zuſchreiben, was Wirkungen des Zeitgeiſtes oder Früchte ihres alleinigen eigenen Bemühens ſind. Doch! die Gebrechen unbeſchränkter Alleinherrſchaften und die Beſchaffenheit Monarchiſchgegängelter Menſchenkinder weiter auseinander zu ſetzen, iſt hier der Ort nicht. Es genügt an der Erinnerung, daß nicht jedes Gefühl von Wohlſein Glückſeeligkeit heißen ſoll und daß, wenn von Glückſeligkeit vernünftiger Weſen die Rede iſt, man zuerſt unterſuchen muß: iſt dieſe oder jene Glückſeligkeit des Menſchen auch würdig, ſind dieſe oder jene Menſchen auch der Glückſeeligkeit würdig? Räuberbanden befinden ſich bei genoßener Beute ſehr glüklich: und mancher entlaſſene Sclave ſehnt ſich auf ſeine Galeere, als nach einem entflohenen Gute zurük.

Alles erwogen iſt es unwiderſprechlich, daß Glückſeeligkeit eines vernünftigen Weſens nur in einer Thätigkeit beſtehen kann, welche deſſen eigene Einſicht beſtimmt hat; und daß bei dem ewigen Ringeltanze ſeiner Begierden, der Menſch dieſes Gefühls eigentlich nur im Gefühl einer gehinderten und gereizten, aber durch die Hinderniſſe ſiegend hindurchbrechenden Thätigkeit genießt. Oft ſchränkt man die Forderungen an die Staatswiſſenſchaft auf die äuſſere Bedingungen der Glükſeeligkeit ein, auf Nahrung und Sicherheit. Allein auch von dieſer Seite betrachtet vermag Staatskunſt unendlich mehr. Sie vermag jene Hinderniſſe, die in der Natur der Dinge, in der Unvernunft und Verkehrtheit der Menſchen liegen, wenigſtens groſſentheils hinweg zu räumen und die Geſellſchaftsglieder zu einem höhern, mehrumfaſſenden Genuſſe zu führen. Und wodurch? Durch Angabe des Rechtszuſtandes oder Errichtung eines wahren

Gemeinstaates mit einer wechselnden Stellvertretungsregierung: aber auch dadurch allein.

Unvollkommenheiten können freilich auch eine solche Verfassung drüken. Manches Wünschenswerthe kann in einzelnen Fällen darin vermißt werden, bisweilen der bewegende Geist des Ganzen weniger taugen als er sollte. Lenker und Gesezgeber können in die Stricke der Herrschsucht und anderer Versuchungen fallen: sie können der Geisteskräfte und des gehörigen Eifers ermangeln, denn bei den Wahlen, betreffe sie einen Kaiser oder Schuldheiß, einen Pabst oder Dorfküster, einen Landboten oder Friedensrichter wird auch jezt noch gewiehert, so gut wie bei Darius Hystaspis Sohn.

Aber in allen andern Verhältnissen sind diese Uebel noch weit drükender, dauernder, empörender.

Ein Gemeinstaat ist doch frei von der ungeheuern, im Prinzenwimmelnden Deutschland vorzüglich wüthenden Albernheit: Beherrschungs- und Geschäfteführungs-Rechte an Geburt, an Rang, an Dienstalter, sogar an den Kirchenfrohnsglauben zu heften, ohne alles Erwägen, ob auch ohne Fähigkeit und Verdienst solche Rechte nur denkbar sein können.

Er allein enthält alle Bedingungen, unter welchen der Klugheit und der allesübenden Gewerbsamkeit jedes Mittel zum äussern Glücke leicht zu erreichen ist, Ruhe, Reichthum, Fülle, Lebensgenuß im ganzen Sinne des Wortes.

Nur in ihm kann jeder Bürger nach dem Maase seiner Einsichten, seiner Tugenden, seiner Kräfte für das Wohl der Gesellschaft seine Thätigkeit in dem weiten

Spiel-

Spielraum ausüben, als es ohne Stöhrung der öffentlichen Ordnung geschehen darf.

Nur in ihr ist Hoffnung zu ewiger Verbannung des thierischen Kriegsscheusaals und zu Erreichung eines allgemeinen Friedensstandes, den zu bewirken unerlaßliche Pflicht ist, weil allein in ihm Befolgung des Sittengesezes und Uebung aller Tugenden in ihrem ganzen Umfange möglich sind.

Nur in ihr also läßt sich gröstentheils Entfaltung und Anwendung der Gaben und Kräfte des Menschen erwarten: nur in ihr ist der ganze geistige Schatz einer Nation des Gebrauchs und der Veredlung fähig: der volle Genuß des geistigen wie des leiblichen Mein und Dein denkbar.

Kurz: eine solche Verfassung allein ist dem höchsten Rechtsbegriffe und der hohen Menschenwürde gemäß, und in ihr am erreichbarsten der unbedingte Zweck der Menschheit — unaufhörliche Annäherung zur vollendeten Vernunft- und Selbstthätigkeit. Weiter zu dringen, vermag der Sterbliche nicht: hier steht er an den Schranken der Endlichkeit.

Wann sind aber die Völker zu dieser Freiheit reif? Wann sollen die Vormünder den Nationen endlich den grossen Laß-Brief[72]) ertheilen? Hierüber wird in gegebenen Fällen villeicht ein unentscheidbar scheinender Streit entstehen, aber diese Frage zu beleuchten gehört nicht hieher, sondern an einen andern Ort.

* Auch dieser Gegenstand: Beziehung der Staatslehre auf Menschenglük: erwartet noch mehrere und tiefere Bear-

72) Erlaß-Brief, littera Manumissoria.

Bearbeiter, als er bisher gefunden hat. Ich nenne hier die bekannteſten und brauchbarſten Beiträge.

De la felicité publique ou Conſiderations ſur le Sort des hommes dans les differentes epoques de l'hiſtoire. 1772. 8. Nouvelle ed. corr. & augm. *à Bouillon* 76. T. II. II.

— in das Engl. überſ. mit Anmerkungen u. d. T. *An Eſſay on public Happineſſ.* London 74. T. I. II.

— in das Teutſche, doch gar nicht vorzüglich: über die Glükſeligkeit der Völker Leipzig 1780. Th. I. II.

Der Ungenannte Verfaſſer iſt der Ritter von Chaſtellux 73), Mitglied der Acad. françaiſe. † 1788. Eine ſehr leſenswürdige Schrift voll feiner und wahrer Blicke; von einem lieblichen Geiſte des Friedens und der Mäſſigung, der Weisheit und Freiheit durchwehet. Ungleich gröſſer würde ihr Werth ſein, wenn Chaſtellux einigen Sätzen, die er nur flüchtig berührt, als Führern durch das Ganze genauer gefolgt wäre. Es ſind folgende Wahrheiten. Des Menſchen Freiheit iſt ihrer Natur nach unbegränzt und kann in jedem Individuum nur durch die Freiheit eines Andern beſchränkt werden. Staatsverfaſſungen und Geſetzgebungen ſind an ſich nichts, als untergeordnete abgeleitete Gegenſtände: nichts weiter als Mittel den Geſellſchafts-Menſchen im Beſitze des möglichgröſten Theils jener Freiheit zu erhalten, zu welchen ihn die Natur berufen hat. So aber gleitet er ſehr oft in unbeſtimmte Aeuſſerungen und Behauptungen aus. Seine Lehren übrigens hat er hauptſächlich aus Machiavel, Montesquieu, Rouſſeau und Helvetius geſchöpft.

Bæk, Aug. Frid. Diſſ. *de Ratione æſtimandi hominum felicitatem. P.* 1-3. *Tubingæ* 777. 4.

* Den Einfluß der Geſetzgebungen und Staatsverfaſſungen auf das Glük der Menſchen zu unterſuchen war die Abſicht dieſer Abhandlungen nicht, aber ſie enthalten

73) Es nennt ihn das Journal Encyclop. 1777. Mai. p. 381. Note.

halten einen reichen Vorrath von schäzbaren Ideen und Beiträgen zur Beantwortung dieser Frage.

Correctif à la Revolution - à Paris 792. 8.

* Keine Art von Staatsverfassung gewähre eigentliches Glück. In keinen andern, als in häuslichen und freundschaftlichen Verbindungen genieſſe der Mensch der verlangten ſüſſen Gefühle.

Forſter, G. † 1794. über die Beziehung der Staatskunſt auf das Glük der Menſchheit. (in Hubers Friedenspräliminarien St. 24. S. 373 — 406. und in F. kleinen Schriften Th.).

Nur einzelne, aber ſehr richtige und ſchöngeſagte Bemerkungen.

„Es wäre ein erhabenes, anziehendes Schauſpiel „(ſchreibt der Verf.) wenn die ſtolzeſten menſchlichen „Künſte, die Regierungskunſt und die Politik, einſt „vor den Richterſtuhl der Vernunft gefordert würden, „um von ihren Wirkungen Rechenſchaft abzulegen und „ſich gegen die Anklage der Tugend und gegen das „Zeugniß der Erfahrung zu rechtfertigen.“ Seine Betrachtungen ſchließt er mit folgenden Gedanken: „Jene eingebildete Kunſt uns zu beglücken, womit man „das Herrſcherrecht beſchönigen will, war nie etwas „anders als Verſtümmelung. Man machte den Menſchen ärmer als ihn die Natur geſchaffen hatte; man „raubte ihm ſeine Empfänglichkeit, man ſucht ihn fühllos, unempfindlich, gleichgültig zu machen, die Summe ſeiner Bedürfniſſe zu verkleinern und die Heftigkeit ſeiner Triebe abzuſtumpfen. Die weiſen Führer „der Völker, nebſt ihren Günſtlingen, ſtrebten gleichwohl nicht für ihre eigene Perſon nach dieſem geprieſenen „Glücke; vielmehr vervielfältigten ſie die Arten ihres „Genuſſes und machten es zum Hauptgeſchäft ihres „Lebens, in ſich ſelbſt neue Reizbarkeit, neuen Sinn, „neue Bedürfniſſe zu ſchaffen. Wohlan, ihr Fürſten „und Prieſter! wir gönnen Euch euern Genuß; „aber wir ſprechen Euch zugleich los von einer Pflicht, „die alle eure Kräfte überſteigt. Anſtatt uns Glük zu „verheiſſen, laßt es eure alleinige Sorge ſeyn die Hin-

dernisſe

„derniſſe hinweg zu räumen, die der freien Entwiklung „unſere Kräfte entgegen ſtehen; öffnet uns die Bahn „und wir wandeln ſie, ohne Hülfe eures Treiberſte„kens, an das Ziel der ſittlichen Bildung; denn ſeht! „wir empfangen Freude und Leid, unſere wahren „Erzieher, aus der Mutterhand der Natur.“

Dieſe Einleitung zur Kenntniß der Schriften über den Werth und Nutzen der Staatslehre wird überladen, weitſchweifig, zwekwidrig ſcheinen. Aber die Länge dieſer Vorbereitung iſt vielleicht entſchuldigt durch die Beſchaffenheit der anzuzeigenden Schriften ſelbſt, denn auch alle zuſammengenommen löſen die Frage nach ihren verſchiedenen Beziehungen und Verhältniſſen doch nicht befriedigend auf. Meines Wiſſens iſt ferner nicht einmal auch nur etwas Bemerkenswerthes oder Ausführliches über zwei wichtige hiehergehörigen Puncte vorhanden, nämlich:

Erſtens, Staatslehre als Spiegel der Verirrungen des menſchlichen Geiſtes; ein reiches Studium, eben ſo belehrend, als vergnügend, ſo niederſchlagend, als wiedererhebend. Der Streit über den göttlichen Urſprung der Könige, iſt er etwas weiteres als der Streit über den göttlichen Urſprung der Ebräiſchen Vocale? Aber welch unſeelige Folgen hat er über die Menſchheit verhängt! wie lang hat er nicht gedauert und wann wird er in den Unköpfen aufhören! Die Rechte und Pflichten der teutſchen Landesherrn in Rükſicht auf Kindertaufe [74]) und die ewige Seeligkeit ihrer Unterthanen [75]), welche poſſenhafte Thor-

74) Von den vielen Schriften hierüber ſteht bei den Rechts- und Gottesgelehrten am meiſten in Anſehen Balthaſar, Aug. Diſſ. de Jure Principis circa Baptiſmum. Gryphiswald. 1742. 4.

75) Cyprian, E. S. de Cura Principis circa Salutem Subditorum æternam und andere mehr.

Thorheiten! und doch, welch empörenden Unfug haben sie bis zur heutigen Stunde durch ihre Aufnahme in die Gesezgebungen und Regierungen angerichtet!

Zweitens. Die Lehre von den Fictionen in der Staatswissenschaft liegt gänzlich unbearbeitet, ungeachtet dieselbe von so grosser Wichtigkeit in der Theorie, von so eigenem Interesse in der wirklichen Welt ist [76]). Ein König von Großbrittannien ist im Grunde betrachtet eine Annahme, eine Voraussetzung Fictio pura puta) ein zepterführendes Gedankenwesen von einer besondern Art. Es ißt, trinkt, zeugt Kinder, schließt Bündnisse, führt Heere und Flotten gegen den Feind, und läßt sich vor ertheilte Aemter die Hände küssen: es kann in allen seinen Verrichtungen niemals irren oder fehlen, gleich dem dreyfachgekrönten Statthalter Petri; und doch wird ihm so wenig Gedankenfähigkeit beigelegt, daß ihm nicht einmal eine Anrede an das Parlament zugeschrieben werden darf. [77]). Was berechtigt oder zwingt uns zu dieser oder einer ähnlichen Vorstellungsart? die Vernunft oder die eingebildete Klugheit? sind es wirkliche Fictiones heuristicæ, Erfindungsmittel der Wahrheit, Leiter zur einer sichern Erkenntniß? oder nur blinde Griffe in den vermeinten Glükstopf? In wie ferne ist also ihr Gebrauch nothwendig, zulässig oder irrig? welche Bestimmungen und Anordnungen sind es,

76) Aus allem, was Hauteserre, Lampsius, Steinberg, Gmelin und andere Rechtsgelehrte über die Fictiones Juris Rom. & polit. geschrieben haben, läßt sich für unsern Zweck nur wenig lernen.

77) The King's Speech is always supposed by Parliament to be the Speech of the Minister: ist ein Grundsatz des Englischen Staatsrechts,

es, denen nur eine Fiction zu Grunde liegen kann, ſo wie der Inteſtaterbfolge?

Ueber alle dieſe und andere Puncte, die Gewißheit oder Trüglichkeit der Staatslehre betreffend, läßt ſich vieles von einem Werke erwarten, welches Benjamin Ehrhard unter der Aufſchrift: **Arkeſilas oder über Wahrheit und Täuſchung** angekündiget hat. Doch nun endlich zu den Abhandlungen ſelbſt, die bis jezt über den verhandelten Gegenſtand erſchienen ſind.

H. Corn. Agrippæ ab Nettesheym († 1535.) de Politica.

* in ſ. Declamatio de Incertitudine & Vanitate Scient. cap. 55. Nur von Staatsverfaſſungs- und Staatsverwaltungs-Lehre. Die Gebrechen jeder ungemiſchten Regierungsform ſtark und ziemlich treffend geſchildert. Das Ende der Unterſuchung: alles beruhe auf der probitas Rectorum. Optime enim unus, optime pauci, optime populus imperant, ſi probi ſint; peſſime autem, ſi ſint improbi.

Schlecht iſt Agrippa's Betrachtung gar nicht, vielmehr giebt ſie das Für und Wider zwar kurz, doch ziemlich vollſtändig und richtig an. Auffallend merkwürdig iſt ſeine Bemerkung von den Regenten ſeines Jahrhunderts, da ſie noch groſſentheils von den Prinzen unſers Jahrzehends gilt und wol gelten wird, ſo lange gefürſtete Erbherrn vorhanden ſein werden: Sed qui hodie (ſagt er) reges & Imperatores & principes habentur, non pro populo, pro civibus, pro plebe, pro juſtitia, *ſed pro nobilitate tuenda confirmandaque nati conſtitutique ſibi videntur.*

Nach Nettesheim machten mehrere Schriftſteller die Wiſſenſchaftlichkeit der Staatslehre oder vielmehr der Regierungskunſt zum Gegenſtande ihrer Unterſuchung

chung, Jean de Marnix [78]), Baron de Potes, J. Pörtken [79]) und andere, doch nicht mit Glük [80]).

Silhon, Jean † 1667. De la Certitude des Connoiſſances humaines, où ſont particulièrement expliquez les Principes & les fondemens de la Morale & de la Politique: avec des Obſervations ſur la Maniere de raiſonner par l'Aſſemblage de pluſieurs Moyens, à Paris 661. 4.

* Silhon, Königl. Staatsrath und Gehilfe des böſen Cardinals Richelieu, ſucht hier darzuthun, daß die Politic ſtreng erweisbare Sätze enthalte, obgleich in der Anwendung geirrt werden könne. Weitſchweifig und nicht ſcharf gedacht.

Lubomirski, (Stanisl. † 1702.) de Vanitate Conſiliorum, in quo Vanitas Rerum humanarum politicis & moralibus rationibus demonſtratur. (Varſawiæ) 1700. 4. — Lipſiæ in 12. — Viennæ 1776. 8. Zweimal in das Teutſche überſ. der Politiſche Staats-Rath. Cölln, Gruber ohne Anzeige des Drukjahrs. 12. und

78) In den Reſolutions Politiques & Maximes d'Eſtat, à Rouen 1620. 8 lautet der erſte Abſatz: Qu'il y a une Science politique. Artig iſt die Schilderung, die er von einem Volke macht: un animal ſi puiſſant, ſi farouche & ſi dedaigneux, compoſé de tant de teſtes & farcy de tant de cervelles: la choſe la plus encline au courroux, la plus bouillante en ſes convoitiſes, la plus effeminée en ſes plaiſirs, la plus abbatue en ſes peines & la plus rude & felonne en ſon indignation.

79) Der 1te §. in ſ. Quæſt. illuſtr. politic. Vitebergæ 1626. 4. iſt überſchrieben Politica certane comprehendi poſſit diſciplina? Die Frage wird bejaht aber aus höchſt unzulänglichen Gründen.

80) Conring. de Prudentia civili. Cap 8 & 9. macht eine Ausnahme, Seine Unterſuchung iſt gedacht.

und unter der Aufſchrift: das Oracul im Staats- und Kriegskabinet. 1746. 8.

* Der Namen Polniſcher Salomo 81), welcher wegen gegenwärtiger Schrift und wegen anderer Verdienſte dem Krongroßmarſchall Lubomirski eine Zeitlang zu Theil geworden, erregt freilich nicht eben hohe Erwartungen: aber es enthält dieſe Unterredung zwiſchen der Vanitas und Veritas in der That weiſe Betrachtungen, viele recht glückliche und richtige Blicke. Die Ungewißheit des Erfolgs menſchlicher Rathſchläge und die eiteln Anmaſſungen der prahlenden Staatskunſt ſind es, was hier vorgeſtellt und auf eine lehrreiche, ins Einzelne gehende, Weiſe durchgeführt wird. Schade, daß Einförmigkeit und Ungeſchmeidigkeit des Vortrags das Ganze ſo wenig anziehend machen, und daß es dem Verfaſſer eben ſo ſehr an Gabe der Erörterung, als an Kunſt der Darſtellung mangelt.

So ganz unſchuldig dieſes Buch auch iſt, ſo war dennoch ein König ſchwachköpfig und thöricht genug, es auf das ſchleunigſte unterdrüken zu wollen. Auguſt 2. hielt es für eine Spottſchrift auf ſeine leidige Regierung und ließ es, ob es gleich einen der höchſten Reichs-Beamten zum Urheber hatte, auf das ſtrengſte verbieten. Die erſtere Ausgaben 82) werden daher von den Bücherbeſchreibern unter die Seltenheiten gerechnet.

Rabe

81) Auſſer dieſem erhielt er noch mehrere Ehren-Namen. Andreas Chryſoſtomus Zaluski nicht zufrieden ihn: Decus Regni noſtri, Virum prudentiſſimum, *Catonem Polonum* genannt zu haben, bringt noch folgende Züge in die Schilderung: Vir citra omnem oſtentationem exquiſite doctus & quod in eruditis quoque rarum eſt, emunctæ naris exactique judicii. S. Zaluski Epiſtolæ hiſtor. famil. (Brunsbergæ 1711.) T. 3. p. 169.

82) Der Namen des Verfaſſers iſt auf ihnen nur durch S. L. angedeutet.

Rabe (P. † 1713.) Diſſ. de Natura & Conſtitutione Politices. Regiomonti 17 . 4.

Schütte, H. M. Progr. de Dignitate & Præſtantia Politices. Erfordiæ 731.

Hume, Dav. † 1776. daß die Politik in eine Wiſſenſchaft verwandelt werden könne.

* in ſ. Eſſays moral and Political. 83). P. 1. Edinburg 1742. 8. Die Kraft der Geſeze und der beſondern Herrſchaftsarten ſei ſo groß und dabei von der Denk- und Gemüthsart der Menſchen ſo wenig abhängig, daß hieraus mehrentheils eben ſo allgemeine und gewiſſe Folgerungen hergeleitet werden könnten, als aus irgend einem Theile der Größenlehre.

Als ſolche allgemeine, weder durch Erziehung noch Gemüthsart der Herrſcher und Beherrſchten veränderliche, Grundwahrheiten ſtellt er hauptſächlich folgende auf.

1. Diejenige Monarchie iſt die vollkommenſte, in welcher die Regierungsgewalt erblich iſt.

2. In der beſten Ariſtokratie können die Edelleute nicht zugleich Lehensträger ſein.

3. Der beſteingerichtete Gemeinſtaat (Democratie) iſt derjenige, wo das Volk durch Vertreter (Repräſentanten) ſtimmt.

Vielverlangend und mißtrauiſch war, wie man ſieht, dießmal Hume's ſonſt ſo weitſehender Zweifelgeiſt nicht. Die Frage: wodurch wird die wiſſenſchaftliche Gültigkeit der Politik begründet? läßt er gänzlich unerforſcht, und begnügt ſich mit einigen wenigen, nicht ſehr ſichern und noch weniger beweiſenden, Erfahrungsſätzen. Auch iſt die ganze Ausführung unerwartet flach, und unvollſtändig. Sogar erlaubt er ſich Behauptungen wie folgende:

83) Die vielen andern Ausgaben dieſer Eſſays werden in der Folge angezeigt werden.

gende: die Provinzen einer unumſchränkten Monarchie werden allezeit beſſer verwaltet, als die Provinzen freier Staaten.

Condillac, (Stephan Bonnot † 1780) de la Neceſſité des Syſtemes en Politique, des Vues & des Precautions avec leſquelles on les doit faire.

* im Traité des Syſtemes, à Paris 1749. und in ſ. Oeuvres Ed. 2. à Paris 1769. T. 2. p. 336-344 Eine durchaus mangelhafte und unbefriedigende Abhandlung, die nicht einmal eine Anzeige hier gefunden haben würde, wenn ſie nicht einen Mann zum Verfaſſer hätte, welcher, bis jezt wenigſtens, unter die geſchäzteſten Philoſophen Frankreichs gerechnet wird. Alles was daraus zu lernen iſt, beſteht darin: kein wahrer Staatsmann darf ohne Plan handeln.

Doutes ſur l'Eloquence & les Syſtemes politiques, à Londres 775. 12.

* Von Jacob Mallet Du Pan 84). Der Verfaſſer hat ſich durch ſeine Blätter über die Franzöſiſche Staatsveränderung einen berühmten Namen erworben: ſelbſt ein Schmalz und Gentz poſaunten ſeine neueſte Schrift als meiſterhaft aus. Doch dieß Beifallgeklatſch ſcheint ganz zu verſtummen, ſeit Kant 85) den Ausſpruch gethan hat: jMallets Sprache ſei Genietönend, aber hohl und ſachleer. Gegenwärtige Doutes ſind noch weit geringhaltiger als ſeine ſpätern Werke: ſie enthalten nichts als kahle Betrachtungen, meiſt aus Linguet Theorie des Loix civiles genommen, worunter auch unerhebliche Erinnerungen gegen Montesquieu.

Weguelin (Jac. Dan. † 1791.) Sur la Nomenclature politique.

* in

84) Senebier hiſt. litt. de Geneve. T. 3. p. 295.

85) Zum ewigen Frieden S. 28. in der Note.

* in den Nouv. Memoires de l'Acad, de Berlin. A. 1785. p. 449 - 467.

Wie wenig ſich beſtimmt angeben laſſe, was Freiheit, öffentliches allgemeines Wohl, ja was Monarchie, Freiſtaat u. ſ. w. ſei. Mit allen dieſen Namen verbände man Vorſtellungen, welchen in der Wirklichkeit nichts genau entſpräche. Wer daher ohne Kenntniß der Welt, der Zeiten und Umſtände bloß nach jenen ſachleeren Worten urtheile, der irre ſehr. Der Geſellſchaftsvertrag habe keinen Grund.

Scharfſinnige Bemerkungen kommen in dieſer Abhandlung keine vor: die glüklichſte iſt vielleicht noch folgende: Le Bonheur politique & public n'eſt jamais un *Maximum*, mais le *Minimum* de tous les Inconveniens poſſibles.

Reinhold, K. L., über die bisherige Mißhelligkeit und die künftige Einhelligkeit zwiſchen der moraliſchen und politiſchen Geſetzgebung und zwiſchen der natürlichen und poſitiven Rechtswiſſenſchaft.

* in ſ. Briefen über die Kantiſche Philoſophie 2r Band, (Leipzig 1792. 8.) 4. und 5r B.

Die Staatskunſt könne nie zur eigentlichen Wiſſenſchaft werden, obwohl ſie ſolche Wiſſenſchaften vorausſetze: Sie beſtehe in der Geſchicklichkeit, die in der Natur einer gegebenen bürgerlichen Geſellſchaft gegründeten, einander entgegen geſetzten Intereſſen, zwiſchen Ständen, Claſſen u. ſ. w. ſo zu verbinden, daß ſie einander nicht zum Untergange des Ganzen aufreiben, ſondern zum Vortheil deſſelben einſchränken. In dieſer Rückſicht müſſe der Stifter oder Verbeſſerer einer Staatsverfaſſung ſo zu Werke gehen, als ob ſeine Unterthanen, mit deren eigennützigen Triebe er es zunächſt zu thun hat, keinen andern als dieſen, Er ſelbſt aber keinen andern als den uneigennützigen, hätte.

§. 9.

Fortſezung.

Staats-Zeichenlehre, politiſche Weiſſagungen.

Unſer Geiſt iſt nicht erleuchtet genug, um die Reihe aller vorherbeſtimmenden Urſachen zu überſchauen, welche dieſen oder jenen Erfolg aus dem Thun und Laſſen der Menſchen nach dem Gang und dem Triebwerk der Natur vorausſehen laſſen. Gleichwohl iſt er durch ſein Weſen gedrungen, unaufhörlich Erſcheinungen zu verknüpfen, Aehnlichkeiten aufzuſuchen, Schlüſſe daraus zu bilden und Behauptungen darauf zu gründen. Unabtreiblichlüſtern ſteht der Menſch am Rande der Gegenwart und glaubt mit Hilfe der Vergangenheit die Zukunft entſchleiern zu können. Sollte es eitle Vermeſſenheit ſein und leere Zeichendeuterei?

Daß es ſo etwas gebe, was man Staats-Weiſſagungs-Kunde nennen möchte, glaubten ſchon die Alten: und unter andern war Cicero als ein ſolcher Seher und Vorherverkündiger berühmt [86]). Gänzlich träumeriſch iſt auch, wenn es in den engen Schranken der Beſcheidenheit bleibt, ein Erkennen und Wiſſen dieſer Art in der That nicht, wenn gleich die zahlreichſten und neueſten Beiſpiele dagegen zu ſchreien ſcheinen.

Lichten-

86) Nepos, Vita Attici cap. 16. von Cicero's Briefen. Sic enim omnia de ſtudiis principum, vitiis ducum, mutationibus reipublicæ perſcripta ſunt, ut nihil in iis non appareat & facile exiſtimari poſſit, *prudentiam quodammodo eſſe divinationem.* Non enim Cicero ea ſolum, quæ vivo ſe acciderunt, futura prædixit; ſed etiam, quæ nunc uſu veniunt, cecinit ut vates.

Lichtenberg [87]) ſah im Geiſte ſchon den Strick gedreht für die Gründer der Amerikaniſchen Freiheit; für jene Männer, um deren Häupter Kränze unvergänglichen Nachruhms ſchimmern und deren Andenken im Herzen der Edelſten länger dauern wird, als alle George von Großbrittannien in den lobhudleriſchen Geſchichtsklittereien nicht leben werden.

Schlözer [88]), wähnte Nordamerika in den Abgrund von Anarchie oder Oligarchiſcher Deſpotie geſtürzt, aus welchem es, nach Jahrhunderten voll Elends und Drucks, Monarchiſche Deſpotie wird wieder ziehen müſſen." Bis jezt indeſſen iſt es noch das Land, auf welches, als ein Vorbild von echter Freiheit, Gewerbſamkeit, Blüthe, Macht und Stärke, beinahe alle Europäiſchen Staaten demüthig und lernbegierig hinaufblicken müſſen.

Er [89]) weiſſagte: „nächſtens wächst Gras in den „Gaſſen zu Paris." Fünf Jahre ſind verfloſſen und noch kann man daſelbſt keine Handvoll einſammeln.

Was wäre nicht erſt von den Trugſchlüſſen, den falſchen Berechnungen und den thörichten Weiſſagun-

87) „Das Volk, das ſich jezt in der neuen Welt gegen „einen ſo mächtigen (den Großbrittaniſchen) Thron und „gegen den beſten König (Georg 3.) auflehnt, iſt von „Schleichhändlern aufgereizt; und der Mann, der noch „zur Zeit an ihrer Spitze ſteht und deſſen Spitze ſteht „und deſſen Strick vermuthlich jezt ſchon irgendwo ge„dreht liegt, iſt nichts als ein mächtiger Göbhard. S. Eckhardt an den Verfaſſer der Bemerkungen zu ſ. Epiſtel an Tobias Göbhard. 1776. kl. 8.

88) im Vorbericht zum 4ten B. ſeiner Staatsanzeigen. S. 4.

89) Staatsanz. 14. B. 53. H. S. 56. in der Anmerkung.

gen anzuführen, welcher, während dem Franzöſiſchen Freiheitskriege, ſich die meiſten Europäiſchen Regierungen ſchuldig gemacht, und die nun Millionen ins Elend geſtürzter Menſchen, ach wie lange noch! zu beweinen haben. Von den zuverſichtlichſten Erwartungen der Höfe erfolgte immer das Gegentheil, und alle ihre Anſchläge und Bemühungen zur Wiederbekönigung Frankreichs wurden zu eitel Waſſer. Wer auch nur glaubte, daß alle in das Feld gezogene Majeſtäten, Hoheiten, Durchleuchtigkeiten ſamt dem unüberſehlichen Gewimmel von Grafen und Baronen an den für Spreu geachteten hoſenloſen Freiheits-Mützen-Trägern zu Schanden werden könnten, hieß ein hirnloſer Thor, oder gar ein erkaufter Böſewicht.

Freilich war der gröſte Theil der Lenker, Führer und Rathgeber in der Sache der verbundenen Mächte kopfloſes Geburtsgeſindel mit verknorpelten Vorurtheilen behaftet: aber auch die überlegenden und denkenden Köpfe unter ihnen, ein Pitt und wenige andere, wodurch irrten ſie in ihren Rechnungen und Vorherſagungen ſo ungemein? Durch ihr Vertrauen auf die Staats-Kräfte-Lehre, eine höchſtſchwierige, dunkle und unzuverläſſige Sache, ſo ſehr auch die politiſchen Arithmetiker mit der Unfehlbarkeit derſelben ſich noch immer brüſten. Die Anzahl der Menſchen, der Pferde, der Feſtungen und der todten Naturkräfte eines Landes läßt ſich leicht angeben, und in manchen Fällen eine ziemlich ſichere Berechnung darauf gründen. Weit ſchwerer aber iſt ſchon die genaue Beſtimmung irgend eines Staatsvermögens im weitern Sinne, wenn nämlich der Inbegriff aller Mittel zum Zwecke des Staates darunter verſtanden wird, d. i. aller Güter und aller leiblichen und geiſtigen Kräf-

te,

te, welche in der Gewalt der Bürger ſind. Entſteht daher die Frage von dem Spiel und Schwung lebendiger Kräfte, von der Macht der Begeiſterung, von den Schlägen eines elektriſchgereizten Muthes und den vielen andern Einflüſſen und Mitwirkungen, ſo hört alle berechnete Erweisbarkeit auf und es laſſen ſich nur Muthmaſſungen, Wahrſcheinlichkeiten, Glaubwürdigkeiten aufſtellen. Was durch die Kraft des Menſchen zu bewirken möglich iſt, das kann uns einzig und allein die Erfahrung lehren: aber Erfahrung hat es mit dem Vergangenen zu thun und das Zukünftige läßt ſie ſehr oft kaum ahnden. Wer achtete auf die Macht und Entſezlichkeit der Revolutionsmäſigen Mittel und Hilfsquellen, wodurch die Neufranken das Erſtaunen und zugleich das Grauſen von halb Europa geworden ſind?

Vorzeichen kommender Veränderungen, einzelne Weiſſagungslaute und Offenbarungswinke aus der Zukunft können indeſſen mit Grunde nicht gänzlich verworfen werden. Aber woran ſollen wir ſie erkennen, wo ſie ſuchen und befragen? In dem Weſen und der Beſtimmung des Menſchen, in dem Geiſte der Zeiten, der Höhe der Aufklärung, der Macht der Wahrheit, der Sinnesart eines Volkes und in der Beſchaffenheit ſeiner Regierung. Schwer bleibt es aber immer, jede dieſer Erſcheinungen richtig auszuforſchen und anzugeben. Auch der ſcharfſinnigſte Prüfer und Vergleicher aller jener Umſtände darf ſich nicht anmaſſen, mit Sicherheit voraus zu verkündigen, welcher Erfolg hervorgehen, welcher beſtimmte Zuſtand herbeigeführt und in welchem Zeitpunct dieſe oder jene Veränderung eintreten werde. All unſer Weiſſagen kann nur in das Groſſe und Allgemeine gehen.

Daß das gekränkte Menschenrecht unausbleibliche Rache an seinen Beleidigern nehmen wird, weil es in der unzerstörbaren Eigenheit unsers Wesens beruht; daß in einer gewissen Kaisersstadt, wo seit Jahren eine, selbst in Goa nie erhörte, Geistessclaverei und eine warhaft mörderische Nacht der Inquisition wüthete, Verkehrtheiten Schlag auf Schlag geschehen würden; daß in einem Reiche, wie Teutschland, diesem ungeheuern Rumpf ohne Kopf, ohne Sinn und Verbindung, alle Anschläge und Unternehmungen gegen äussere Feinde mißlingen und nur neue Schande und neues Weh über die Nation verhängen würden: alle diese und andere Erscheinnngen liessen sich vorhersehen, ehe noch die Jahre 1793 — 96. sie in ihrer ganzen Erschröklichkeit vor aller Augen führten.

Daß die schändlichsten Länderräubereien (in der Hofsprache Erwerbungen oder Eroberungen genannt) noch in Europa vorgehen werden, daran lassen die gewöhnliche Sinnesart der Erbkönige, die unausbleibliche Verderbniß aller lebenslänglichen Gewalthaber und der Banditensinn der gemietheten allzeitfertigen Hälsebrecher, oder der stehenden Heere, gar nicht zweifeln. Aber eben so wenig läßt sich die freudige Zuversicht bestreiten, daß endlich einmal das Licht der Wahrheit durchbrechen und die Schuppen von den Augen der Völker fallen werden. Es läßt sich behaupten, daß man allgemein jede Erblichkeit der Staatsämter als ein Werk barbarischer Rohheit, schnöder Ungerechtigkeit und schlaffer Niederträchtigkeit ansehen, überhaupt: daß man alle bestehenden Verfassungen, einzig und allein nach den neuen Begriffen von Freiheit und Recht beurtheilen und schätzen und sonach vielleicht alle Reiche, Nordamerica, Frankreich, Holland und einige kleineren Staaten ausgenommen,

men, als rechtswidrige, von Täuſchung und Betrug, Willkühr und Gewalt, Liſt und Zufall zuſammengehaltene Genoſſenſchaften verachten, wo nicht bedauern oder verabſcheuen wird.

Wie bald wir indeſſen die hellere Zeit zu erwarten haben, da z. B. ein Erbprinz nicht anders angewundert werden wird als ein Erbarzt, ein Erbredner, ein Erbdichter oder ein ähnliches lächerlich-ungereimtes Ding, iſt nicht mit Genauigkeit anzugeben. Werden ferner ſogleich im nächſten Jahrhundert die Fürſten zu völligleeren Namen, zu Popanzen und Fictionen zuſammenſchwinden? Werden nicht viele unter ihnen, gleich neuen Theſeus, von ihren Thronen herabſteigen, ſich die Hände binden laſſen, oder ihren Völkern die übertragene Gewalt freiwillig zurükgeben [90]) und ſo vielleicht die einzige gute That ihres Lebens thun? oder werden endlich noch die Nationen ſich gedrungen fühlen, die donnernde Stimme zu erheben und einander zuzurufen:

Erhebt vom Staub euch! bringt nicht länger Gaben
Den Götzen, welchen ihr vertraut,
Das iſt nicht Gottes Thron: ihn haben
Betrug und Tyrannei erbaut. [91])

Alles dieſes iſt ungewiß.

Luther

90) In der Berliner Monatsſchrift, 785. Merz S. 239—247. ſteht ein leſenswürdiger Aufſatz: Neuer Weg zur Unſterblichkeit für Fürſten, worin ihnen gerathen wird: ihre Länder in weislicheingerichtete Republiken zu verwandeln. — Von irgend einer Wirkung dieſes ſo weiſen Vorſchlags iſt bis jezt nichts bekannt geworden. Es war ein guter Rath in den Wind: und unſere Fürſten dürfen wenigſtens eines unbändigen Pruritus incarcerandi nicht beſchuldiget werden.

91) Cramer in der Ode: Luther.

Luther predigte einſt über den Spruch Pſ. 107, v. 40. er ſchüttet Verachtung auf die Fürſten und ſcheute ſich nicht den geſalbten Häuptern in das Angeſicht zu weiſſagen: „Ich ſchwöre euch bei Gott, werdet „ihr verſehen, daß dies kleine Sprüchlein über euch „in Schwang kommt, ſo ſeid ihr verlohren, wenn „auch jeglicher ſo mächtig, als der Satan wäre und „wird euch euer Schnauben und Toben nichts helfen.“ Eine Weiſſagung, die früher oder ſpäter unausbleiblich in Erfüllung gehen wird und deren Anwendung auf die jezige Lage der Dinge in Europa eben ſo lehrreiche als anziehende Unterſuchungen und Geſchichten darbieten müßte.

Niedergeſchlagen und ergrimmt zugleich über das Hui und Pfui der gegenwärtigen trübſalvollen Zeiten, härten Tauſende der edelſten Menſchen ihre Seele zu einer Stoiſchen Sinnesart ab, oder überlaſſen ſie ſich einem bangen Trübſinn und glauben, wie Tacitus, in allen Erſcheinungen und Eräugniſſen nichts zu ſehen als Ludibria Rerum humanarum. Sie und alle ähnlichgeſinnten tröſte folgende ſchöne Betrachtung eines denkenden Schriftſtellers.

„Die Veredlung der Menſchheit, ſchreibt Tieftrunk [92]) „iſt ihr durch ihren unbedingten Charakter, durch die ihr „weſentliche Vernunftthätigkeit ſo unausweichlich auf„gegeben, daß ſie ſich hier früh, dort ſpät, hier lang„ſam, dort ſchnell, hier mit beſtändigen Rükfällen, „dort in geraden Schritten, aber doch allmählich nä„hern muß. Der edle Keim menſchlicher Hoheit, der „hin

92) Tieftrunk, über Staatskunſt und Geſezgebung. S. 156.

„hin und wieder in Europa ſo vortreflich gediehen iſt und „ſo glänzende Früchte trägt, wird in den übrigen Theilen „der Erde auch gewiß erwachen und die Vorſehung wird „hiezu Mittel finden und Wege zeichnen, die jezt freilich „noch im Rathe des Unerforſchlichen verborgen ſind.“

Kœhler, Jo. Dav. † 1755. de Prognoſticorum politicorum Vanitate. Diſſ. I. & II. Altorfii 711. 4.

* Mehr geſchichtlich als philoſophiſch und beinahe allein von abergläubiſchen Staatswahrſagereien.

Profe, God. † 17 Diſſ. de Divinatione politica vulgo Staatsprophezeihung. Altonæ 1744. 52 S. in 4.

* Mit ſieben Hauptgründen ſucht der Verfaſſer darzuthun, warum das Vorherſagen in Staatsereignißen ſo ſchwer, ja faſt unmöglich ſei. Die Ausführung iſt nicht die beſte.

Toze, Eob. † 1789. von poetiſchen und politiſchen Prophezeyungen großer Begebenheiten und Staatsveränderungen.

* auch in ſ. kleinen Schriften. Leipzig 791. 8. Nro. 17. Von Sybilliniſchen Götterſprüchen, Noſtradamus und andern poſſenhaften Gaukeleien. Dann auch von vernünftigen Weiſſagungen d. i. Schlüſſen die ſich auf die Beſchaffenheit der Regierungsform, den Geiſt der Staatsverwaltung und ähnliche Umſtände gründen. Ein ſcharfſinniger Unterſucher war Toze nicht.

Steck, Jo. Chr. W., de Augurio & Vaticinio politico.

* in Obſervat. ſubſeciv. Specimen. Halæ 1779. 8. kurz und etwas dürftig.

Politiſche Semiotik.

* in dem Magazin für gemeinintereſſante und unterhaltende Lecture. (von C. F. Meiſter und C. L. Graf.)

1. Quar-

1. Quartal. Frankf. u. Leipzig 1785. 8. — Nicht von Bedeutung.

§. 10.

Erkenntnißweg und Lehrart.

Wie gelangen wir zur Erkenntniß deſſen, was in der Staatslehre als unerſchütterliche Grundfeſte gelten, bei Einrichtungen als Beſtimmungsgrund befolgt, und bei Geſchäften als Leitſtern betrachtet werden muß? Wie viel offenbart uns hiebei die Vernunft, wie viel der Verſtand, wie viel die Erfahrung? Welches ſind die Quellen, welches die Hilfsmittel? Welcher Ordnung müſſen wir in unſern Forſchungen folgen, um ſowohl die Wahrheiten und Glaubwürdigkeiten zu finden, als auch die Geſchicklichkeit zu erwerben, die vorgeſtellten Zwecke zur Wirklichkeit zu bringen?

Ueber alle dieſe Puncte haben Gelehrte und Ungelehrte ſehr viel geſchrieben, doch wenig damit geleiſtet. Die ganze Methodenlehre erwartet noch gründliche Bearbeiter.

Coler, Chph. † 1604. Epiſtola de ſtudio politico inſtituendo.

* von Bornitz als Anhang zu ſ. Diſc. de ſtudio polit. Viteb. 1604. 8. zuerſt herausgegeben; einzeln Gieſſæ 1621. 8.

Wäre dieſe Anleitung nicht eine der älteſten und berühmteſten; und hätten Conring 93) und Cre-

nius

93) Bei Scioppii Pædia Polit. & Naudæi Bibl. polit. Helmſtad. 663. 4to; wiederholt in Conringii Opp. ed. Gœbel T. 3. Conring urtheilt von ihr: Majore quam ipſa Grotiana ſtudio elaborata eſt Coleri Epiſtola. Elegans etiam eſt & nitida. Judicat plerumque

nius 94) dieſelbe nicht eines wiederholten Abdrucks würdig geachtet, ſo würde ſie hier unangezeigt geblieben ſein. Sie iſt von keinem Werthe; hat auch nicht Bildung des eigentlichen Staatsgelehrten, ſondern Bildung eines Weltmanns zur Abſicht.

Grotii Hug. † 1645. Epiſtola (de Stud. polit.)

* Sehr oft gedruckt, einzeln und in Sammlungen 95); auch in die Engliſche und andere Sprachen überſetzt.

Gleich dem Coleriſchen Verſuche nur ein ſchriftliches Gutachten, auf Bitten des Franzöſiſchen Geſandten Aubry Dumourier in der Eile ertheilt, und von dem ehrwürdigen Verfaſſer wahrſcheinlich nie zum Drucke beſtimmt.

Quærengi, Ant. † 1633. de unica totius Politicæ diſciplinæ methodo & Averrois vera ſententia in explicatione ſubjectæ materiæ librorum ad Nicomach.

* Was wol ein Geheimſchreiber des Cardinals-Collegium in Rom, (denn dieſes war Querenghi) für den einzig wahren Weg zur Staatskunſt ausgegeben haben mag? Die Schrift iſt äuſſerſt ſelten 96): vermuthlich ein Beweis ihrer Nichtgüte.

Boſii,

---

rumque optime. Ego ſane nonniſi in paucis ab illa diſſenſerim.

94) in Tract. de Eruditione comparanda. (Lugd. Bat. 1699. 4.) p. 369-398. Bei dieſer Ausgabe ſind auch Anmerkungen von Crenius und ein (unbedeutendes) Additamentum ex Jo. Caſelio.

95) z. B. in Gr. Epiſtolis ad Gallos Nr. 16. in Conringii Opp. T. 3. und in der Mandelliſchen Nuova Raccolta T. 27.

96) Tiraboſchi Storia della Lett. Ital. (Ed. Rom.) T. 8 p. 401. rühmt unſern Schriftſteller als einen glüklichen neulateiniſchen Dichter, aber dieſer ſeiner Arbeit gedenkt er nicht.

Boſii, Jo. Andr. † 1674. Diatribe iſagog. de prudentia & eloquentia civili comparanda. Jenæ 677. 4.

Werlhoff, Jo. † 1711. de aptiſſimo Jurisprudentiæ & civilium ſtudiorum nexu. Helmſtad. 696.

* Kann ich nur auf Kahlens 97) Verantwortung empfehlen.

Auſſer dieſen Verſuchen könnten noch viele andere, zumal aus dem vorigen Jahrhundert, hier genannt werden, die Arbeiten eines Affelen, eines Caſelius, Fugmann, Hoboken, Müller, Böcler, Seligmann, Kulpis, Seebach 98) u. ſ. w. 99) aber wer dürfte unkundige Irreführer zu Wegweiſern empfehlen? Selbſt in den Anleitungen der beſſeren Schriftſteller, eines Conring, Budde und Gundling, herrſcht immer die irrige Hauptvorſtellung: Politik müſſe nach Art der Arzneikunſt (methodo medica) erlernt werden, welches doch kaum von einem ihrer Zweige, der Staatserhaltungslehre, richtig iſt.

Bœhmer, Juſti Chph. † 1732. Orat. 3. de ſtudio politico. Helmſt. 1715.

Ferra-

97) Præclara & fere invidenda elogia hic (in der Methodenlehre) meretur Jo. Werlhoff, graviſſimis politicis ævi omnis haud dubie adnumerandus &c. vid. Bibl. philoſ. Struv. ed. Kahle. T. 2. p. 144. Nota x).

98) Introd. in Juris & Politices Atrium per Viam Logices.

99) Als merkwürdigſchlecht müſſen doch noch hier aufgezeichnet werden:

Dornmeyer, A. J. *Diſſ. de Fundamentis & Ornamentis Studioſi Politici. Halæ* 705. 4. und Mantzel, E. J. Fr. von der Einrichtung der politiſchen Studien für *Studioſos Juris*. Roſtok 1729. 8.

Ferrarii, Guido. S. J. † 17 . Oratio de Politica Arte. Ed. C. V. Vonck. Noviomagi 1750. 4.

Cheſterfield (Graf Philippe Dormer Stanhope † 1773.) Letters written to his Son Philipp Stanhope. London 774. T. I. II. 4to. ib. 776. und 789. T. 1—4. 8. — in das Teutſche (höchſt mittelmäßig) überſ. Leipzig 774—77. Th. 1—6. 8. in das Franzöſiſche à Paris 796. T. 1—12 in 18vo.

* Ein groſſer Theil dieſer 285 Briefe beſchäftigt ſich mit den Mitteln und Wegen, auf welchen Jünglinge ſich zu Staats- und Geſchäftsmännern bilden können. In Verbindung mit andern Anweiſungen und mit höheren und edleren Grundſätzen, mag dieſer Unterricht in einzelnen Punkten von Nutzen ſeyn, z. B. in Behandlung der Gemüther der ſogenannten Vornehmen: aber allein beherzigt und befolgt, wird er höchſtens jene kleinen Seelen hervorbringen, aus welchen gewöhnlich die groſſe Welt beſteht. Nur allzuwahr iſt Johnſons Urtheil von dieſem Werke: „Cheſterfield, ſagte er, pre„digt die Sittenlehre einer Hure und die Artigkeit eines „Tanzmeiſters" 100).

Mably, de l'Etude de la Politique.

* in ſ. von einem gewiſſen Mounier herausgegebenen Oeuvres poſthumes, à Paris 1790. T. 3. p. 1—67.

Bei allen Mängeln doch bis jezt die lehrreichſte aller Anleitungen zum Studium der Staatslehre. Was man, auſſer der wiſſenſchaftlichen Ordnung, hauptſächlich daran vermißt, iſt folgendes: Mably iſt nie bis in die lezten Tiefen des allgemeinen Staatsrechts gedrun-

100) Die nächſte Abſicht ſeines ſo ſorgfältigen Unterrichts erreichte Cheſterfield nicht: Philipp Stanhope blieb ein untauglicher linkiſcher Menſch.

drungen und hat auch den wahren Geiſt der Griechiſchen Freiſtaaten nicht gehörig gekannt. Die neuere Geſchichte und die jetzigen Verfaſſungen läßt er zu ſehr auſſer Acht und die Staatswirthſchaft übergeht er gänzlich.

Reitemeier, J. Fr. über Studium der Staatswiſſenſchaft. Berlin 791. 54 S. in 8.

*) Eigentlich für Leute, die ſich auf hohen Schulen zur künftigen Handhabung des Regierungsrechts bilden wollen; doch mehr Aufforderung und Winke, als genaue Anleitung zum Studium der Wiſſenſchaft. Die Lehrſätze, welche der Verfaſſer zu erläutern und zu verbreiten ſucht, ſind folgende:

1. Zur Vollſtändigkeit iſt das Studium von beiden Theilen der Staatswiſſenſchaft, von dem rechtlichen und politiſchen, nothwendig.

2. Das Studium der Staatswiſſenſchaft muß ſich, um vollkommen zu ſeyn, über alle Zweige des rechtlichen und politiſchen Theils erſtrecken.

3. Beim Studium der Staatswiſſenſchaft iſt die Theorie mit praktiſchen Uebungen zu verbinden.

4. Das Studium der Staatswiſſenſchaft darf, mit dem Ende der theoretiſchen und praktiſchen Vorbereitung auf die Geſchäfte, billig nicht aufhören.

Neue Ausſichten eröffnet dieſe Unterſuchung nicht.

§. 11.

Fortſetzung.

Dieſe Unzulänglichkeit der angezeigten Anleitungen zur Erlernung der Staatslehre entſchuldiget vielleicht einen kleinen Nachtrag von Bemerkungen, Fingerzeigen und Bücherangaben.

Vor allem andern kommt es auch hier auf die Fragen an: was kann der Menſch wiſſen, was ſoll

soll er thun, was darf er thun? oder um diesen leztern Punkt näher zu bestimmen: welches sind die Bedingungen, unter welchen ein sinnlich vernünftiges Wesen sittliche Wirksamkeit äussern kann? Untersuchung der verschiedenen Gesetzgebungen im Menschen ist also das, wovon der wissenschaftliche Staatslehrer nothwendig ausgehen muß. Hat er die Bestimmungsgründe des Willens, die Selbstthätigkeit im Handeln in ihrer gänzlichen Erhebung über die Sinnlichkeit, die Natur des der Freiheit Gesetze gebenden Vermögens erforscht [101]), so ist ihm die Quelle eröffnet, woraus die Lehre von Freiheit und Recht, von Gesetz und Bürgerverein geschöpft werden muß: so weiß er die allgemeine Verfahrungsart, die Formeln und obersten Prüfungssätze zu finden, nach welchen die vorgestellten Zwecke, die Rathschläge der Erfahrung und alles Gegebene beurtheilt werden müssen.

Eine pragmatische Geschichte des subjektiven Naturrechts der Völker wäre, zwar nicht der sicherste Leitstern bei Errichtung eines Lehrgebäudes aus bloßen Vernunftgrundsätzen, doch ein höchstwichtiges Hilfsmittel zur Vergleichung und zur Anwendung deſſelben. Aber

101) Das Hauptwerk hierüber ist:
Kant, Critik der praktischen Vernunft. Riga 1792. 2te Aufl., und die brauchbarsten Erläuterer desſelben sind:
Beck, J. S. erläuternder Auszug aus den Schriften Kants. 1ter B. Riga 793. 8.
Ben David, Vorlesungen über die Critik der praktischen Vernunft. Wien 1796.
Von den Bestreitern dieses Lehrgebäudes, Brastberger, Zwanziger, Rätze u. a. kann hier keine nähere Anzeige gegeben werden.

ein vollendetes Werk dieſer Art [illegible] ſobald nicht hoffen 102).

Seine Saat vertrete indeſſen:

Erſtens das Studium der mancherlei Theorien des Rechts, ſie ſeyen nun auf den Grundſatz des allgemeinen Wohls, der Selbſterhaltung oder ſonſt einen andern gebaut.

Zweitens das Studium der Geſetzbücher, die bei den merkwürdigſten Nationen ehmals eingeführt waren oder es noch ſind, der Israelitiſchen, Griechiſchen, Römiſchen, Brittiſchen, Preußiſchen, Galliſchen.

Auffallend ſind ſowohl bei dieſen Syſtemen, als jenen Theorien, theils die Einflüſſe einherriſcher Anmaſſungen und Gewaltthätigkeiten, theils Vorurtheile, Täuſchungen und andere Verirrungen; aber wer dieſe Flecken abzuſcheiden weiß, wird ſehr viele Folgeſätze in der erfreulichſten Uebereinſtimmung mit den Lehren der reinen Rechtswiſſenſchaft finden.

Ueber das Studium der Geſchichte, ihren Gebrauch und Zuſammenhang mit der Staatslehre überhaupt und der Staatsklugheit insbeſondere, ſind die beſſern Anleitungen 103) folgende:

Boling-

---

102) Gewünſcht iſt es ſchon längſt z. B. von Flatt, vermiſchte Verſuche. (Leipz. 785.) S. 40. u. 141.

103) Wegener. Diſſ. de mutuo Studii hiſtor. & polit. Nexu. Jenæ 1737. 4. iſt unter der Critik.
Bœcler, Hiſtoria Schola Principum. Argentor. 1641. 4.
Tittel, Princeps Magiſtra Principum Hiſtoria (in den Act Soc. lat. Marchico-Bad. Vol 2.)
und mehrere dergleichen ſind keiner nähern Anführung werth.

Bolingbrocke, H. St. John † 1751. Letters on the Study and Uſe of Hiſtory. London 1752 und 1770. gr. 8.

A new Ed. Baſil. 1788. 8. — in das Teutſche überſ. von C. F. R. Vetterlein [104]). Leipz. 1794. 8.

Mably, de l'Etude de l'hiſtoire: in Condillac Cours d'etude pour l'inſtruction du Prince de Parme. T. 16. á Parme 1775. gr. 8. — auch in den Oeuvres completes. (Londres 789.) T. 12. — in das Teutſche überſ. u. d. T. Grundſätze von Einrichtung der politiſchen Geſellſchaften oder Anleitung die Geſchichte zu ſtudiren. Bern 1777. 8.

* Von vielem Werth, obgleich dem Verfaſſer tiefere Philoſophie und genauere Geſchichtkenntniß zu wünſchen geweſen wäre.

Wegelin, J. Briefe über den Werth der Geſchichte. Berlin 1788. 8.

* Dreyßig Aufſätze, hauptſächlich als Materialien brauchbar.

A Dialogue between a Tutor and his Pupil chiefly upon the Study of Hiſtory and Politic.

* Im Europ. Magazin 786. XII.

Prieſtley, J. Lectures on Hiſtory and general Policy. London 788. 4. — franzöſiſch u. d. T. Diſcours ſur l'hiſt. et ſur la Politique trad. p. Cantwell. á Paris 796. T. 1. 11. 8.

Bartoldy, G. W. Philoſophie der Geſchichte.

*) In der Geſch. des ältern Europa. Nach dem Engl. des W. Ruſſel bearbeitet. Berlin 794. 8. Th. 1.

104) Die ältere Ueberſ. von C. G. Bergmann iſt ſchülerhaft.

Der Verfaſſer iſt einer der erſten, welche durch Anwendung Kantiſcher Grundſätze eine neue Philoſophie der Geſchichte zu liefern verſuchten. Das Lob der Richtigkeit und des Scharfſinns wird man den meiſten ſeiner Bemerkungen nicht verſagen.

Woltmann, C. L. Plan für hiſtoriſche Vorleſungen. Jena 795. 8.

* Betrachtungen über die Geſchichte nach einem dreifachen Geſichtspunkte, 1. dem der Kunſt, 2. dem weltbürgerlichen, 3. dem praktiſchen.

Pölitz, C. H. L. Ueber den nothwendigen Zuſammenhang der Philoſophie mit der Geſchichte der Menſchheit. Leipzig 795. 36. S. in gr. 8.

Maier, Fr. Briefe über das Ideal der Geſchichte. Lübek 1796. 8.

Zachariä, K. S. In wiefern iſt Geſchichte als Wiſſenſchaft möglich?

* Im Journal für Philoſophie. Von Zachariä und Grosmann. Leipzig 796. St. 1.

Unter den mancherlei Zweigen der erzählenden Wiſſenſchaften iſt für den Staatslehrer bei weiten das reichhaltigſte Erkenntnißmittel die Geſchichte der Menſchheit. Aber was iſt Geſchichte der Menſchheit? Der Begriff iſt, wenigſtens dem Sprachgebrauche nach, höchſt unbe-

---

105) Die Frage: in wie fern Geſchichte der Menſchheit Kenntnißquelle für Politik iſt oder ſeyn kann, iſt noch wenig unterſucht. Nur berührt hat ſie Bouterwek, de hiſtoria Generis humani, doctrina morum, artisque politicæ adjutrice libellus. Göttingæ 1792. 22 S. in 8.

unbestimmt: die Bearbeiter dieses Feldes fassen bald einen höhern und weitern, bald einen engen und beschränkten Gesichtspunkt. Viele verstehen darunter die Darstellung der Sitten und Meinungen, der Tugenden und Laster, der Gewerbe und Kunstfertigkeiten der noch rohen Fischer- Jäger- und Hirten-Völker. Andere eine philosophirende Erzählung „der allmählichen Entwickelung und Ausbildung menschlicher Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte nach den mannichfaltigen Abstufungen und Modifikazionen, welche durch die verschiedenen Begebenheiten in der Menschenwelt herbeigeführt worden sind [106]." Zu ihrem lezten Ziele macht eine solche Erzählung die Auflösung der Aufgabe: ob, in wie weit und wie das menschliche Geschlecht sich der durch alle seine Anlagen und Kräfte angewiesenen Bestimmung auf Erden genähert habe [107]. Unstreitig ist dieser Begriff der richtigere: Darstellung einzelner Erscheinungen der Menschheit auf jener niedrigen Kulturstufe heißt nur ein Abschnitt aus der Geschichte der Menschheit.

Die wichtigsten Ausführungen und Beiträge in diesem Fache hier verzeichnen, auch von andern Versuchen eine kurze Nachricht ertheilen, ist nicht gegen den Plan dieser Litteratur.

Iselin, Is. † 1782. Ueber die Geschichte der Menschheit. Basel 1764. — 5te (sehr verm. und verbess. A.) ebend. 1786. Th. 1. 2. 8.

* Iselin entwarf zuerst, wiewohl unvollkommen, den Grundriß einer Geschichte der Menschheit nach ihrem

106) Krug, Versuch einer systemat. Encyklopädie. Th. 1. S. 67.

107) Ebend. S. 68.

ganzen Umfang und erregte dadurch, wenigſtens in Teutſchland, Aufmerkſamkeit auf dieſen anziehenden und wichtigen Zweig des Wiſſens. Ein groſſer Geſchichtkenner war übrigens der Verfaſſer nicht, auch kein tiefſehender Philoſoph. Hätten ihm ſonſt Aeuſſerungen entgehen können, wie folgende: „Sollten wir nicht denken, Einzelherrſchaft, Monarchie, republikaniſche Verfaſſung wären für die wahre Freyheit und Glückſeligkeit der Menſchen ziemlich gleichgültig und alles beruhe darauf, daß Weisheit und Tugend unter den Menſchen herrſchen, die äuſſerliche Form ihrer Verfaſſung ſey beſchaffen, wie ſie wolle?“

Ferguſon, Ad. An Eſſay on the Hiſtory of civil Society. 1766. 4. nachgedrukt Baſil, Thurneiſen 1789. 42 4S. in gr. 8. in das Teutſche überſ. von C. F. Jünger. Leipzig 1768. 8. und in das Franzöſ. par Bergier. á Paris 1783. T. 1. 2. 12mo u. N. Ed. ib. 797. ſchwediſch u. d. T. Förſog til Hiſtorien om borgerligt Samhälle. 1790. 8.

* Betrachtungen über die Völker im Stande der Roheit, der Ausbildung, des Sinkens und der Verdorbenheit. Die Hauptideen ſind aus Montesquieu und Humes Werken geſchöpft. Etwas zu freigebig ſind wohl die Lobſprüche, welche Hume 108) und Garve 109) dieſer Geſchichte ertheilt haben.

Zam-

---

108) Ferguſon has very much polished and improved his treatiſe on Refinement, and with ſome amendments it will make *an admirable book* and diſcovers an elegant and a ſingular genius. S. Hume's Brief an Adam Smith in Stewart Life of Smith in den Transact. of the Society of Edinburg T. 3. p. 91. F. hatte nämlich ſein Werk unter der Aufſchrift Treatiſe on Refinement ſchon im Jahr 1759. gröſtentheils ausgearbeitet.

109) In ſ. Verſuchen über Gegenſtände aus der Moral u. ſ. w. Th. 2. S. 414. Note, nennt er es ein vortreffliches Werk.

Zambaldi, P. Saggi per ſervire alla Storia dell' Uomo. 1767. 8. — in das Teutſche überſ. mit Anmerkungen von Cäſar u. d. T. natürliche und ſittliche Geſch. des Menſchen. Leipz. 784. Th. 1. 2. 8.

Millar, J. Obſervations concerning the diſtinctions of Ranks in ſociety. Ed. 2. London 773. 8. — nachgedrukt Baſil, Turneiſen 1794. 8. — deutſch. Leipzig 1772. 8. — trad. daprés la ſecond ed. á Amſterd. á Paris 1778. 12mo.

* Zum Theil ſchätzbare Bemerkungen über die Entſtehung der verſchiedenen Stände, und die Verhältniſſe und Rechte derſelben.

Home, Heinr. (nachher Lord Kaims genannt † 1782.) Sketches of the Hiſtory of Man. Edinburg 774. — 2te ſehr verm. Aufl. ib. 788. nachgedrukt Baſil 1794. T. 1 — 4. 8. — nach der verm. Ausg. mit Anmerk. überſ. von Roſenzweig. Leipzig 794. 8.

* Kein ſchönes Ganzes, ſondern Bruchſtücke über einzelne Abſchnitte aus der Geſchichte der Menſchheit und der bürgerlichen Geſellſchaften. Mehr als das Verdienſt mancher glüklichen Beobachtungen können Philoſophen und Geſchichtkenner dem Werke nicht einräumen.

Mayer, J. E. Philoſ. Geſpräch über den Urſprung der Geſellſchaft, Cultur und Politur. Wien 1781. 8.

Dunbar, J. Eſſays on the Hiſtory of Mankind in rude and cultivated Ages. London 1780. Ed. 2. 1782. 8. — in das Teutſche überſ. Leipzig 1781. 8.

* Viel zu ſachleer.

110) Die ältere, nach der erſten Ausgabe von A. E. Clauſing gefertigte Ueberſetzung iſt etwas ſteif. Leipzig 1774. Th. 1. 2. gr. 8. N. Aufl. 1783.

Falconer, W. Remarks on the influence of Climate, Situation, Population &c. on the Diſpoſition and Temper, Manners, and Behaviour, Laws and Cuſtoms, Form of Government &c. London 1781. 4. — teutſch von E. B. G. Hebenſtreit. Leipzig 782. gr. 8.

* Meiſtens nur flache Bemerkungen über die Einwirkungen des Himmelſtrichs, der Lage, Volksmenge, Nahrungsart auf Geiſt, Sinnesart, Verfaſſung und Religion der Völker. Die Ueberſetzung hat entſchiedene Vorzüge vor der Urſchrift, ſowohl wegen der zahlreichen Berichtigungen, als der Abkürzungen und Zuſätze.

Verſuch einer Geſchichte der Cultur des menſchlichen Geſchlechts. Leipzig 1782. 8.

* Von J. Chr. Adelung. Einſeitig, voll Lücken und Mängel. Ueber Verdienſt berühmt.

Kant, Im. Ideen zu einer allgemeinen Geſchichte in weltbürgerlicher Abſicht.

* In der Berliner Monatsſchrift 784. Nov. und in K. zerſtreuten Aufſätzen. (1793. 8.)

Ein vortreflicher Aufſatz, mit welchem die wahre philoſophiſche Betrachtungsart der Natur- und Menſchheits-Erſcheinungen ihren eigentlichen Anfang genommen hat.

Herder, J. G. Ideen zur Philoſophie der Geſchichte der Menſchheit. Riga 1784. — 91. Th. 1 — 4. in 4. und in 8.

* Die Kenntniſſe des Verf. in der Geſchichte und vornehmlich in der natürlichen Erdbeſchreibung ſind nicht richtig und weitreichend genug: auch ſtellt er bisweilen, als Ausbeute philoſophiſcher Forſchungen, Sätze auf, die ſich ſelbſt beweiſen: immer wird er dennoch einen ausgezeichneten Platz unter den Bearbeitern der Geſchichte der Menſchheit behaupten.

Seine

Seine frühere Schrift: Auch eine Philosophie der Geschichte zur Bildung der Menschheit. Riga 1774. 8., muß ebenfalls hier bemerkt werden. Schon in ihr irrte Herder um manche Idee herum, welche späterhin der Königsberger Denker vortrug.

v. Ungern-Sternberg, Chr. Fr. Blik auf die moralische und politische Welt, was sie war, was sie ist und seyn wird. Bremen 1786. Neue Aufl. ebend. 795. kl. 8.

* Ueber den Gang des menschlichen Geistes aus dem Cantischen Gesichtspunkt: eine sehr vorzügliche Schrift.

Meiners, Chr. Grundriß der Geschichte der Menschheit. Lemgo 1785. 2te verb. Aufl. 1794. 384 S. in kl. 8.

* Der Verf. giebt sich das Ansehen, wo nicht des ersten Urhebers, doch eines andern Gründers oder wenigstens denkwürdigen Erweiterers der Gesch. der Menschheit. Sollte es sich nicht der Mühe lohnen, ihn näher kennen zu lernen?

Er theilt das Ganze in 19 Hauptstücke. 1. Betrachtungen über die Entstehung der Erde, über ihre Revolutionen und ihren gegenwärtigen Zustand. 2. Ueber die ursprüngliche Verschiedenheiten der Menschen. 3. Ueber die verschiedenen Grade der Cultur von Völkern. 4. Von Nahrungsmitteln und starken Getränken. 5. Von den Wohnungen verschiedener Völker. 6. Ueber die Kleidung und den Putz versch. Völker. 7. Ueber den Zustand des weiblichen Geschlechts und der Erziehung versch. Völk. 8. Uber die Ergötzungen versch. Völk. 9. Ueber die seltsamen Gewohnheiten versch. V. 10. Ueber die Regierungsform oder bürgerliche Verfassung. 11. Von Gesetzen überhaupt. 12. Von Kriegs- und Völkerrecht. 13. Von Gesetzen über die Sklaverei. 14. Von den allgemeinen Gesetzen über Eigenthum. 15. Ueber das peinliche Recht. 16. Von den Ehegesetzen und der väterlichen Gewalt. 17. Von dem Zustande der Sitten unter versch. V. 18. Vom Wohlstand und

Anſtand: von den Begriffen über das Ehrenvolle und Schimpfliche. 19. Von den Meynungen, Geſchiklichkeiten und Künſten unaufgeklärter Völker.

Statt einer Menſchheitsgeſchichte giebt uns Meiners eine Art von Barbarographie. Doch auch dieſe würde von ungemeinem Werth und Nutzen ſeyn, wenn der Verfaſſer ſie mit den gehörigen Eigenſchaften ausgeſtattet hätte. Aber ſeinem Werke gebricht es an ſchöner Ordnung, an Vollſtändigkeit, an Fülle und Feinheit, ſelbſt an Richtigkeit der Beobachtung. Selten dringt ſein Blik tiefer als auf Aeuſſerlichkeiten ein. Und viele ſeiner Behauptungen und Anführungen ſind mit ſolch einer Flüchtigkeit niedergeſchrieben, daß man gegen die meiſten ſeiner Verſicherungen Mißtrauen hegen muß [111].

Gewonnen hat der Grundriß in der zweiten Ausgabe nur wenig [112].

Eg.

---

111) In der erſten Ausgabe heißt es Kap. 10. S. 148. „Die Vergleichung aller Staaten und die Geſchichte ih„res Urſprungs lehrt unwiderſprechlich, daß die Mo„narchiſche die älteſte unter allen Verfaſſungen ſey.“

In der zweiten Ausgabe ſteht das Gegentheil: „Die „Vergleichung u. ſ. w. lehrt unwiderſprechlich, daß die „Democratiſche die älteſte unter allen Verfaſſungen iſt „und daß die unſprüngliche Regierungsform der Euro„päiſchen Völker nur dem Scheine nach monarchiſch „war.“

Lezteres iſt wohl richtig, aber wie konnte Hr. Meiners zum Beweiſe dieſer widerſprechenden Behauptungen die nämlichen Bücher und nämlichen Seitenzahlen anführen?

112) Iſt es Unbekanntſchaft oder ſtolze Verachtung, daß der Verf. von neuen wichtigen Aufklärungen ſo ganz keinen Gebrauch gemacht hat? Welch eine andere Geſtalt würde ſein dürftiges 14tes Kap. vom Eigenthum erhalten haben, wenn er Hoffacker (oder vielmehr Boger; Diſſ. de fundamento ſucceſſ. ab inteſt. ex hiſtoria ejus deducta. Tubingæ 791. 4. benutzt hätte! Wie viel hätte, durch Kants und Forſters Aufſätze über die Menſchen-Racen, der zweite Abſchnitt über die urſprünglichen Verſchiedenheiten der Menſchen gewinnen können!

Eggers, Chr. U. D. Skizze und Fragmente einer Geſchichte der Menſchheit in Rückſicht auf Aufklärung und Volksfreiheit. Flensburg 1786. Th. 1. 8.

Weishaupt, Ad. Geſchichte der Vervollkommnung des menſchlichen Geſchlechts. Frankf. und Leipz. 788. 8. Th. 1.

* Eine Fortſetzung der Apologie des Mißvergnügens und Uebels. Als Vertheidigung der Schöpferweisheit gegen Anklagen, welche die Vernunft aus dem Zweckwidrigen in der Welt dagegen erhebt, konnte die Schrift nicht gelingen: ſie iſt aber in andern Rückſichten intereſſant und lehrreich.

Condorcet, † 1794. Esquiſſe d'un tableau hiſtorique des Progrés de l'eſprit humain. á Paris 1795. gr. 8. nachgedrukt Leipzig 1796. — in das Teutſche überſ. von E. L. Poſſelt. Tübingen 1796. 8.

Von Werken über die allgemeine und beſondere Staaten- und Völkergeſchichte, auch über einzelne merkwürdige Erſcheinungen und Begebenheiten verdienen hier aufgezeichnet zu werden.

Polybii, † um 634. nach Röm. Zeitr. Hiſtoriarum quidquid ſupereſt. Ed. Jo. Schweighäuſer. Lipſiæ 789—95. T. 1—8. 8. — in das T. überſ., doch nicht vorzüglich, von D. C. Seybold. Lemgo 779. Th. 1—4. 8.

* Polybius iſt nicht zwar als Muſter, doch als Urheber der pragmatiſchen Geſchichtserzählung anzuſehen. Allenthalben ſucht er in ſeinem Buche die Vergangenheit als Schule der Zukunft, die Geſchichte als Lehrerinn und Geſetzgeberinn der Staaten vorzuſtellen. Erfahrung, Sachkenntniß und Scharfſinn machen auch noch jetzo ſeine Stimme achtungswerth.

Memoi-

Memoires de J. Fr. P. de Gondy, Cardinal de Retz. 1717. à Amſterd. 731. T. 1—4. in 12. 1771. — in das Engl. überſ. London 774. T. 1—7. in 8.

* Von allen hiſtoriſchen Bildungsbüchern, ſagt Cheſterfield, iſt dem angehenden Staatsmanne keines ſo wichtig, als die Denkwürdigkeiten des Cardinals von Retz. So übertrieben dieſer Lobſpruch, ſo richtig iſt es, daß ſie mit einer nicht gewöhnlichen pſychologiſchen Darſtellungsgabe verfaßt und zur Kenntniß der Höfe, der Groſſen und gewiſſer Staatsparteien ſehr tauglich ſind.

Müller, Jo. Geſchichte Schweizeriſcher Eidgenoſſenſchaft. Leipzig 786—795. Th. 1—3. in 8. franz. à Lauſanne & à Paris 1796. T. 1—8. 8.

* An Mannichfaltigkeit der ſchönſten Bemerkungen über Menſchen und Völker; an Reichhaltigkeit der treflichſten Blicke auf das Werden, den Gang und die Schikſale ſowohl einzelner Staaten, als der Menſchheit überhaupt; kurz an Fülle und Tiefe politiſcher Weisheit ohne Zweifel das erſte aller Geſchichtbücher alter und neuer Zeiten. Ungleich gröſſer noch würde indeſſen der Werth deſſelben ſeyn, wenn der Verfaſſer ſeinen Betrachtungen reinere und beſtimmtere Begriffe von Freiheit, Geſellſchaftsrecht und Geſetzgebung zu Grunde gelegt hätte. So aber verfällt er nicht ſelten in auffallende Widerſprüche oder in eine befremdende Einſeitigkeit.

Memorie iſtoriche del Popolo degli Aſſaſini & del Vecchio della Montagna. Livorno 1787. 8.

* Man kennt längſt ſchon die Aſſaſſiniten (auch Arſaciden, Batiniten und Iſmaeliten genannt) als eine ſcheußliche, ihrem Scheikh blind- und thieriſchgehorchende Mörderbande. Eine Vergleichung derſelben mit manchen neuen Europäiſchen und zwar berühmten, Soldatenvölkern würde auf höchſtlehrreiche obgleich beſchämende Reſultate führen. Materialien dazu findet man in den angezeigten Nachrichten, aber auch nichts weiter. Johann Mariti, der Verfaſſer derſelben, iſt ein ermüdend weitſchweifiger, geiſtarmer Schriftſteller.

d' Iver-

d'Ivernois, Tableau hiſtor. & polit. des deux dernieres Revolutions de Geneve. 1789. T. I. II. 8.

* Unſtreitig iſt die Geſchichte eines ſo kleinen und intereſſanten Freiſtaates wie Genf, zum Studium der Politik höchſt nützlich. Sicherer als ſonſt liegt hier die Kette der Urſachen und Wirkungen vor Augen; anſchaulich kann jedes Unternehmen und jede Handlung zu ihrer Quelle geführt und leicht durch alle ihre Folgen betrachtet und beurtheilt werden.

Siebenkees, J. Ph. † 1796. Verſuch einer Geſchichte der Venetianiſchen Staatsinquiſition. Nürnb. 791. kl. 8.

* Mit einigen wenigen Schergen (Fanti) erhielten drei Männer Jahrhunderte durch ein ganzes Volk in zitternder Unterwürfigkeit. Das ſchreckliche Gericht iſt nun aufgehoben, aber ſeine Geſchichte wird immer merkwürdig bleiben.

Somerville, Th. the hiſtory of Political transactions and of Parties from the Reſtoration of K. Charles II. to the Death of K. William. London 1792. 4.

Vom Entſtehen und Untergang der Polniſchen Conſtitution vom 3. Mai 1791. Leipzig 1793. Th. 1. 2. 8.

* Größtentheils von Kollontay und Ignatius Potocki.

Heeren, A. H. L. Ideen über die Politik, den Verkehr und den Handel der vornehmſten Völker der alten Welt. Göttingen 1793. Th. 1. 11. 8.

Spittler, L. R. Geſchichte der Däniſchen Revolution im Jahr 1660. Berlin 1796. 8. — in das Däniſche überſ. von Höſt. Copenhagen 97.

* Die genaueſte und vollſtändigſte Erzählung einer überaus merkwürdigen Begebenheit, aber allzuſehr im Geiſte eines

eines Verehrers der gänzlich verwerflichen, eigenwilligen Alleinherrschaft geschrieben.

Suane und Nansen waren auf keine Weise die Bevollmächtigten der Nation. Der sogenannte Beschluß des Reichstags, die schreiendste Verrätherei an den Rechten der Minderjährigen und Nachkommen, war in jeder Rücksicht rechtswidrig und ungültig. Dessen ungeachtet wird dieses unbedingte Hingeben unter eine blinde unumschränkte Herrschergewalt, über welches noch jetzo jeder würdige Däne gleichsam in die Seele seiner Vorfahren erröthet, von dem Verfasser ein gutes, grosses Unternehmen genannt, und die Aufmerksamkeit, womit König Friedrich das Anerbieten niederträchtiger Frevler anzuhören und dann anzunehmen die Stirne hatte, gnadevoll. (Seite 133.)

v. Eggers, Chr. U. D. Denkwürdigkeiten der französischen Revolution, vorzüglich in Hinsicht auf Staatsrecht und Politik. Copenhagen 1794—97. Th. 1—3. gr. 8.

* * *

Zur Bearbeitung und Anwendung des in der Geschichte gefundenen Stoffs muß der forschende Staatslehrer sein Nachdenken hauptsächlich auf folgende Punkte wenden:

Erstens. Wie verhalten sich die Erscheinungen und Begebenheiten zu den Geboten des Rechts? Wie müssen jene nach diesen beurtheilt und gewürdigt werden?

Zweitens. Wie lernen wir durch diese Untersuchung Mittel zu Zwecken sowol kennen als gebrauchen? Wie lernen wir Menschen und Kräfte in ihren unendlichen Verschlingungen, in ihren tausendfach veränderlichen Verhältnissen und Bestimmungen richtig beur-

beurtheilen und für vernünftige Absichten benutzen? Die Sache ist sehr schwierig: denn die Zeugnisse und Erfahrungen, welche den Schlüssen zu Grunde liegen, sind dem Irrthume beinahe immer ausgesetzt.

Disquisitiones politicæ Casuum 60 ex omni historia selectorum. Hagæ Com. 1651. 12.

Cromaziano, Agatopisto, delle Conquiste celebri, esaminate col naturale Diritto delle Genti. Lucca 763. 4. Nuova Ed. Venezia 784. 8.

* Von dem bekannten Vielschreiber Ap. Buonafede, welcher als Exgeneral der Cöleſtinermönche im J. 1793. in Rom gestorben ist. Vor vielen andern wäre dieser Gegenstand einer neuen und besseren Bearbeitung werth.

Wedekind, C. J. von dem besonderen Interesse des Natur- und allgemeinen Staatsrechts durch die Vorfälle der neueren Zeiten. Heidelberg 1793. 8.

*** *** ***

Hieher gehören auch die **politischen Erklärungen** und Betrachtungen über einzelne Geschichtschreiber. (Commentat. & Notæ politicæ.) Die besseren darunter sind:

Macchiavelli, Nic. † 1527. Discorsi sopra la prima Deca di T. Livio. Roma pel Blado 1531. 4. Venezia, Sessa 1534. 8. und sonst überaus oft gedruckt — in das T. übers. (von F. G. Findeisen und J. G. Scheffner.) Danzig 1776. Th. 1—3. 8. — in das Französ. öfters: z. B. à Amsterd. 4. à Paris 1783. T. I, II. 8.

* Ein merkwürdiges Buch, voll der ſcharfſinnigſten Beobachtungen 113). Spinoza, Hume, Montesquieu, Rouſſeau, Chatellux u. a. haben es fleiſſig, doch dankbar, benutzt.

Ammirato, Scipio † 1601. Diſcorſi ſopra C. Tacito. Ferenze 1594. 4. Venezia 1599 und 1734. 4. — In lat. converſi Præmiſſ. Digreſſ. polit. a Chpho Pflug. Helenopoli 1609. 4.

* Weit unter Macchiavelli.

Forſtner, Chph † 1667. Ad Libros VI. priores Annal. Taciti Notæ politicæ. Pateſii 1626. 4. Argent. 1650. 8. Lugd. Bat. 1655. 12. — Omiſſorum in Notis ad Tac. Liber ſingularis. Argent. 1650. 8. Lugd. Bat. 1655. — Ad Libros XI—XIII. Notæ polit. Argent. 652. Lugd. Bat. eod. — In tres poſtremos Libros Annal. Notæ polit. Francof. 1661. Lugd. Bat. 1672. 12.

* In der zerſetzenden oder zerſtückelnden Erläuterungsart geſchrieben: doch als politiſche Beiſpielſammlung nicht ohne Werth. Forſtner war ein redlicher, welterfahrner Mann.

Gordon, Thomas † 1750. Political Diſcourſes on Tacitus: in den Works of Tac. London 1728 und 1737. auch einzeln gedrukt. — In das Franz. überſ. (von Daude) u. d. T. Diſcours crit. hiſt. & polit. ſur Tacite. 1742. T. I. II. u. 1751. T. 1—3.

* Bei-

113) Baretti in der Vorrede zu Macchiavelli's ſämtlichen Schriften. London 1772. urtheilt davon folgendes: ha ſiccate delle Coſe tanto belle, e in tanto Numero, che ſe ſi aveſſe a fare un falò di tutti i noſtri Libri in proſa, alla riſerva d'uno ſolo, io darei la mia fava perchè queſto di queſti ſuoi Diſcorſi foſſe quello, che ſi ſalvaſſe dal fuoco.

*Beinahe ein vollständiges System der Staatskunst, mit Sprüchen und Beispielen aus Tacitus. Von Diderot sehr geschätzt.

Der nächste Zweig der beschreibenden Wissenschaften, welcher jetzt den Fleiß des Lehrlings auf sich ruft, ist die Staatskunde, (Staatenbeschreibung, Statistik.) Ihr Studium ist unentbehrlich sowohl zu einer allgemeinen Theorie der Staatswissenschaft, als zur glücklichen Führung der Geschäfte, denn sie entdeckt die innere Beschaffenheit und die äusseren Verhältnisse der bestehenden bürgerlichen Gesellschaften und liefert also die lehrreichsten Beispiele, bald zur Empfehlung, bald zur Warnung. Ein langes Verzeichniß statistischer Schriften wird Niemand hier erwarten: es genügt folgende anzuzeigen.

Meusel, J. G. Literatur der Statistik. Leipzig 1790. 8. — Nachtrag 1793.

Lüder, A. F. Einleitung in die Staatskunde, nebst einer Statistik der vornehmsten Europäischen Reiche. Leipzig 792. 8. Th. 1.

Mader, Jos. Ueber Begriff und Lehrart der Statistik. Wien 1793. 8.

v. Martens, G. F. Abriß des Staatsrechts der vornehmsten Europäischen Staaten. 1. Th. 1. Abth. Göttingen 794. 8.

* Enthält erst Großbrittanien, Dännemark und Schweden.

Lacroix, Jacques-Vincent, Conſtitutions des principaux Etats de l'Europe & des Etats-unis de l'Amerique. 3me Ed. à Paris, Buiſſon 1793. T. 1—4. gr. 8. — teutſch mit Berichtigungen (aber auch Verſtümmelungen.) Leipzig 792.

Zimmermann, E. A. W. Frankreich und die Freiſtaaten von Nordamerika, eine Vergleichung. Berlin 1795. 1 Th. in 8.

Bis zur Vollendung der Staatskunde fand ſich der Lehrling im Reiche des bloſſen Wiſſens. Er forſchte nach allgemeinen Sätzen und betrachtete dieſelben hauptſächlich nur in Beziehung auf ihre Gründe und ihren Zuſammenhang.

Wie befeſtigt und belebt er alle dieſe geſammelten Erkenntniſſe und wie gelangt er zur Anwendung derſelben allmählig in das Reich des Handelns? Unläugbar am beſten durch ein aufmerkſames Studium der Verhandlungen geſetzgebender Körper und Stellvertretungsregierungen. Hier lernt er auf die anziehendſte Weiſe das Für und Wider in allen möglichen Angelegenheiten einer bürgerlichen Geſellſchaft: er ſieht ganze Staatsgebäude vor ſeinen Augen errichten.

England 114) iſt den übrigen Europäiſchen Reichen mit dieſem Beiſpiele ruhmvoll vorangegangen: Amerika, Frankreich, Batavien und mehrere Italiſche Staaten ſind

114) Die Journals of the Houſe of Lords, beginning Anno 1. Henrici VIII. und of Commons From November the 8th 1547. machen über 70 ſtarke Folianten aus.

ſind gefolgt. Und ſo werden in Zukunft immer allgemeiner auch bloſſe Zeitungsblätter unter die wichtigſten Erkenntnißmittel der geſammten Staatswiſſenſchaft gerechnet werden.

Collection of Parliamentary Debates in England from the Year 1668—733. Dublin 1741. T. 1—9. 8.

The Hiſtory, Debats and Proceedings of booth Houſes of Parliament of great Britain from the Y. 1743—74. London, Debrett 1792. T. 1—7. in 8.

* Von groſſem Werthe.

Encyclopedie methodique. Aſſembleé nationale conſtituante. Par M. Peuchet. à Paris 1792. 4.

* Meines Wiſſens iſt von dieſer Abtheilung der Encyclopädie nur der 2te Band erſchienen, welcher von Abſens bis Aurillac geht. Das Merkwürdige aller Streitverhandlungen über einzelne Gegenſtände in einem ſehr lesbaren Vortrage. Ganz nach dieſem Plane vollendet würde das Werk ungleich lehrreicher geworden ſeyn, als der Proces verbal de l'Aſſembleé conſtituante T. I. 76. in gr. 8.

Eine ähnliche, überaus nützliche Sammlung iſt: Proces-verbaux de l'Aſſembleé nationale, mis par Ordre de Matieres, ou Collection des Motions, Rapports, Decrets &c. preſentés dans leur Ordre naturel. Par M. *Gabet.* à Paris 1790—92. T. I. II. in 4. — Ebenfalls nicht vollendet.

Um nicht über die Gränzen eines Nachtrags hinauszuſchweiffen, übergehe ich fernere Bemerkungen über den weitern Gang des politiſchen Studiums und die Ordnung, in welcher ſich die mancherlei Hülfs- und Nebenwiſſenſchaften an die Hauptlehre anſchlieſſen.

Nur ſei noch vergönnt eine kleine Lücke in den oben angezeigten Anweiſungen hier auszufüllen. Es iſt dieſes der Abſchnitt von der **Verbindung der Beredtſamkeit und der Staatskunſt.**

Maji, J. B. de Eloquentia cum hiſtoria, prudentiaque civili conjungenda. Kil. 1715. 4.

Funck, Jo. Nic. † 1777. Or. de Politices, Eloquentiæ & Hiſtoriarum in Republica Uſu & Nexu. Rintel. 729.

* Auch in Orat. acad. p. 1.

Foſcarini, Marco † 1763. Trattatto della Eloquenza eſtemporanea utile & neceſſaria dimoſtrata agli Stati liberi. Venezia 17 .

* Von dem bekannten gelehrten Doge in Venedig.

Geiger, Chr. Fr. † 1767. Diſſ. de Eloquentiæ ſtudio ſummis Imperantibus cum maxime congruenti. Marburgi 1764. 4.

Rochefort, Wilhelm † 1788. Conſiderations ſur l'utilité des Orateurs dans la Republique d'Athénes.

* In den Mem. de l'Acad. des Inſcript. (à Paris 786. 4.) T. 43. p 1—20.

— Conſid. ſur les Qualités de Demoſthéne conſidéré comme Orateur & comme Politique: 4 Abſchnitte.

* Ebendaſ. T. 43. und T. 46.

Redekunſt, in der edlen Bedeutung des Worts, iſt die Fertigkeit, das durch Sinnlichkeit auszurichten, was

was höhere Erkenntnißkraft als Geſetz aufgeſtellt hat, oder das Vermögen, ein Geſchäft des Verſtandes als ein Spiel der Einbildungskraft zu betreiben. Nur durch dieſe wird ein würdiger Staatsmann Zwecke zu erreichen ſuchen, nie aber durch eine ſchlaue Beſchwätzungsgabe oder andere redneriſche Verückungskünſte.

Eine in jeder Rückſicht befriedigende Anleitung zur Staatsberedſamkeit mangelt noch immer; ja ſelbſt eine wohlgeordnete Auswahl der ſchönſten öffentlichen Vorträge über alle Arten von Staatsangelegenheiten [115].

§. 12.

Gegenwärtiger Zuſtand der Staatswiſſenſchaft.

Auf welche Höhe nun haben die vereinten Bemühungen ſo vieler Forſcher und Prüfer die Staatslehre gebracht, und auf welcher Stufe ſteht ſie wirklich?

Die Frage ſcheint einfach; aber ſie iſt verwickelt und ihre Beantwortung ſehr ſchwierig, weil zu Gründung und Ausübung der Staatslehre alle andere Wiſſenſchaften zu Gebote ſtehen müſſen [116]. Daher haben auch, wie man unten ſehen wird, nur wenige Schriftſteller ihren Fleiß dieſem Gegenſtande gewidmet.

115) Das vollſtändigſte Verzeichniß aller hiehergehörigen Schriften findet man in den Blankenburgiſchen Zuſätzen zu Sulzers Theorie unter den Worten Beredſamkeit und Rede.

116) Chatellux, über die Glückſel. der Völker, Th. 1. S. 143. behauptet: die Politik, wie ſie ſeyn ſollte, wäre nichts anders als das Reſultat aller übrigen Wiſſenſchaften.

Viele wichtige Sätze, welche bisweilen für neue Entdeckungen in der Staatslehre ausgegeben werden, sind unläugbar schon längst gelehrt worden. Daß die gesetzgebende Gewalt jeder Staatsgesellschaft nothwendig und ausschließlich zukomme; daß Religion keine Staatssache, kirchliche Verträge Undinge; Bischöffe, Consistorien und andere Schirmvögte symbolischer Formeln eitel Thorheiten sind: diese und hundert andere Wahrheiten findet man bei vielen, jetzt beinahe vergessenen Schriftstellern. Nichts destoweniger bleibt es unwidersprechlich, daß erst in den neuesten Zeiten die Staatslehre eine völlig neue, eine wissenschaftliche Gestalt erhalten hat. Jetzt erst nämlich hat der Königsberger Denker einen Ungrundsatz erforscht, welcher dieser Reihe von Erkenntnissen allein eigen und auf alle Fälle anwendbar ist. „Handle äusserlich so, daß „der freie Gebrauch deiner Willkühr mit der „Freiheit von Jedermann nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen könne.“ Welch ein anderer Grundsatz, als das Suum Cuique oder das Neminem læde! Wie bestimmt, wie umfassend, wie reichhaltig!

Die Begriffe von Freiheit und Recht sind höchst scharfsinnig erörtert: der Grund und die Gränzen alles Eigenthums und aller Verträge befriedigend auseinandergesetzt. Wir wissen nun bestimmt, für welche Pflichten eine äussere Gesetzgebung möglich ist und wie weit sich sowol die gebietende, als verbietende Gewalt eines Staates erstrecken darf. Ueberaus wichtige Wahrheiten, mit welchen gegen eine Menge noch bestehender Satzungen, Einrichtungen und Gewohnheiten die Nichtigkeitsklage (Querela Nullitatis) vor dem Richterstuhle der Vernunft angestellt werden kann.

Ob-

Obgleich der reine Theil der Staatslehre noch keineswegs als vollendet zu betrachten iſt, ſo hat doch jetzt ſchon die Staatskunſt, oder der angewandte Theil, unendlich gewonnen. In der reinen Geſetzgebung für die Gemeinſchaft der Menſchen leuchtet ihr ein ewiges Urbild vor, dem ſie unaufhörlich nachtrachten ſoll, wiewohl ſie es nie erreichen wird. Trotz der unendlich ſcheinenden Mannichfaltigkeit bürgerlicher Angelegenheiten, trotz den ſo vielfach verſchlungenen, zuſammengeſetzten und wandelbaren Gegenſtänden, welche ſie vor ſich hat, kann ihr dennoch jetzt nicht mehr die Einheit des Hauptobjekts verſchwinden. Sie weiß, wie die mancherlei Vereinigungszwecke und die zu wählenden Mittel einander gehörig unterzuordnen ſind und ſie kennt die Bedingung, unter welchen jene durch dieſe erreicht werden dürfen. Endlich weiß ſie in Hinſicht auf das Naturgeſetz unſers Willens — den Glückſeligkeitstrieb — daß jeder ſein Wohlergehen ſuchen und befördern ſoll, aber nach einem Geſetze, das wir für alle Menſchen als gültig erkennen und daß dieſer erwünſchte Zuſtand am ſicherſten durch freie Wirkſamkeit unter der Herrſchaft der Gerechtigkeit erreicht wird.

Bei Anwendung der Lehren der reinen Geſetzgebung wird die Staatskunſt ewig mit Zweifeln und Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Oft wird ſie in Verlegenheit gerathen, wie ſie Verantwortlichkeit mit Gewalt verbinden ſoll: wie ſie tauſend und tauſend Bürger als vernünftig annehmen ſoll, die doch nur vernunftfähig ſind, wie ſie ein Volk das vielleicht zur Hälfte ſittlichunmündig iſt, doch als großjährig behandeln ſoll. Oft wird ſie in Ungewißheit ſeyn, ob nicht die Gebote der Weisheit und Güte in manchen Fällen den Forderungen des Rechts vorzuziehen wären, oder ob nicht in gewiſſen Verhältniſſen gewiſſe Hand-

lungen und Unterlaſſungen blos wegen ihrer Nützlichkeit für Zwangspflichten erklärt werden ſollten. Wer könnte aber deßwegen behaupten, die Staatskunſt habe durch die neue Betrachtungsart der Dinge keine ſichrere Richtſchnur ihres Verfahrens erhalten?

Auch von der andern Seite iſt ſie durch Hülfe der Beobachtung und Erfahrung unendlich weit vorgerückt. Wie viele neue Mittel und Kräfte zur Sicherung des Eigenthums, zum Schutze gegen Naturübel, zur Erweiterung der Nahrungsquellen und Beſſerung des phyſiſchen Zuſtandes ſind nicht entdeckt worden! Wußten z. B. die Aelteren etwas vom Verhältniß der Mißwachsjahre zu ſegenvollen und mittleren Jahren in den verſchiedenen Ländern und Himmelsſtrichen?

Eggers, Ueberſicht des gegenwärtigen Standpunkts der Staatswiſſ. und Geſetzgebung.

* In ſ. Archiv Th. I. S. 1—42. — Nur flache Betrachtungen über die Erkenntnißgründe des Wahren und Guten in der Staatslehre und Geſetzgebung. Was wir über Staaten im Allgemeinen philoſophiren, ſei nichts weiter, als die Summe unſerer Erfahrungen von einzelnen Staaten in ein Syſtem geordnet.

Hätte der Verfaſſer nur Tiefrunk über Staatskunſt und Geſetzgebung benutzt, welch' eine andere Geſtalt würde ſein Aufſatz gewonnen haben!

Auch das hiſtoriſchlitterariſche der Abhandlung iſt ſehr mangelhaft und nicht ſelten unrichtig.

Kurze Ueberſicht der allgemeinen Politik.

* In Kretſchmann und Völderndorfs ſtaatswiſſ. u. jurid. Litteratur 1794. S. 1-XLV. — Das vorzüglichſte über dieſen Gegenſtand. Alle neuen und feſten Begriffe in der Staatslehre ſeien von der kritiſchen Philoſophie ausgegangen.

Jacobi's merkwürdige Schrift: Etwas, das Leſſing geſagt hat: hätte doch in dieſer Ueberſicht nicht übergangen werden ſollen.

§. 13.

§. 13.

Geſchichte und Litteratur.

An die Frage: wie weit iſt gegenwärtig die Staatslehre ausgebildet: ſchließt ſich eine andere an: **wie und nach welchen Veränderungen iſt ſie dies geworden?**

Am ſicherſten wird dieſe Aufgabe beantwortet, wenn man unterſucht, nach welchen Haupttheilen die Gelehrten die Geſchichte der Staatswiſſenſchaft bisher bearbeitet haben. Was haben ſie alſo geleiſtet?

1. in der Kenntniß der Werke der Staatsgelehrſamkeit
   a) theils blos nach dem Daſeyn und dem Gegenſtande, (**geſchichtliche Bücherkunde**)
   b) theils nach der Entſtehung, der Beſchaffenheit und den Werth dieſer Werke. (**wiſſenſchaftliche Bücherkunde.**)
2. In der Geſchichte ihrer Pfleger und Bearbeiter.
3. In der eigentlichen Geſchichte der Lehre ſelbſt: d. i. in der Darſtellung der Veränderungen, welche die Wiſſenſchaft der Staatseinrichtung und Regierung von ihrem Anfang bis auf unſere Zeiten gehabt hat.

I.

Litteratur.

Was Morhof, Lipen, Struve, Stoll, Kahle, Weſtphal, Hißmann, Rüdiger und andere geleiſtet haben, kann hier nicht verzeichnet werden, denn es geſchah in Schriften, welche der Bücherkenntniß überhaupt oder einem anderen beſondern Fache gewidmet ſind. Auch können

können bücherbeſchreibende Werke, die einem beſondern Beſtandtheil der Staatswiſſenſchaft ausſchließlich zugehören, z. B. dem Naturrecht oder der Kameralkunde, nicht hier, ſondern ſie werden unten bei den einzelnen Abtheilungen angezeigt werden.

Naudæi, Gabr. † 1653. Bibliographia politica. Venetiis 1633. 12. Lugd. 1642. 8. Cantabrigiæ 1684. 8. und ſonſt oft: auch in das Franzöſ. überſ. par Challines. à Paris 1642. 8.

* Ohne Ordnung, Eintheilungskunſt und Beurtheilungskraft, aber als erſter Verſuch zu bemerken.

Rinkii, J. G. Diſſ. de civili Philoſophia ejusque optimis ac præcipuis Scriptoribus. Helmſtad. 1673. 4.

* Hauptſächlich von den ältern Schriftſtellern und nicht ungelehrt.

Judicia de noviſſimis prudentiæ civilis Scriptorib. ex Parnaſſo cum E. Th. Sarcmaſio communicata. Martismonte 1674. 4.

* Von C. P. Schurzfleiſch † 1708. Eine Fortſetzung dieſer unbedeutenden Beurtheilungen hat Groſchuff in ſ. Collectio Libr. rar.

Alle zuſammen, nebſt den Antworten darauf, hat Theod. Cruſius herausgegeben, unter der Aufſchrift: Acta Sarcmaliana. Halæ 1711. 8.

a Beughem, Cornel. Bibliographia jurid. & politica. Amſtelod. 1680. und 685. 12.

* Eine nakte, jezt unbrauchbare Titelſammlung.

Jochii, Jo. G. † 1731. Prodromus Bibliothecæ politicæ. Jenæ 1705. 8½ B. in 4.

* Handelt blos de Bibliotheca politica ordinanda, ſcriptoribus Bibliothecarum itemque methodorum ſtudii politici. Eine unerhebliche Arbeit.

Arndii,

Arndii, Car. † 1721. Bibliotheca politico-heraldica. Roſtock & Lipſiæ 1705. 8.

— Bibliotheca aulico-politica h. e. Scriptorum de Miniſtris aulicis & Vita aulica. ibid. 1706. 8.

Wagner, Jo. Tob. † 17 Entwurf einer Staatsbibliothek nebſt der ganzen politiſchen Klugheit. Leipzig 1725. 8.

Bibliotheca Juris Imperantium quadripartita. Noribergæ 1727. 4.

* Von dem berüchtigten Verfechter der unbegränzten Fürſtengewalt, Jo. Fr. Wilh. v. Neumann † 1752. Sonſt wegen Vollſtändigkeit der Bücheranzeigen noch jezt von Werth. Schade, daß in den Unterabtheilungen die Buchſtaben- und nicht die Zeitordnung befolgt iſt.

de Real, Gaſpard † 1752. Examen des principaux Ouvrages compoſés ſur des Matieres de Gouvernement.

* In ſ. Science du Gouvernement. T. 8. (à Amſterd. 1764.) 767 Seiten in gr. 4.

Der Verfaſſer, durch ſeine ausſchweiffende Vorliebe für die ſogenannte reine Alleinherrſchaft bethört und ohnehin kein Denker, urtheilt meiſtens ſchief und obenhin. Seine Auszüge ſind weder kernhaft noch vollſtändig: er führt allzuviele unbedeutende Schriftſteller auf und läßt wichtige weg, z. B. einen Poynett, einen van Hoven, wie er denn überhaupt keine gründliche Kenntniß in der Gelehrtengeſchichte hat. Bei allem dem iſt dieſes Werk, ſeinem ganzen Umfange nach, bis jezt von keinem andern übertroffen.

Die Schriftſteller ſind nach den Nationen zuſammengeſtellt und dann nach der Zeitfolge geordnet. — Real ſchrieb im J. 1750. (ſ. Seite 753.)

(v. Pfeiffer, Jo. Fr. † 1787.) Berichtigungen berühmter Staats- Finanz- Policei- Cameral- Commerz- und

und ökonomiſcher Schriften dieſes Jahrhunderts. Frankfurt am M. 1781—84. Th. 1—6. in 8.

* Umſtändliche Auszüge mit Prüfungen begleitet. So lange der Verfaſſer im Felde der allgemeinen Wohlſtands- der Ordnungs- und Sicherheitspflege bleibt, ſind ſeine Urtheile gröſſentheils gut:

Die beurtheilten Schriften ſind:

I. 1. Bielefelds Staatskunſt. 2. Kayſers Bauernphyſik. Fald 770. 8. 3. Sonnenfels Grundſätze der Policei, Handlung und Finanzwiſſenſchaft. 4. Seckendorfs teutſcher Fürſtenſtaat. 5. Heß, freimüthige Gedanken über Staatsſachen. 2te A. 1778. gr. 8.

II. 1. Necker, Rechnung, welche er dem König 1781. übergeben hat. 2. Münchhauſen, freier Kornhandel. Hannover 772. 8. 3. Juſti, Natur und das Weſen der Staaten. 1760. gr. 8. 4. Reinhards vermiſchte Schriften. 2te A. 1765. 8. 5. v. Loen, Entwurf einer Staatskunſt. 3te A. 1751. 8. 6. Genoveſi, Grundſätze der bürgerl. Oekonomie, überſ. 1772. 7. Briefe über den gegenwärtigen Zuſtand von England, nach der t. Ueberſ. von 1777.

III. 1. Smith, Unterſuchung der Natur und Urſachen vom Nationalreichthum, nach Schillers Ueberſ. 1776. 2. Chriſt, Unterricht von der Landwirthſchaft. 1781. 8 3 Necker, allgemeines polit. und ökonom. Adminiſtrationsſyſtem. 4) Collection complette de tous les Ouvrages pour & contre M. Necker. 1781. gr. 8. 5. Schlettwein, Archiv für den Menſchen und Bürger. 1r Th. 1780.

IV. 1. Schlettwein Archiv 2ter und 3r Th. 2. Verri, Betrachtungen über die Staatswirthſchaft. 3. Cramer Einl. zum Forſtweſen. 1766. 4. Der patriotiſche Kommerzpedell oder Genuin Sabuellos Amtsbegebenheiten. 1778. 8. 5. Mirabeau politiſche und ökonom. Menſchenfreund, nach der t. Ueberſ. 1759. 6. Der Nutzen und Schaden der Monopolien. 1778.

V. 1. Le Trosne, Lehrbegriff der Staatsordnung, nach Wichmann's Ueberſ. 2. Von dem Rechte des Landes-

desfürsten die geistlichen Personen und Güter zu besteuern. Freiburg 1769. 3. (Strelin) Einleitung in die Lehre von Auflagen. 4. Traité des Communes. 1778. 5. Locke vom bürgerlichen Regiment. Nach der Franz. Ueberſ. Amſterd. 1755. 6. Haberkorn, Landwirthſchaft. Breslau 1780. 8.

VI. 1. Stewart, Grundſätze der Staatswirthſchaft. 2. Berliner Beiträge zur Landwirthſchaftswiſſenſchaft. 1774. u. f. 3. v. Schönfeld Landwirthſchaft. 1773. 4. Jetzer, über Brandſchadensverſicherungen. Reutlingen 1783.

Bibliotheque de l'homme public, ou Analyſe raiſonnée des principaux Ouvrages françois & etrangers, ſur la Politique en general, la Legislation, les Finances, la Police, l'Agriculture & le Commerce en particulier & ſur le Droit naturel & public. Par M. de *Condorcet*, de *Peyſſonel*, le *Chepelier* & autres Gens de Lettres. à Paris 1790—92.

Année I. T. 1—12.

Année II. T. 1—12.

Année III. T. 1—4.

— in das Teutſche, doch nur bis zum 2ten B. überſ. Zürch 1791.

* Vom 11ten Th. des erſten Jahrgangs an ſteht Condorcet's Namen allein auf dem Titel. Einer der ungenannten Hauptmitarbeiter war L. S. de Baleſtrier-Canilhac, deſſen Beiträge gewöhnlich mit einem † bezeichnet ſind.

Nach keinem guten Plane angelegt und auch in der Ausführung äuſſerſt ungleich. Der Geiſt vieler Werke iſt nicht ſelten gänzlich verfehlt: und mittelmäſſige Schriften ſind oft mit der tadelhafteſten Umſtändlichkeit zergliedert oder vielmehr ausgezogen.

Eigene

Eigene Ausführungen und Abhandlungen ſind auch bisweilen eingerükt: z. B. im 2ten Jahrgang Condorcet's 5. Memoires ſur l'Inſtruction public.

Die einleitenden Geſchichtsnachrichten von dem Leben der Schriftſteller, der Denkart ihres Zeitalters u. ſ. w. ſind groſſentheils dürftig: oft iſt das Nouveau Dict. hiſtor. die einzige Quelle, woraus mehrere Mitarbeiter geſchöpft haben.

Lawätz, H. W. Bibliographie intereſſanter und gemeinnüzziger Kenntniſſe. Statiſtik, Politik und einige damit verwandte Gegenſtände. Halle 1793. 1ten Th. 1. u. 2r B. in gr. 8.

* Ein nach Art der Lipeniſchen ſogenannten Real-Bibliotheken eingerichtetes Bücherverzeichniß, ohne alle Auswahl und mit einem ungeheuren Wuſt von Inhaltsanzeigen und Urtheilen angeſchwellt, welche aus allerlei guten und ſchlechten kritiſchen Werken zuſammengerafft ſind.

Hr. Lawätz iſt ein Plunderſammler ohne Gleichen. Die beiden ſchwerbelebten Bände ſeines Machwerks betragen über 2000 enggedrukte Seiten und doch hat er eigentlich nicht mehr als 20 Artikel abgefertigt, wovon Abgaben der erſte, Bergwerk der lezte iſt.

Unter dem Worte Adel: werden zwei tauſend zwei hundert und achtzig Schriften, Aufſäzze und gelegenheitlich eingeſtreute Aeuſſerungen verzeichnet.

Staatswiſſenſchaftliche und juriſtiſche Litteratur. Herausgeg. von Th. C. Kretſchmann und v. Völderndorf.

* Angefangen 1793. geendigt mit dem 8ten St. des Jahrgangs 1795.

Voß, C. D. auserleſene Bibliothek der allgemeinen Staatswiſſenſchaft, für Staats- und Geſchäftsmänner, Gelehrte, Freunde und Befliſſene dieſer Wiſſenſchaft. Leipzig 1795. gr. 8.

* Unbe-

* Unbedeutende Geſchichtsbücher ſollten doch keiner ſo umſtändlichen Auszüge gewürdiget werden.

Eine Anzeige aller Werke ſpaniſcher Schriftſteller über Politica und Oeconomica findet man in Antonii, Biblioth. Hiſpana nova. Ed. Matriti 1788. fol. T. 2. p. 606—608.

Eine ähnliche von den Portugieſen hat

Barboſa Machado, Bibliotheca Luſitana. Lisboa 1759. fol. T. 4. p. 578—581.

* * *

Das Verzeichniß alle Staatswiſſenſchaftl. Bücher, welche in der ehemaligen Königl. Bücherſammlung zu Paris befindlich ſind, ſteht in

Catalogue des Livres imprimés de la Bibliotheque du Roi. Jurisprudence T. I. (à Paris 1753. fol.)

II.

Gelehrtengeſchichte.

Es giebt weder eine vollſtändige, noch ausgewählte **Staatsgelehrtengeſchichte**. Nicht einmal ein Unternehmen dieſer Art iſt, mir wenigſtens, bekannt geworden.

Die brauchbarſten Hilfsmittel dazu ſtehen zerſtreut, theils in Schriften über die allgem. Gel. Geſch., theils in den Lebensbeſchreibungen der Philoſophen und Rechtsgelehr-

gelehrten — Bayle, Taiſand, Niceron, Brucker, Weidlich, Jugler, Schröckh u. a. Aber dieſe können hier nicht verzeichnet werden, ſo wenig als die einzelnen, oder in Sammlungen eingerückten Biographien merkwürdiger, hieher gehörigen Männer 117).

Von eigenen, beſondern Beiträgen zur Ausfüllung jener groſſen Lücke, weiß ich nur folgende anzuzeigen:

Göbel, J. J. Biographie oder Abriß des Lebens der vornehmſten Geſetzgeber alter und neuer Zeiten. Leipzig 1784. 8. ??

Hommes à celebrer pour avoir, en ces derniers Ages, merité de leur ſiecle & de l'humanité, relativement à l'Inſtruction politique & économique. Ouvrage poſthume de M. le Marquis de *Mirabeau*. à Strasbourg 1789. T. I. II. in gr. 8.

* Dieſe beiden dicken Bände enthalten nichts, als l'Eloge de Sully & les Economies royales. Aeuſſerſt weitſchweifig und übel geordnet.

Höck, J. D. A. Lebensbeſchreibung und litterariſche Nachrichten von berühmten Kameraliſten, Fabrikanten u. ſ. w. Nürnberg 1794. 1 Th. 8.

* Nur zum Theil hiehergehörig und ohne vielen Werth, denn die winzigſten Schriftſtellerlinge ſind oft unerträglich

117) Einigen Dienſt leiſtet hier Lawätz mit ſeinem Verzeichniß einzelner Lebensbeſchreibungen berühmter Gelehrten und Schriftſteller im Handbuch für Bücherfreunde. 1ter Th. 4r B.

Ach gelobt. — Eine Fortſetzung dieſer Arbeit findet man in des Verfaſſers Magazin f. Staatswirthſchaft 118).

III.

Allgemeine und beſondere Geſchichte der St. W.

Eine Geſchichte der Staatswiſſenſchaft ſcheint ein Bedürfniß unſerer Zeit zu ſeyn; doch hat noch keine Nation eine aufzuweiſen und nur erſt neulich hat ein Gelehrter einen Verſuch dieſer Art angekündigt 119).

Aber an hinlänglichen Vorarbeiten wird es doch nicht mangeln? Iſt denn die Geſchichte beſonderer Lehr- und Glaubensſätze noch nicht bearbeitet? Haben wir nicht Abhandlungen genug über die Staatslehre der merkwürdigſten Völker; über einzelne Sekten und Lehrgebäude, über den Einfluß einzelner Perſonen und Begebenheiten u. ſ. w.?

Lange nicht in gehöriger Anzahl und Güte.

Zur Geſchichte des Studiums der Staatslehre haben Beiträge geliefert:

Hoffmann, Diſſ. de fatis Studii politici, præſertim in Academiis. Lipſiæ 715. 4.

Francke, H. G. † 1782. de culto ac neglecto iterum in Academiis ſtudio politico neceſſariaque illius Inſtauratione. Lipſiæ 762. 15 S. in 4.

* Nach-

118) Rüdiger, J. C. Taſchen-Jahrbuch auf 1797. in Taſchenformat: enthält auch einiges Hiehergehörige.

119) Maier, Briefe über das Ideal der Geſch. S. 127. Note.

Nachricht von den hohen Schulen, zumal den teutſchen, auf welchen ſich, vorzüglich im 17ten Jahrh., Staatsgelehrte hervorgethan haben. Ungeachtet der vorgeſetzten Kürze allzu mangelhaft. Bei Straßburg iſt z. B. Schaller vergeſſen, und bei Gieſſen Mathiä. — Die Vermuthung §. 10. daß Schurzfleiſch durch ſeine (oben S. 145. angezeigten) Urtheile, den Eifer, womit das Studium der Politik betrieben worden, auf lange Zeit niedergeſchlagen habe, hat wenig für ſich.

Hauſen, C. R. de Fatis ſtudii politici apud Gentes usque ad ſecul. 17. Lipſ. 763. 4.

* * *

Von Abhandlungen über die Staatslehre einzelner merkwürdigen Völker hat man folgende:

Nachrichten von den Ideen der Griechen über Staatsverfaſſung.

* In der Berliner Monatsſchrift. Junius 1793. — Nicht ſehr tief eingehend.

Conz, C. Ph. Politiſche Meinungen der Alten.

* In ſ. Muſeum für die Griech. und Römiſche Litteratur. 3 St. (Zürch 1795.) — Ein intereſſanter Aufſatz.

Buhle, J. G. Ueberſicht der politiſchen Theorien der Griechen, erläutert durch die Karakteriſtik und Geſchichte der Griechiſchen Staatsverfaſſungen ſelbſt.

* Schon im Herbſtmeßverzeichniß 1795. als fertig angekündigt; aber bis jetzt noch nicht erſchienen.

* * *

Ueber den Einfluß groſſer einzelner Begebenheiten, und Eräugniſſe auf den Gang und das Betreiben der Staatswiſſenſchaft haben geſchrieben:

Stoll,

Stoll, G. Diſſ. de Politices Inſtauratione poſt Reformationem Lutheri. Jenæ 1711.

à Seelen, Jo. H. † 1766. de Incrementis Studii Politici ex Reformatione Lutheri. Lubecæ 1719. 4.

de Eggers, Or. de Incrementis Studii Juris publici & univ. & particul. inſtaurata Religione evangel. adjuv. Havniæ 792. 27 S. in 4.

*** ** **

Die beſondere (ſpecielle) Geſchichte einzelner Lehrſätze, Meinungen und Vorurtheile haben bearbeitet:

Huetin, O. Hiſtoriola Controverſiæ de Origine Majeſtatis in Suecia agitatæ. Upſal 787.

und ein Ungenannter in einem wenig bekanntgewordenen Werke:

Origine & Etendue de la Puiſſance royale ſuivant les Livres ſaints & la Traduction. à Paris, le Clere 1789. u. 90. T. 1—3. in gr. 12.

* Im 1ten Theile, 331 S. ſtark, werden die angeblichen bibliſchen Beweisſtellen vom göttlichen Urſprung der Könige geprüft; dann die Lehren der Kirchenväter und der Scholaſtiker, eines Thomas von Aquino, eines Gerſon, Peter d'Ailly u. a.

Im 2ten werden Einwürfe beantwortet und die Behauptungen Arnaudts, Nicole's, Boſſuet's und Duguet's gründlich, doch viel zu weitſchweifig widerlegt. Hiebei eine lange geſchichtliche Unterſuchung zum Beweiſe, daß auch andere Völker, die (ehmaligen) Brabanter, die Ungarn, Böhmen, Schweden, Britten u. ſ. w.

ſ. w. ihren Beherrſchern nur eine bedingte Macht in der Reichsverwaltung vertragsweiſe übertragen hätten.

Der 3te B. enthält auf 631 Seiten, abermals Beantwortungen fernerer Einwürfe und die Prüfung der Grundſätze, welche van Groot, Puffendorf, Hert, Hood, Abbadie, Vattel und Gordon in Rückſicht auf höchſte Staatsgewalt und Recht zum Widerſtand aufgeſtellt haben.

Qui veut le Roi, ſi veut la Loi. Le Prince eſt au-deſſus des Loix und andere dergleichen altfranzöſiſche Vorurtheile zu ſtürzen, war die Abſicht des Verfaſſers, wahrſcheinlich eines Geiſtlichen. Durch eine andere Behandlungsart hätte er ſie kürzer und beſſer erreichen können; aber ſein mühſeliges Werk bleibt immer ein höchſtſchätzbarer Beitrag zur politiſchen Dogmengeſchichte.

* * *

Zur Geſchichte der verſchiedenen Sekten und Schulen, und des Einfluſſes welchen einzelne Schriftſteller auf groſſe Staatsveränderungen gehabt haben, merke man endlich:

De hiſtoria Sectæ Machiavelliſtarum & Monarchomachorum.

* In den Obſervat. ſelect. Halenſ. (Halæ 1702.) T. 6. p. 1. f. Seines Verfaſſers, des berühmten Chriſtian Thomaſius, nicht ganz würdig: denn das Reſultat ſeiner Unterſuchung lautet alſo:

1. Machiavellismus aperit feneſtram Atheismo; Monarchomachia Polytheismo multitudini & confuſioni Religionum.

2. Machiavellismus Reges facit tyrannos; Monarchomachia populum Regicidam.

3. Machiavelliſtæ ſupparaſitantur Regibus; Monarchomachi populo.

4. Ma-

4. Machiaveliſtæ tollunt Reipubl. diviſionem moralem in rectam & aberrantem: Monarchomachi numericam in Monarchiam, Ariſtocratiam, Democratiam.

5. Machiavellismus e ſubditis: Monarchomachia e Regibus facit Mancipia.

6. Mach. civibus ſervitutem parat: Monarchomachia omnium Rerum licentiam introducit. Venemum Machiavelliſtarum craſſius; Monarchomachorum ſubtilius.

Acker, Jo. H. † 17 . Comment. de Monarchomachis & Antimonarchomachis. Rudolſtadt 1716. 4.

* Eine kurze Nachricht von den Schriftſtellern, welche die Grundſätze der ſogenannten Thronenſtürmer entweder gelehrt oder beſtritten haben. Bei den Namen derſelben führt Acker die Urtheile anderer Gelehrten von ihnen an. S. deutſche Acta Erudit. 43r Th. (Leipzig 1716. 8.) S. 460—68.

Chriſtii, Jo. Fr. † 1756. de Nicol. Machiavello LL. 3. in quibus de Vita & Scriptis, item de Secta ejus Viri atque in univerſum de Politia noſtrorum poſt inſtauratas Litteras temporum ex Inſtituto diſſeritur. Lipſ. & Halæ 1731. 134 S. in 4.

* Mit viel Gelehrſamkeit und Sinn für Freiheit geſchrieben. Machiavelli wird vertheidigt. — Man vergleiche Wielands t. Merkur. Sept. 1786. und Herder, über Humanität 5te Samml. 58 Brief.

Will, G. A. Verſuch über die Phyſiokratie, deren Geſchichte, Litteratur, Inhalt und Werth. Nürnberg 782. gr. 8.

Mercier, de J. Rouſſeau, conſidéré comme l'un des premiers Auteurs de la Revolution. à Paris 1791. T. I. II. gr. 8.

* Mehr

* Mehr ein unordentliches Allerlei, als eine eigentliche Ausführung des Gegenſtandes; dennoch wegen mancher artigen, kleinen Nachrichten von Werth.

*** *** ***

Peſtel, Or. de Differentiis præcipuis in veteri ac recentiori Gentium Europæarum Politica. Lugd. Bat. 778. 46 S. in 4.